

24-E-Wa

# Das Gesetz vom 10. Juni 1887,

betreffend die

Abänderung beziehungsweise Ergänzung einiger Bestimmungen des Executionsverfahrens zur Hereinbringung von Geldforderungen.

Mit erläuternden Bemerkungen versehen

von

**Dr. Emil Steinbach,**

Sectionschef im k. k. Justizministerium.

*J. 181.*

Dritte, veränderte Auflage.



Wien 1888.

Manz'sche k. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung.

I. Rohlmartt 7.

ODKAZ  
PROF. ALB. BRÁFA  
UNIVERSITĚ MASARYKOVĚ.

## Inhaltsverzeichnis.

	Seite		Seite
Einleitung . . . . .	V	§. 17 . . . . .	78
Allgemeine Bemerkungen . . . . .	1	§§. 18 bis 21 . . . . .	84
§. 1 . . . . .	13	§. 22 . . . . .	95
§. 2 . . . . .	15	§. 23 . . . . .	97
§. 3 . . . . .	43	Anhang:	
§. 4 . . . . .	51	I. Verordnung d. Justiz-	
§. 5 . . . . .	55	ministeriums vom	
§. 6 . . . . .	60	21. Juni 1887, §.	
§. 7 . . . . .	61	11250 . . . . .	105
§. 8 . . . . .	62	II. Verordnung d. Justiz-	
§. 9 . . . . .	64	ministeriums v. 19.	
§§. 10 bis 16 . . . . .	67	Nov. 1887, §. 19660	111

ÚSTŘEDNÍ KNIHOVNA  
PRÁVNICKÉ FAKULTY UJEP  
STARÝ FOND  
č. inv.: 032.173

## Einleitung.

Bereits während der neunten Session des Reichsrathes waren im Abgeordnetenhaufe mehrere Anträge gestellt worden, deren Zweck dahin ging, den vollständigen wirthschaftlichen Ruin eines in Execution verfallenen Schuldners hintanzuhalten und der Verschleuderung von Immobilien bei executiven Feilbietungen entgegenzuwirken. Es waren dies die Anträge der Abgeordneten Fürnkranz und Schönerer (545 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses), des Abgeordneten Franz Richter und Genossen (799 der Beilagen) und des Abgeordneten Lienbacher und Genossen (861 der Beilagen).

Das Abgeordnetenhaus wies diese Anträge dem Justizauschusse zur Vorberathung zu, und dieser übertrug die Verhandlung und Berichterstattung über die erwähnten Anträge zunächst einem aus fünf Mitgliedern bestehenden Subcomité.

In dem Subcomité gelangte nach längeren Berathungen ein Gesetzentwurf zur Annahme, der von dem Referenten dieses Comités, dem Abgeordneten Dr. Zanderlik, herrührte und welcher hierauf dem

Justizauschüsse vorgelegt wurde. In diesem letzteren gebieten jedoch die Verhandlungen über diesen Gegenstand wegen des mittlerweile eingetretenen Sessionschlusses nicht mehr zu einem definitiven Resultate.

Nachdem das neugewählte Abgeordnetenhaus zusammengetreten war, stellte der Abgeordnete Franz Richter mit 36 Genossen den Antrag:

„Die k. k. Regierung wird beauftragt, mit thunlichster Beschleunigung einen Gesetzentwurf einzubringen, durch welchen eine zeitgemäße Aenderung der Executionsordnung herbeigeführt wird, insbesondere dahingehend, daß der Verschleuderung von Realitäten vorgebeugt werde und das Executionsrecht auf bewegliche Güter eine den Geboten der Menschlichkeit und Volkswirthschaft entsprechende Einschränkung erfahre.“

Nach der ersten Lesung dieses Antrages erfolgte in der Sitzung des Abgeordnetenhauses am 9. October 1885 die Zuweisung desselben an den neugewählten Justizauschuß.

Noch bevor die Berathung über diesen Antrag im Justizauschusse begonnen hatte, brachte die Regierung laut der in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 28. Jänner 1886 verlesenen Zuschrift vom 25. Jänner 1886 den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung, beziehungsweise Ergänzung einiger Bestimmungen des Executionsver-

fahrens (73 der Beilagen; X. Session) ein. Zur Grundlage diente diesem Gesetzentwurfe — mit Ausnahme des §. 17 (der jetzigen §§. 18 bis 21) — der früher erwähnte Entwurf des Justizauschusses der IX. Session, für dessen einzelne Bestimmungen wieder größtentheils die einschlägigen Paragraphen des letzten Entwurfes einer Civilproceßordnung (331 der Beilagen zu den stenogr. Protokollen des Abgeordnetenhauses; IX. Session) als Vorbild gedient hatten.

Die Regierungsvorlage gelangte in der Sitzung des Abgeordnetenhauses am 4. Februar 1886 zur ersten Lesung und wurde dem Justizauschusse zur Vorberathung und Berichterstattung zugewiesen.

Der Justizauschuß erstattete seinen Bericht am 2. Juni 1886 (219 der Beilagen; X. Session) mit dem Antrage, dem in einigen Punkten abgeänderten Gesetzentwurfe die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen.

Der Gesetzentwurf gelangte in den Sitzungen des Abgeordnetenhauses vom 1., 5. und 8. October 1886 zur zweiten Lesung und erfolgte dessen Annahme in dritter Lesung in der Sitzung am 12. October 1886.

Der vom Abgeordnetenhause beschlossene Gesetzentwurf (268 der Beilagen des Abgeordnetenhauses; 98 der Beilagen des Herrenhauses) wurde in der Sitzung des Herrenhauses am 28. October 1886

zur ersten Lesung gebracht und der juridischen Commission des Herrenhauses zur Vorberathung und Berichterstattung überwiesen.

Diese Commission erstattete ihren Bericht am 2. Mai 1887 (146 der Beilagen zu den stenogr. Protokollen des Herrenhauses), in welchem sie nach Vornahme einiger Aenderungen und Ergänzungen an dem Gesetzentwurfe gleichfalls die Ertheilung der verfassungsmäßigen Zustimmung beantragte. Die Annahme des Entwurfes in zweiter und dritter Lesung erfolgte in der Sitzung des Herrenhauses am 6. Mai 1887.

In Folge der stattgefundenen Modificationen (149 der Beilagen des Herrenhauses; 393 der Beilagen des Abgeordnetenhauses) wurde der Entwurf an das Abgeordnetenhaus zurückgeleitet, wo der Justizausschuß am 17. Mai 1887 neuerlichen Bericht (412 der Beilagen des Abgeordnetenhauses) über denselben mit dem Antrage erstattete, den vom Herrenhause vorgenommenen Aenderungen beizutreten, und nahm das Abgeordnetenhaus in seiner Sitzung vom 26. Mai 1887 den Entwurf in der vom Herrenhause beschlossenen Gestalt in zweiter und dritter Lesung an. Am 10. Juni 1887 erfolgte die Allerhöchste Sanction des aus den übereinstimmenden Beschlüssen beider Häuser des Reichsrathes hervorgegangenen Gesetzentwurfes.

## Gesetz vom 10. Juni 1887,

betreffend die Abänderung, beziehungsweise Ergänzung einiger Bestimmungen des Executionsverfahrens zur Hereinbringung von Geldforderungen.

(R. G. B. XXVIII. Stück, Nr. 74.)

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Allgemeine Bemerkungen: In den parlamentarischen Materialien des vorliegenden Gesetzes spricht sich namentlich die juridische Commission des Herrenhauses in ihrem Berichte eingehend über den allgemeinen Charakter des gegenwärtigen Gesetzes aus. Ihre Ausführungen sind für den Standpunkt, von welchem aus das neue Gesetz zu beurtheilen ist, sehr bezeichnend. Sie sagt:

„Es ist wohl unzweifelhaft, daß der vorliegende Gesetzentwurf weder mit den materiellen noch mit den formalen Bestimmungen des gegenwärtig in Oesterreich bestehenden Rechtes im Einklang steht, und sich gewiß nicht durch Billigkeitsrückichten für den Schuldner, sondern nur durch öffent-

liche Rücksichten rechtfertigen läßt. Nur der Gedanke, im öffentlichen Interesse den Schuldner selbst dann, wenn er nicht unverschuldeterweise in Execution gerathen ist, erwerbsfähig zu erhalten, die Verschleuderung von Liegenschaften und dadurch die Herabdrückung der Realitätenpreise und ungesunde wirtschaftliche Verhältnisse hintanzuhalten, kann das vorliegende Gesetz rechtfertigen.

Die Ausnahme der meisten im §. 2 angeführten Sachen von der Execution, die Nichtzulassung der Execution, wenn sich ein günstiger Erfolg nicht erwarten läßt (§. 4), die Bestimmungen über das Ueberbot (§§. 9—15 des Beschlusses des Abgeordnetenhauses) und über die Unwirksamkeitserklärung einer Feilbietung (§§. 16—20 ebenda), die Verfügung, daß nach einer solchen Unwirksamkeitserklärung durch ein Jahr keine neuerliche Feilbietung begehrt werden darf, können gewiß nur aus öffentlichen Rücksichten befürwortet werden (§. 18 ebenda).

Wie diese Bestimmungen des materiellen Rechtes, so lassen sich auch die processualen Bestimmungen des vorliegenden Gesetzentwurfes nur dadurch begründen, daß es sich nicht bloß um Geltendmachung von Privatrechten, sondern um Wahrung öffentlicher Interessen handelt. Wenn — wie es bereits in den Gesetzen vom 8. Mai 1881, R. G. B. Nr. 47, zur Steuerung des Wuchers und vom 16. März 1884, R. G. B. Nr. 36, über Anfechtung von Rechtshandlungen zahlungsunfähiger Schuldner aus gleichen Gründen geschah — von jeder Beweisstheorie abgesehen wird, und wenn die Entscheidung, obschon in Oesterreich kein mündliches und öffentliches Verfahren besteht, dem freien Ermessen des Richters überlassen wird (§§. 5 und 18 der Beschlüsse des Abgeordnetenhauses); wenn dem Richter im §. 17 das Recht eingeräumt wird, das Begehren um Unwirksamkeitserklärung der Feilbietung ohne weitere Verhandlung abzuweisen, weil er es für unbegründet hält, andererseits aber über dieses Be-

gehren zu entscheiden, obschon weder der Schuldner noch der Ersteher, noch ein Gläubiger bei der Tagfahrt erscheint (§. 17), wenn der Richter verpflichtet wird, von amtswegen die erforderlichen Auskünfte über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners einzuholen (§. 17) und von amtswegen Beweise herbeizuschaffen (§§. 17, 18 und 19), so sind dies durchaus Bestimmungen, welche mit dem österreichischen Civilproceß in offenbarem Widerspruch stehen, und dem Richter Rechte einräumen und Pflichten aufbürden, die außer dem Rahmen der Rechtsprechung im Civilproceß stehen.

Die juridische Commission konnte sich aber nach sorgfältiger Erörterung dieser Fragen nicht der Ueberzeugung verschließen, daß wirklich öffentliche Interessen bestehen, welche die Erlassung des vorliegenden Gesetzes rechtfertigen. Insbesondere ist die Ausnahme der meisten im §. 2 angeführten Sachen von der Execution nöthig, um den Schuldner und seine Familie vor der drückendsten Noth zu schützen, ihm die Fortsetzung seiner Erwerbsthätigkeit zu ermöglichen, und so zu verhindern, daß Personen, welche noch erwerbsfähig sind, mit ihren Angehörigen der Armenversorgung anheimfallen. Die Bestimmungen über das Ueberbot und die Unwirksamkeitserklärung von Feilbietungen sind Versuche, die Verschleuderung von Liegenschaften und die leider um sich greifende Abschachtung von Bauerngütern hintanzuhalten, und zu verhindern, daß der selbstständige Bauerstand immer mehr verschwindet und die Bauern zu Colonen oder Tagelöhnern herabgedrückt werden, ein Zustand, der im Hinblick auf andere Staaten, wo er besteht, gewiß hintanzuhalten ist.

Diese Betrachtungen dürften sowohl den Antrag der Commission auf Annahme des Gesetzes als die meisten der von der Commission in dem Gesetzentwurf vorgeschlagenen Abänderungen rechtfertigen.“

Bezüglich des Titels des Gesetzes bemerkt gleich-

falls der Bericht der juridischen Commission des Herrenhauses:

Dem Titel des Gesetzes wurde beigefügt, daß sich dasselbe nur auf die Execution zur Hereinbringung von Geldforderungen beziehe, um den Zweifel zu vermeiden, daß auch die vindication der von der Execution ausgeschlossenen Sachen unzulässig sei.

Mit Rücksicht auf den Titel des Gesetzes in seiner gegenwärtigen Gestalt werden die Bestimmungen desselben nur bei Executionen zur Hereinbringung einer Geldforderung Anwendung finden können. In allen übrigen Fällen einer Execution, so namentlich zur Geldendmachung von Eigenthums- oder anderen dinglichen Ansprüchen oder zur Hereinbringung einer Forderung auf Leistung anderer Sachen als von Geld, hat es bei den bisher bestehenden gesetzlichen Bestimmungen sein Verbleiben. Doch gelangen die Bestimmungen des neuen Gesetzes sofort wieder zur Anwendung, wenn wegen der Undurchführbarkeit einer der bezeichneten Executionen an die Stelle derselben wieder die Execution auf Hereinbringung der entsprechenden Ersatzforderung in Geld tritt.

Es ist ferner hier hervorzuheben, daß beim Mangel von beschränkenden Bestimmungen das neue Gesetz, namentlich aber die §§. 1 bis 4 desselben in allen Fällen der Execution zur Hereinbringung von Geldforderungen Anwendung zu finden haben. Der Entstehungsgrund der Forderung ist hierbei ohne Einfluß, und es werden daher die in dem vorliegenden Gesetze

gewährten Executionsbefreiungen beispielsweise auch gegenüber Alimentationsforderungen oder Schadenersatzforderungen wegen einer strafbaren Handlung zur vollen Anwendung gelangen. Eine beim §. 2 B. 6 eintretende Beschränkung dieses Grundsatzes wird dort besprochen werden.

Von Wichtigkeit ist ferner das Verhältniß des gegenwärtigen Gesetzes und namentlich der §§. 1 bis 4 zum Concursverfahren. In dieser Hinsicht kommt zunächst §. 1 der Concursordnung in Betracht. Derselbe schreibt bekanntlich vor, daß durch die Eröffnung des Concurses das gesammte, der Execution unterliegende Vermögen, welches ein zahlungsunfähig gewordener Schuldner besitzt oder welches ihm während der Dauer des Concurses zufällt, der freien Verfügung desselben entzogen wird und daß die Gesamtheit derjenigen Gläubiger, deren Ansprüche zur Zeit der Concursöffnung bestanden haben, das Recht erlangt, dieses Vermögen nach den Bestimmungen der Concursordnung in Verwahrung und Verwaltung zu nehmen und zu ihrer Befriedigung zu verwenden. Daraus ergibt sich, daß im Allgemeinen die in dem vorliegenden Gesetze enthaltenen Executionsbeschränkungen auch im Concurs zu gelten haben, daß also zunächst die in den §§. 1 und 2 bezeichneten Gegenstände in die Concursmasse nicht einzubeziehen sein werden. Daß das neue Gesetz nur auf das Executionsverfahren zur Hereinbringung von Geldforderungen Anwendung findet, kann hier keinen Einfluß

ausüben, denn für den Zweck der Geltendmachung im Concurse als Concurtsforderung verwandelt sich nothwendiger Weise jede Forderung, mag deren Gegenstand in einer Leistung, Handlung oder Unterlassung oder in der Hingabe von Sachen bestehen, in eine Geldforderung. Der Zweck des Concurtes ist ja die Verfilberung und Vertheilung des gesammten Vermögens des Gemeinschuldners; die Vertheilung geschieht in Geld und kann nur in diesem erfolgen, und demgemäß muß auch jeder Gläubiger, der an der Masse theilnehmen will, seine Forderung auf einen bestimmten Geldbetrag richten. Auch die im §. 340 der allg. Gerichtsordnung (§. 453 westg. G. D.; §. 450 tirol. G. D.; §. 440 ital. G. D.) enthaltenen Executionsbeschränkungen sind, wie aus §. 311 der allg. G. D. (§. 411 westg. G. D.; §. 410 tirol. G. D.; §. 400 ital. G. D.) hervorgeht, nur auf die Execution zur Hereinbringung einer Geldforderung anwendbar; ihre Anwendbarkeit im Concurtsverfahren wird aber von Niemandem bezweifelt. So feststehend diese Consequenz nun auch im Allgemeinen ist, so wird doch im Einzelnen noch einiges zu bemerken sein.

Die Anwendung des §. 2 Punkt 6 auf das Concurtsverfahren wird dadurch nicht gehindert, daß der Erwerb des Creditars nach unserer Concurtsordnung (arg. §. 1 Abs. 1 verb.: „zufällt“ und §. 5) überhaupt nicht in die Concurtsmasse einzubeziehen ist, da das baare Geld, welches der Creditar bei Eröffnung des Concurtes besitzt, gleichviel woher es stammt, in die Concurtsmasse

einzubeziehen wäre, und daher für die Anwendung dieses Punktes auch im Concurse dieselben Erwägungen, wie außerhalb des Concurtes, gelten.

Dagegen wird der Punkt 7 des §. 2 im Concurse insofern keine Anwendung finden können, als auch die zum Betriebe einer Apotheke unentbehrlichen Geräthe, Gefäße und Waarenvorräthe in die Concurtsmasse einzubeziehen sein werden, weil durch die Vorschrift dieses Punktes nur die abgesonderte Execution dieser Gegenstände ausgeschlossen wird, um dieselben ihrem Zwecke nicht zu entziehen, diese Erwägung aber ebenso wie gegenüber der durch das Gesetz ausdrücklich als zulässig erklärten Sequestration des Apothekerbetriebes und der dazu gehörigen Gegenstände auch der Concurtsöffnung gegenüber, welche sich auf das gesammte Vermögen des Creditars erstreckt, keine Anwendung findet.

Genau dasselbe Argument ist entscheidend für die Anwendbarkeit des §. 3 dem Concurse gegenüber. Selbstverständlich wird auch das Zugehör einer Liegenschaft (§§. 294—297 a. b. G. B.) zugleich mit der letzteren in die Concurtsmasse einzubeziehen sein, und da nach §. 76 der Concurtsordnung der Masseverwalter Vertreter der Gläubigerschaft und Verwalter des in den Concurts gehörigen Vermögens ist, so wird er auch berechtigt sein, über das Zugehör der Liegenschaft unter Beobachtung der Vorschriften der Concurtsordnung in gleicher Weise, wie der Schuldner, zu verfügen.

Was endlich den §. 4 anbelangt, so kann derselbe



gleichfalls im Concursverfahren keine Anwendung finden, da es an den Voraussetzungen hiezu fehlt. Nach §. 66 der Concursordnung ist nämlich der Concurs gar nicht zu eröffnen, wenn das Vermögen zu gering ist, um die Kosten der Concursverhandlung zu decken, und bei der Entscheidung hierüber werden ähnliche Erwägungen maßgebend sein, wie bei einer Entscheidung auf Grund des §. 4. Ist aber der Concurs einmal eröffnet, dann muß das in die Masse gehörige Vermögen auch nach den gesetzlichen Vorschriften realisiert werden, und die Rücksicht auf die Kosten kann in diesem Stadium nicht neuerdings in Betracht kommen.

In Betreff der Anwendung der Bestimmungen der §§. 8 und 10 bis 16 im Concursverfahren ist auf die §§. 142, 147 und 148 der Concursordnung zu verweisen. Findet die Veräußerung eines unbeweglichen Gutes im Concurse in der im Executionsverfahren vorgeschriebenen Weise statt, so werden auch die obigen Paragraphen zur Anwendung gelangen. Bezüglich des §. 9 wird in der Erläuterung desselben das Erforderliche bemerkt.

Die Frage der Anwendbarkeit der §§. 18 bis 20 im Concursverfahren ist im §. 21 entschieden.

Noch eine Frage ist hier zu berühren, welche auch in den parlamentarischen Verhandlungen Berücksichtigung gefunden hat. Im ersten Berichte des Justizauschusses des Abgeordnetenhauses findet sich nämlich nachstehende Ausführung:

„Da nach Durchberathung der Regierungsvorlage die Frage angeregt worden war, die in Bezug auf die Mobilarexecution durch die vorliegenden Anträge neu einzuführenden Grundsätze auch auf die politische Execution in Betreff der Steuern und Gebühren in Anwendung zu bringen und die Regierung über eine diesfalls gestellte Anfrage, wie sie sich zu einem solchen Antrage verhalten würde, die Erklärung abgab, daß sie bei Einbringung der in Verhandlung stehenden Vorlage zunächst nur die Execution von Privatforderungen im Auge gehabt habe und daher nicht in der Lage sei, sofort eine Antwort auf die gestellte Anfrage zu ertheilen, da ferner ein Resolutionsantrag des Inhaltes:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die hier ausgesprochenen Grundsätze auch in der politischen Execution auf Mobilien zur Geltung zu bringen, eventuell den hiezu nöthigen Gesetzentwurf dem Reichsrathe zur verfassungsmäßigen Behandlung vorzulegen“ — dann ein Antrag, einen besonderen Paragraphen des Inhaltes:

„Die Bestimmungen der §§. 1 bis 8 gelten auch für den Vollzug der politischen Execution“ — eingebracht wurde, so wurde vorerst beschlossen, das k. k. Finanzministerium über diese Frage zu hören.

Von Seite des Vertreters des k. k. Finanzministeriums wurde in Folge dessen die Erklärung abgegeben, daß die Regierung bei Eintreibung der Steuern und Gebühren schon in Folge des Hofdecretes vom 19. Jänner 1784, Nr. 228 J. G. S., an die Vorschriften der allgemeinen Gerichtsordnung gebunden sei, daß sie umsomehr nach den in dem neuen Gesetze beschlossenen Grundsätzen vorgehen werde, als sie einen Theil derselben schon in der mit den Finanzministerialerlassen vom 4. März 1878, Nr. 2702, und vom 15. und 16. November 1881, J. 1335 und 11463, den Steuerbehörden mitgetheilten Zusammenstellung der Vorschriften in Bezug auf die zwangs-

weise Einhebung der directen Steuern und in der daselbst enthaltenen Dienstinstruction für Steuerexecutoren in Anwendung gebracht habe.

Da der Ausschuß aus dieser Erklärung die Ueberzeugung schöpfte, daß die Regierung bei dem Vollzuge der Execution zur Einbringung der Steuern und Gebühren an die jeweilig geltenden Vorschriften der Civilproceßordnung gebunden sei, so hat derselbe, nachdem überdies der oben bezeichnete Resolutionsantrag zurückgezogen war, den weiter oben angeführten Antrag auf Aufnahme eines besonderen Paragraphen in das Gesetz abgelehnt.“

Die betreffende Regierungserklärung wurde über die diesfälligen Bemerkungen des Abgeordneten Dr. Kronawetter in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 5. October 1886 (Stenogr. Protokolle S. 3514) seitens desselben Vertreters des k. k. Finanzministeriums noch vervollständigt. Derselbe bemerkte:

„Der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter hat die Frage aufgestellt, in welchem Verhältnisse diese Novelle zu dem politischen Executionsverfahren stehe. Er hat angeführt, daß das Hofdecret vom Jahre 1784 etwas anderes betrifft und mit dem politischen Executionsverfahren keinen Zusammenhang hätte. Ich bin seinerzeit im Ausschusse selbst anwesend gewesen und war von dem Herrn Finanzminister beauftragt, in dieser Angelegenheit darüber Antwort zu geben, ob es nothwendig erscheine, einen Passus in dieses Gesetz aufzunehmen, der auch auf die politische Executionsführung Bezug habe, oder nicht. Ich habe mich nach der Rechtsauffassung, welche im Finanzministerium besteht, dahin ausgesprochen, daß bei der Steuerexecutionsführung die Finanzverwaltung sich, sofern nicht abweichende gesetzliche Bestimmungen bestehen, an die Gerichtsordnung zu halten hat. In diesem Hofanzlei-decret

vom 19. Jänner 1784, welches in der Justizgesetzsammlung vom Jahre 1784 enthalten ist, kommt eben der Passus vor (liest):

„b) Soll in den hiebei auffallenden Pfändungen, Theilbietungen und Schätzungen beweglicher oder unbeweglicher Güter sich in der Art des Benehmens und der Fristen nach Vorschrift der allgemeinen Gerichtsordnung geachtet werden.“

Diese Stelle ist von Seite der Finanzverwaltung so aufgefaßt worden, daß, insofern nicht bestimmte abändernde Bestimmungen für die politische Execution bestehen, sich immerwährend nach der Gerichtsordnung gerichtet werde.

Es besteht kein Executionsgesetz über die politische Executionsführung, welches für alle Kronländer gültig ist.

Dies hat den Anlaß gegeben, eine Zusammenstellung aller dieser gesetzlichen Bestimmungen vorzunehmen, welche erst im Jahre 1878 für eine Anzahl von Kronländern erschien, und welche dann im Jahre 1881 auf Galizien und die Bukowina ausgedehnt wurde, wodurch die stabilen Executoren auch dort eingeführt worden sind.

Die bestehenden Bestimmungen für die politische Executionsführung stimmen mit der Gerichtsordnung ziemlich überein.

Der Herr Abgeordnete hat ja auch schon den §. 16 der Zusammenstellung vorgelesen, welcher dahin geht, daß die für den Steuerschuldner und die in seinem Haushalte lebenden Familienmitglieder nach ihrem Stande unentbehrlichen Betten, Werkzeuge u. s. w. auszunehmen sind.

Eine Bestimmung im Sinne der Gerichtsordnung besteht auch in der Verordnung vom 28. Mai 1823, in der es ausdrücklich heißt, daß wegen Steuerrückständen nur das zur Wirthschaft und zur Erhaltung der Familie nicht unbedingt nöthige Vieh zur Pfändung herangezogen werden, daß aber auf keinen Fall das zur Bestreitung der Wirthschaft nöthige Zugvieh oder gar die letzte Kuh gepfändet werden dürfe.

Nach dem Hoffkanzleidecret vom Jahre 1784, wonach die allgemeine Gerichtsordnung auch für die politische Executionsführung maßgebend ist, würde der Schluß gezogen werden müssen, daß, wenn die Gerichtsordnung durch ein späteres Gesetz geändert wird, dieses auch auf die politische Executionsführung Anwendung haben müßte; daher habe ich mich in der Ausschußsitzung mit vollkommener Beruhigung dahin ausgesprochen, daß sich von der Finanzverwaltung, wenn das vorliegende Gesetz in Geltung treten wird, auch bei der politischen Executionsführung nach diesem Gesetze benommen werden wird. Daß die bestehenden Bestimmungen über die politische Executionsführung jetzt noch nicht mit dem § 2 des vorliegenden Gesetzentwurfes übereinstimmen können, ist natürlich, weil dieser Paragraph eben erst jetzt verfaßt worden ist und daher anders lautet.

Hiermit glaube ich dem Herrn Abgeordneten eine vollkommen beruhigende Antwort gegeben zu haben; die Rechtsauffassung bezüglich der Verordnung vom Jahre 1784 wurde die ganze Zeit hindurch von der Finanzverwaltung festgehalten und wird auch bei Eintritt dieses neuen Gesetzes festgehalten werden, daher sie bei der politischen Executionsführung auch nach den Bestimmungen dieses Gesetzes vorgehen wird.“

Neben diesen Ausführungen dürfte höchstens noch darauf hinzuweisen sein, daß selbstverständlich durch das neue Gesetz andere hier nicht geregelte Arten der politischen Execution, so namentlich die strafweise Einmahnung und die militärische Execution (Hffzd. v. 19. Jan. 1784, Nr. 228 J. G. S., lit. c) nicht berührt werden, daß ferner zur Entscheidung im Sinne des §. 5 in Fällen der politischen Execution an Stelle der Gerichte und ihrer Organe die betreffenden politischen Behörden und deren

Organe berufen sein werden und daß auf die Execution auf unbewegliche Güter, welche im Sinne der bestehenden Vorschriften (Min. Vdg. v. 24. April 1871, Nr. 50 R. G. B., Fin. Min. Erl. v. 8. Juni 1871, J. 13402, Nr. 22 B. B.) auch zur Hereinbringung von Steuern und deren Zuschlägen durch die Gerichte zu erfolgen hat, auch in den letztbezeichneten Fällen die §§. 9 bis 21 zur Anwendung gelangen werden. Auf das Verhältniß des §. 7 J. 2 des Gesetzes vom 29. April 1873, Nr. 68 R. G. B., und des dadurch für die Steuern und öffentlichen Abgaben mit Inbegriff der zu Zwecken der öffentlichen Verwaltung ausgeschriebenen Zuschläge und für die Vermögensübertragungsgebühren geschaffenen Executionsprivilegiums zu §. 2 J. 6 des neuen Gesetzes wird bei diesem Paragraphen hingewiesen.

### §. 1.

Auf Gegenstände, welche zur Ausübung des Gottesdienstes einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgenossenschaft verwendet werden, kann die Execution nicht geführt werden.

Auf Kreuzpartikeln und Reliquien ist die Execution unzulässig, deren Fassung aber ist derselben unterworfen, jedoch ohne Verletzung der daran befindlichen Authentica.

Durch den ersten Absatz dieses Paragraphen wird eine Execution zur Hereinbringung einer Geldforderung auf solche Gegenstände ausgeschlossen, welche zur Ausübung des Gottesdienstes einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft verwendet werden. Da

der Ausdruck: „Gegenstände“ nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche in der Regel nur zur Bezeichnung beweglicher Sachen dient und dieser Ausdruck auch im §. 2 B. 4 und 5 in dieser Bedeutung gebraucht wird, so ist die Folgerung gestattet, daß auch hier unter dem Worte: „Gegenstände“ nur bewegliche Sachen zu verstehen sind, daß also aus diesem Paragraphen nicht die unbedingte Executionsfreiheit der zur Ausübung des Gottesdienstes verwendeten Gebäude gefolgert werden kann. Auch der erste Bericht des Justizauschusses des Abgeordnetenhauses bemerkt, daß der erste Theil des Gesetzes (§§. 1 bis 7) sich mit der Mobilienexecution beschäftigt, und bezieht daher §. 1 nur auf Mobilien. — Es werden ferner durch die obige Bestimmung nur solche Gegenstände von der Execution ausgenommen, welche zur Ausübung des Gottesdienstes verwendet werden, also nur solange die betreffende Bestimmung dieser Gegenstände andauert. Bevor solche Gegenstände ihrer Bestimmung zugeführt werden, also namentlich bei dem Verfertiger derselben, oder nachdem diese Bestimmung wieder aufgehört hat, sind dieselben der Execution unterworfen. Werden dagegen solche Gegenstände nur vorübergehend ihrer Bestimmung entzogen, beispielsweise während einer Reparatur derselben, so hört dadurch ihre Widmung und mit derselben ihre Executionsfreiheit nicht auf.

Der zweite Absatz dieses Paragraphen nimmt denselben Standpunkt ein wie das geltende Recht, namentlich das Hofdecret vom 25. November 1826, Nr. 2234

J. G. S. Es wird jedoch ausdrücklich beigelegt, daß bei der Executionsführung auf die Fassung eines Kreuzpartikels oder einer Reliquie die daran befindliche Authentica unverletzt bleiben müsse. Um nämlich die Verehrung von falschen Reliquien zu verhüten, müssen die Reliquien vor ihrer öffentlichen Ausstellung sorgfältig vom Bischofe unter Beiziehung von frommen und gelehrten Männern untersucht, und wenn sie echt befunden wurden, mit der Authentica (*litterae authenticae*) versehen werden. Während Papst Innocenz III. auf dem IV. lateranensischen Concilium für Authentifizierung der Reliquien die päpstliche Approbation gefordert hatte, reicht hiezu seit dem Tridentinischen Concilium die Approbation des Bischofs hin. Bei der Execution auf die Fassung von Kreuzpartikeln oder Reliquien wird wohl auch in Zukunft nach dem bezeichneten Hofdecrete vorzugehen und daher „mit Zuziehung eines Commissärs des katholischen Consistoriums, wenn dieses im Orte sich befindet, sonst aber des katholischen Ortsseelsorgers, die Kreuzpartikel oder Reliquien von der Fassung zu trennen, wenn dieses aber unthunlich befunden werden sollte, dieselben sammt der Fassung an das Consistorium oder den Ortsseelsorger zu übergeben“ sein.

## §. 2.

Außer den nach den bestehenden Vorschriften von der Execution ausgenommenen Sachen sind derselben ferner entzogen:

1. die Kleidungsstücke, die Betten, die Wäsche, das Haus- und Küchengeräthe, insbesondere die Heiz- und Kochöfen, soweit diese Gegenstände für den Schuldner und für dessen im gemeinsamen Haushalte mit ihm lebende Familienmitglieder und Dienstkente unentbehrlich sind;

2. die für den Schuldner und für dessen im gemeinsamen Haushalte mit ihm lebende Familienglieder und Dienstkente auf zwei Wochen erforderlichen Nahrungs- und Feuerungsmittel;

3. eine Milchkuh oder nach der Wahl des Schuldners zwei Ziegen oder drei Schafe, nebst den zum Unterhalte und zur Stren für dieselben auf zwei Wochen erforderlichen Futter- und Strenvorräthen, sofern die bezeichneten Thiere für die Ernährung des Schuldners und seiner im gemeinsamen Haushalte mit ihm lebenden Familienglieder und Dienstkente unentbehrlich sind;

4. bei Officieren, Beamten, Geistlichen, Lehrern, Advocaten, Notaren, Aerzten und Künstlern, sowie bei anderen Personen, welche einen wissenschaftlichen Beruf ausüben, die zur Verwaltung des Dienstes oder Ausübung des Berufes erforderlichen Gegenstände, sowie anständige Kleidung;

5. bei Handwerkern, Hand- und Fabrikarbeitern, sowie Hebammen, die zur persönlichen Ausübung ihrer Beschäftigung erforderlichen Gegenstände;

6. bei jenen Personen, deren Bezüge nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen der Execution gänzlich oder theilweise entzogen sind, ein Gelbbetrag, welcher dem der Execution nicht unterworfenen Theile des Bezuges für die Zeit von der Vornahme der Execution bis zum nächsten Zahlungstermine des Bezuges gleichkommt;

7. die zum Betriebe einer Apotheke unentbehrlichen Geräthe, Gefäße und Waarenvorräthe, unbeschadet der Zu-

lässigkeit der Sequestration dieses Betriebes und der hiezu gehörigen Gegenstände;

8. die Bücher, welche zum Gebrauche des Schuldners und seiner im gemeinsamen Haushalte mit ihm lebenden Familienglieder in der Kirche oder Schule bestimmt sind;

9. der Ehering des Schuldners, dann Briefe, Schriften und die Familienbilder mit Ausnahme der Rahmen;

10. Orden und Ehrenzeichen.

Durch den vorstehenden Paragraph wird die Reihe der nach österreichischem Rechte von der Execution ausgenommenen Gegenstände erweitert. Ueber die für diesen Vorgang maßgebenden Gründe wurde bereits in den erläuternden Bemerkungen zu §. 946 des letzten Entwurfes einer Civilproceßordnung (331 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses. IX. Session), welcher dem vorstehenden Paragraph theilweise zum Vorbilde gedient hat, und auf welchen sich auch in den Bemerkungen zur Regierungsvorlage berufen wurde, gesagt:

„Diese (Ausdehnung der Executionsbeschränkungen) beruht auf denselben Erwägungen, welche die Grundlage der in neuerer Zeit allgemein angenommenen Beschränkung der Execution auf Lohnforderungen, sowie auf Forderungen ähnlicher Art bilden. Immer handelt es sich hiebei darum, zu verhüten, daß die Execution die Erwerbsfähigkeit des Schuldners vernichte. Die im öffentlichen Interesse zu fordernde Erhaltung der Erwerbsfähigkeit erheischt, daß man die unentbehrlichen Mittel des Erwerbes, sowie auch die vorhandenen Existenzmittel, welche den nothdürftigen Lebensunterhalt für die zu einem neuen Erwerbe unerläßliche kurze Zeit ermöglichen sollen, von der Execution erimire.“

Von einem ähnlichen Gesichtspunkte ausgehend, bemerkt der Bericht der juridischen Commission des Herrenhauses:

„Insbesondere ist die Ausnahme der meisten im §. 2 angeführten Sachen von der Execution nöthig, um den Schuldner und seine Familie vor der drückendsten Noth zu schützen, ihm die Fortsetzung seiner Erwerbsthätigkeit zu ermöglichen, und so zu verhindern, daß Personen, welche noch erwerbsfähig sind, mit ihren Angehörigen der Armenversorgung anheim fallen.“

In Betreff des vorstehenden Paragraphes selbst ist zunächst darauf zu verweisen, daß nach der Fassung des Einganges desselben von vornherein ausgeschlossen ist, daß durch die neuen gesetzlichen Bestimmungen auf irgend einem Punkte eine Beschränkung bereits bestehender Executionsbefreiungen bewirkt werde. Die in bereits bestehenden Vorschriften enthaltenen Ausnahmen von der Execution werden ausdrücklich in ihrer Wirksamkeit aufrecht erhalten, und durch §. 2 kann daher stets nur eine Erweiterung, in keinem Falle aber eine Beschränkung bereits bestehender Executionsbefreiungen herbeigeführt werden.

Bezüglich der einzelnen Punkte ist zu bemerken:

ad 1. Zu dem „Hausgeräthe“ gehören die Möbel, sowie die zur Führung der Haushaltung erforderlichen Geräthschaften (§. 674 a. b. G. B.). — Bei dem Ausdrucke „Familienglieder“ ist nicht allein an den Ehegatten und die Kinder, sondern mit Rücksicht auf §. 40 a. b. G. B. auch an andere Familienglieder, wie z. B. Eltern, Geschwister u. s. w. zu denken. Auch jene im Eigenthume des Exe-

cuten stehenden oben bezeichneten Gegenstände, welche für solche andere, jedoch im gemeinsamen Haushalte mit ihm lebenden Familienglieder unentbehrlich sind, werden daher von der Execution ausgenommen sein. — In Betreff des Ausdruckes: „Dienstleute“, welcher laut des Berichtes des Justizauschusses des Abgeordnetenhauses ohne Absicht einer Aenderung an die Stelle des in der Regierungsvorlage vorkommenden Ausdruckes „Gesinde“ kam, weil dieser Terminus „als der inländischen Gesetzgebung fremd angesehen wurde“, ist namentlich auf §. 4 der mit kais. Patent v. 1. Mai 1810 (Pol. G. S. 34. Bd. S. 1) für die Stadt Wien erlassenen Dienstbotenordnung zu verweisen, welcher lautet:

„Die Benennung: Dienstbooth, Dienstvolk, Dienstgesind, welche unter der Verbindlichkeit dieser Gesindordnung stehen, begreift einzeln oder zusammengenommen diejenigen Personen, die sich gegen bestimmten Lohn, ohne, oder mit noch andern Nebenbedingungen, als für Kost, Kleidung u. dgl. auf längere Zeit, bey Privaten zu Dienst verbinden, mit Ausnahme der Haushofmeister, des Kanzley-Personals, der Wirthschafts- und Cassé-Beamten, auch überhaupt aller Bedienungen, zu deren Bekleidung eine wissenschaftliche Vorbereitung erfordert wird.

Darunter sind ferner nicht begriffen, Handlungsdiener, Arbeiter bei Kunstgewerben und Fabriken, noch Handwerksgefelln, als welche sich nach den besondern Satzungen und Vorschriften der Innungen und Zünfte zu richten haben.“

Auch Lehrlinge werden sicherlich nicht als unter den Begriff der „Dienstleute“ fallend angesehen werden können (§. 6 a. b. G. B.).

ad 2 und 3. Für die Interpretation der auch in

diesen Punkten vorkommenden Begriffe „Familienglieder“ und „Dienstleute“ wird sich auf Punkt 1 bezogen. Trifft in dem im Punkte 3 vorgesehenen Falle der Schuldner keine Wahl, so wird das die Execution vollziehende Organ des Gerichtes diese Wahl zu treffen haben.

ad 4. Unter „Officieren“ werden nicht nur die Officiere des stehenden Heeres und der Kriegsmarine, sondern auch die Officiere der Landwehr und selbst die Reserveofficiere zu subsumiren sein, weil alle diese Personen, wenn auch zum Theile nur vorübergehend, regelmäßig zur Verwaltung des Dienstes berufen sind. Aus demselben Grunde ergibt sich aber auch die Nichtanwendbarkeit dieser gesetzlichen Bestimmung auf Officiere, welche sich im Ruhestande oder in dem Verhältnisse „außer Dienst“ befinden, weil diese nicht mehr regelmäßig, sondern nur unter gewissen Umständen und in außerordentlichen Verhältnissen zur Verwaltung des Dienstes berufen sind. — Unter dem allgemeinen Ausdrucke „Beamte“ werden namentlich im Hinblick auf die Fassung des §. 1 des Gesetzes v. 21. April 1882, Nr. 123 R. G. B. nicht bloß die im öffentlichen, sondern auch alle im Privatdienste stehenden Beamten zu verstehen sein; aber auch hier erstreckt sich die gesetzliche Begünstigung nur auf active Beamte, da nur diese einen Dienst verwalten. — Der Begriff: „Lehrer“ umfaßt gleichfalls nicht bloß die im öffentlichen Dienste stehenden, sondern auch die Privatlehrer aller Art, stets vorausgesetzt, daß dieselben wirklich einen Lehrberuf ausüben

und nicht bloß einen hierauf bezüglichen Titel sich anmaßen. — Der Begriff: „Geistliche“ wird im Hinblick auf die Art. 15 und 16 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Decbr. 1867, Nr. 142 R. G. B. auf die gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften zu beschränken sein und gleichfalls auf jene Personen sich nicht erstrecken, die aus irgend welchen Gründen ihren geistlichen Beruf nicht mehr ausüben. Dagegen dürfte es mit Rücksicht auf den gewöhnlichen Sprachgebrauch und namentlich auf die Bedeutung des Wortes: „Geistliche“ an anderen Stellen der österreichischen Gesetzgebung — so namentlich im §. 153 des allgemeinen Strafgesetzes und in den §§. 151 und 186 der Strafproceßordnung — nicht zulässig sein, diesen Begriff bloß auf solche Religionsdiener zu beschränken, welche ordinirt sind. — Die von Advocaten und Notaren beschäftigten Personen werden in diesem Punkte nicht besonders bezeichnet; sie werden daher unter denselben nur dann fallen, wenn sie nach der Beschaffenheit ihres Dienstverhältnisses als Beamte anzusehen sind oder zu jenen Personen gehören, welche einen wissenschaftlichen Beruf ausüben. — Zu den Ärzten gehören ohne Zweifel auch die Wundärzte. Auch die diplomirten Thierärzte werden unter diesen Punkt zu subsumiren sein, da sie, wenn man auch an ihrer Qualification als Ärzte zweifeln wollte, gewiß zu jenen Personen gehören, welche einen wissenschaftlichen Beruf ausüben. Sogenannte Curstmiede, welche nicht das Diplom als Thierärzte besitzen, werden dagegen

nicht unter diesen Punkt, sondern unter Punkt 5 gehören. — Als Künstler werden nur solche Personen angesehen werden können, die wirklich eine Kunst, namentlich eine sogenannte schöne Kunst betreiben, also beispielsweise Architekten, Bildhauer, Medailleure, Zeichner, Maler, Stecher, Musiker, Dichter und andere Schriftsteller auf dem Gebiete der schönen Literatur, Schauspieler, Sänger und wohl auch Tanzkünstler — nicht aber Mitglieder herumziehender sogenannter Künstlergesellschaften, Seiltänzer, Akrobaten u. dgl. Die Grenze kann theoretisch nicht mit voller Sicherheit gezogen werden; in der Praxis wird die Entscheidung mit Rücksicht auf die Umstände des einzelnen Falles unschwer getroffen werden können. Die Erzeugnisse der Kunst, z. B. Statuen, Gemälde, fallen selbstverständlich nicht unter die einem Künstler zur Ausübung des Berufes erforderlichen Gegenstände; bezüglich der Studien oder Thomodelle kann dies jedoch der Fall sein. Die Executionsführung auf Manuscripte ist durch Punkt 9 ausgeschlossen. — Auch bei der Entscheidung der Frage, ob eine Person einen wissenschaftlichen Beruf ausübe, wird es zunächst immer auf die zu erhebenden besonderen Umstände des einzelnen Falles, nicht aber darauf ankommen, ob etwa der Execut seinen Beruf als einen wissenschaftlichen bezeichnet. Wissenschaft wird als „ein systematisch zu einem Ganzen verbundener Begriff von Kenntnissen“ definiert (Sanders, Wörterbuch der deutschen Sprache Bd. II. S. 1630), und selbstverständlich wird nur jener Beruf als ein wissenschaftlicher zu

bezeichnen sein, der in der That die Ausübung einer Wissenschaft enthält. Bei solcher Auffassung des Gesetzes wird Privatgelehrten der ihnen gebührende und vom Gesetze ihnen zuge dachte Schutz werden, Annahmen dagegen die verdiente Zurückweisung finden. Hervorzuheben ist aus dem Berichte des Justizaus schusses des Abgeordnetenhauses, daß ein Antrag auf ausdrückliche Einbeziehung der Zahntechniker, dann der Civilingenieure und Geometer als unnötig abgelehnt wurde, weil der Ausschuß der Ansicht war, daß „diese schon in jenen Personen inbegriffen sind, welche einen wissenschaftlichen Beruf betreiben.“ — Wie von den ersten vier Kategorien der durch diesen Punkt begünstigten Personen, so muß mit Rücksicht auf die Fassung des Gesetzes („die zur . . . Ausübung des Berufes erforderlichen Gegenstände“) auch von den übrigen daselbst aufgezählten Personen behauptet werden, daß sie auf die in diesem Punkte normirte Executionsbefreiung nur in dem Falle und so lange Anspruch haben, als sie ihren Beruf wirklich ausüben. Es werden also beispielsweise Advocaten oder Notare, die auf die Advocatur oder das Notariat verzichtet, Aerzte, die ihren Beruf aufgegeben, Schauspieler, die sich von der Bühne zurückgezogen haben, auf die in diesem Punkte geregelten Begünstigungen keinen Anspruch machen können.

ad 5. Für die Interpretation des Begriffes „Handwerker“ wird selbstverständlich nicht die besondere Bedeutung des Begriffes der „handwerksmäßigen Gewerbe“ in der geltenden Gewerbeordnung (Gesetz v. 15. März



1883, Nr. 39 R. G. B., §. 1 ff.) heranzuziehen, sondern sich, wie es auch in den einschlägigen Bestimmungen des Handelsgesetzbuches (Art. 10, 272) der Fall ist, an die gewöhnliche Bedeutung dieses Wortes zu halten sein. Unter die Hand- und Fabrikarbeiter fallen nicht bloß alle industriellen und in den dem Handel und Verkehr angehörigen Betrieben beschäftigten, sondern auch die Land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter, ja überhaupt alle jene Arbeiter, deren Arbeit eine vorwiegend körperliche im Gegensatz zur geistigen Arbeit ist. Besondere Hervorhebung verdient an dieser Stelle der Umstand, daß, sofern durch den §. 340 der allgemeinen Gerichtsordnung (§. 453 westg. G. D., §. 450 tir. G. D., §. 440 ital. G. D.) ganz allgemein die nöthigsten (nöthigen) Werkzeuge, womit ein Schuldner sich täglich die Nahrung für sich und seine Familie verschaffen kann, von der Execution ausgenommen werden, sich mit Rücksicht auf den Eingang des §. 2 möglicherweise auch noch in Zukunft in einzelnen Fällen hierauf berufen werden kann, wenn die Execution gegen Personen gerichtet ist, welche weder unter Punkt 4, noch unter Punkt 5 fallen, wie z. B. Grundbesitzer, Fabrikanten, Kaufleute, Rentiers u. s. w. Unter dem Worte „Gegenstände“ im Punkte 5 sind aber nicht bloß Werkzeuge zu verstehen, sondern überhaupt Alles, was zur Ausübung der Beschäftigung erforderlich ist. Auch ist zu bemerken, daß durch diesen Punkt für die zur Ausübung der Beschäftigung durch andere Personen, namentlich durch Gehilfen erforderlichen

Gegenstände keine Executionsbefreiung gewährt wird; nur die zur persönlichen Ausübung der Beschäftigung erforderlichen Gegenstände sind geschützt.

ad 6. Nach dem gegenwärtigen Stande der Gesetzgebung kommen hier, abgesehen von einigen älteren gesetzlichen Bestimmungen, wodurch den Bezügen aus gewissen Instituten die Befreiung von der Execution zugestanden wurde, hauptsächlich die Gesetze v. 29. April 1873, Nr. 68 R. G. B., betreffend die Sicherstellung und Execution auf die Bezüge aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnisse, und v. 21. April 1882, Nr. 123 R. G. B., betreffend die Execution auf die Bezüge der im öffentlichen Dienste stehenden Personen und ihrer Hinterbliebenen in Betracht. Die Berechnung des executionsfreien Geldbetrages ist in der Regel leicht zu bewerkstelligen. Nach der Fassung des Punktes 6 kann übrigens die Vorschrift desselben nur dann zur Anwendung gelangen, wenn die Zahlungstermine des dem Executen zustehenden Bezuges bestimmt sind, weil es sonst an den nothwendigen Grundlagen für die anzustellende Berechnung fehlt. Doch ist die Anwendbarkeit dieses Punktes nicht etwa bloß auf die im öffentlichen Dienste angestellten Personen und ihre Hinterbliebenen, sowie auf die im Sinne des §. 2 des Gesetzes v. 29. April 1873 im Privatdienste dauernd angestellten Personen beschränkt; die Anwendung desselben unterliegt auch bezüglich anderer Personen, die für ihre Arbeiten oder Dienste ein Entgelt beziehen, also namentlich bezüglich

des im §. 3 des Gesetzes v. 29. April 1873 bezeichneten Entgeltes, beziehungsweise des entsprechenden Geldbetrages keinem Anstande, sofern nur die angedeuteten Grundlagen der Berechnung vorhanden sind. — Aufmerksamkeit verdient auch der Umstand, daß in Gemäßheit der beiden angeführten Gesetze in einigen Fällen die Qualität der Forderung, auf Grund welcher Execution geführt wird, von Einfluß auf den Eintritt und den Umfang der gewährten Executionsfreiheit ist (Gesetz v. 29. April 1873, §. 7 Z. 2, Gesetz v. 21. April 1882, §§. 1, 2, 3, 5). Selbstverständlich muß auf diese Verhältnisse vorkommenden Falles bei Vornahme der in Rede stehenden Berechnung Rücksicht genommen werden. — Es bedarf keiner besonderen Erwähnung, daß für den Fall einer neuen Einräumung oder Ausdehnung der Executionsfreiheit für gewisse Bezüge, wie dieselbe derzeit in parlamentarischer Behandlung steht, auch solche neue Bestimmungen hier in Betracht zu kommen hätten.

ad 7. Die Aufnahme dieses Punktes erklärt sich aus den mit dem Bestande und ungestörten Betriebe einer Apotheke verbundenen sanitätspolizeilichen Rücksichten.

ad 8. Bezüglich des Wortes „Familienglieder“ ist auf Punkt 1 zu verweisen.

ad 9. Bei diesem Punkte ist es hauptsächlich die Ausschließung der Execution auf Briefe und Schriften des Schuldners, welche einige Bemerkungen nöthig macht.

Vor allem ist hierbei zu berücksichtigen, daß durch die vorstehende Bestimmung in keinem Falle jene Vorschriften berührt werden, welche in gewissen Fällen die Einsichtnahme in Briefe und Schriften des Schuldners gestatten, so namentlich im Concurse, weil der vorliegende Punkt nur den Fall im Auge hat, wenn wegen einer Geldforderung auf Briefe und Schriften des Schuldners, als solche, Execution geführt werden soll, die Einsichtnahme in Bücher und Schriften aber gewiß nicht als eine Execution auf dieselben wegen einer Geldforderung bezeichnet werden kann. Desgleichen wird selbstverständlich die Execution auf Werthpapiere des Schuldners durch die vorstehende Bestimmung nicht ausgeschlossen, weil Werthpapiere schon nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche nicht unter „Briefe und Schriften“ subsumirt werden. Aber auch die Execution auf Urkunden, welche den Bestand einer Forderung beweisen, namentlich also auf Schuldscheine, wird durch die vorstehende Bestimmung nicht ausgeschlossen, weil in solchen Fällen die Execution zunächst auf die Forderung selbst gerichtet ist, und da diese Execution durch die Novelle nicht berührt wird, auch die Execution auf die betreffende Urkunde, welche lediglich einen integrierenden Bestandtheil der Execution auf die Forderung bildet, unberührt bleiben muß. Es ist also auch der §. 314 der allg. Gerichtsordnung (§. 415 westg. G. D., §. 414 tir. G. D., §. 404 ital. G. D.) durch die Novelle nicht abgeändert worden. — Den Zweck dieser Bestimmung hat der Abgeordnete

Dr. Mitsche, auf dessen Antrag die Wiederaufnahme der vom Justizauschusse des Abgeordnetenhauses gestrichenen Worte: „Briefe und Schriften“ beschlossen wurde, in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 1. October 1886 in folgender Weise bezeichnet:

„Wir (nämlich das vom Justizauschusse eingesetzte Subcomité, welches die obigen Worte beibehalten hatte) sind vor allem anderen von der Ueberzeugung ausgegangen, daß, sowie die Familie die Grundlage des Staates ist, die Familienpietät die Grundlage des ganzen menschlichen Organismus bildet, und daß der Familiensinn etwas so Hochwichtiges ist, daß er nicht allein ein Vorrecht der Fideicommissbesitzer oder exterritorialen Herrschaften sein darf, sondern daß die Familienpietät hier, im concreten Falle der Executionordnung, für jedermann, der sich nicht einer so außerordentlichen Stellung erfreut, Geltung hat.“

Sowohl der Wahrung dieses Zweckes, als der Nothwendigkeit, mißbräuchlichen Anwendungen der fraglichen Gesetzesbestimmung vorzubeugen, dürfte die oben versuchte Interpretation entsprechen. — Selbstverständlich wird durch die in Rede stehende Vorschrift auch die Möglichkeit einer Execution auf Manuscripte des Schuldners zu dem Zwecke ausgeschlossen, um durch Drucklegung und Veröffentlichung derselben zu Befriedigungsmitteln zu gelangen.

ad 10. Es wird kaum bezweifelt werden können, daß durch diesen Punkt Orden und Ehrenzeichen nur dann von der Execution ausgenommen sind, wenn sie im Besitze des damit Ausgezeichneten sich befinden, also wirklich die Eigenschaft von Orden und Ehrenzeichen

haben. Bei dem Verfertiger von Orden und Ehrenzeichen, der dieselben zum Verkaufe vorrätzig hält, bei den Erben des Ausgezeichneten oder bei demjenigen, der, ohne selbst zum Tragen derselben befugt zu sein, solche Zeichen angekauft hat, werden dieselben als der Execution unterworfen angesehen werden müssen. Dagegen werden mit Rücksicht auf die allgemeine Fassung der vorstehenden Bestimmung auch mehrere Exemplare desselben Ordens oder Ehrenzeichens, welche im Besitze des Ausgezeichneten sind, von der Execution ausgenommen sein.

Außer den obigen Bemerkungen zu einzelnen Punkten gibt der vorstehende Paragraph noch zu einigen Bemerkungen allgemeineren Inhaltes Anlaß.

Vorerst ist auf einen Unterschied in der Fassung der ersten fünf Punkte dieses Paragraphes aufmerksam zu machen. Bei der Bezeichnung der von der Execution ausgenommenen Gegenstände bedient sich nämlich das Gesetz in den Punkten 1 und 3 des Wortes: „unentbehrlich“, in den Punkten 2, 4 und 5 dagegen des Ausdruckes: „erforderlich“. Der Unterschied zwischen den beiden Worten ist nicht groß; als Beleg mag dafür angeführt werden, daß Sanders (Wörterbuch der deutschen Sprache, Bd. I, S. 105 und 477) die Bedeutung beider Worte durch den Ausdruck: „nothwendig“ wiedergibt. Will man schon einen Unterschied statuiren, so wird dem Worte „unentbehrlich“ die stringentere Bedeutung, also der engere Umfang zuerkannt werden müssen; doch kann auch die Bedeutung des Wortes „erforderlich“ keines-

wegs über das hinausgehen, was unter gewöhnlichen Umständen und ohne Rücksicht auf ganz besondere Verhältnisse zur Erreichung eines bestimmten Zweckes nothwendig ist. Darauf wird namentlich beim Punkte 4 besondere Rücksicht zu nehmen sein, und wenn es sich beispielsweise um eine Executionsführung auf eine große Privatbibliothek oder auf die werthvolle Garderobe eines Schauspielers handelt, wird sich der Richter gegenwärtig halten müssen, daß durch das Gesetz nicht mehr von der Execution ausgenommen wurde, als was zur Ausübung des betreffenden Berufes in der That nothwendig ist.

Schon in der Eingangs der Ausführungen zu §. 2 angeführten Stelle aus den erläuternden Bemerkungen zu §. 946 des letzten Entwurfes einer Civilproceßordnung, welcher dem vorstehenden Paragraph theilweise zum Vorbilde gedient hat und auf welchen sich auch in den Bemerkungen zur Regierungsvorlage berufen wurde, wird darauf hingewiesen, daß die vorgeschlagenen Beschränkungen der Execution im öffentlichen Interesse eingeführt werden sollen. Im ersten Berichte des Justizauschusses des Abgeordnetenhauses findet sich in dieser Hinsicht nachstehende Ausführung:

„Der §. 2 enthält die Ausdehnung der Executionsbeschränkung bei der Mobilarexecution und es beruhen dessen einzelne Bestimmungen auf der Idee, zu verhindern, daß die Execution die Erwerbsfähigkeit des Schuldners gänzlich vernichte.

Die im öffentlichen Interesse zu fördernde Erhaltung der Erwerbsfähigkeit erheischt, daß man die unentbehr-

lichen Mittel des Erwerbes, sowie auch die vorhandenen Existenzmittel, welche den nothdürftigen Lebensunterhalt für die zu einem neuen Erwerbe unerläßliche kurze Zeit ermöglichen sollen, der Execution entziehe.

Weil aber diese Executionsbeschränkung im öffentlichen Interesse verfügt wird, so ist es selbstverständlich, daß der Schuldner auf dieselbe nicht verzichten kann und weil der Justizauschuß dies als selbstverständlich angesehen hat, wurde ein Antrag, dahin gehend, daß dies ausdrücklich damit ausgesprochen werden solle, daß das erste Alinea zu lauten solle:

„Außer den nach den bestehenden Vorschriften von der Execution ausgenommenen Sachen sind derselben ferner ohne Rücksicht auf eine vom Executen abgegebene zustimmende Erklärung, entzogen“, — abgelehnt.

Sämmtliche im §. 2 enthaltenen Executionsbeschränkungen welche dem Wesen nach mit den Bestimmungen der französischen, deutschen und ungarischen Civilproceßordnung übereinstimmen und auch in der vorigen Session in der Regierungsvorlage einer neuen Civilproceßordnung aufgenommen waren, empfehlen sich auch aus dem Grunde, weil sie einerseits peinliche Scenen verhüten, zu denen der nur ein sehr spärliches Resultat liefernde Zwangsverkauf der in Frage stehenden Objecte regelmäßig führt und weil sie andererseits geeignet sind, dazu beizutragen, daß die so oft in verlockender Weise ertheilte Creditgewährung auf ihr natürliches Maß zurückgeführt werde.“

Auch die juridische Commission des Herrenhauses theilte diesen Standpunkt, wie aus nachstehender Stelle ihres Berichtes hervorgeht:

„Die juridische Commission konnte sich nach sorgfältiger Erörterung dieser Fragen nicht der Ueberzeugung verschließen, daß wirklich öffentliche Interessen bestehen, welche die Er-

lassung des vorliegenden Gesetzes rechtfertigen. Insbesondere ist die Ausnahme der meisten im §. 2 angeführten Sachen von der Execution nöthig, um den Schuldner und seine Familie vor der drückendsten Noth zu schützen, ihm die Fortsetzung seiner Erwerbsthätigkeit zu ermöglichen, und so zu verhindern, daß Personen, welche noch erwerbsfähig sind, mit ihren Angehörigen der Armenversorgung anheimfallen.“

Mit Rücksicht auf diese Bezugsstellen kann es wohl keinem Zweifel unterliegen, daß die Absicht der Gesetzgebung dahin gerichtet war, im §. 2 Beschränkungen der Execution aus Rücksichten des öffentlichen Interesses einzuführen. Zu demselben Resultate gelangt man aber auch, wenn man die einzelnen Punkte des vorstehenden Paragraphes von diesem Gesichtspunkte aus durchblickt. Bei den Punkten 1—6 kann dies von vornherein keinem Zweifel unterworfen sein; ihr Zweck ist die im öffentlichen Interesse liegende Wahrung der Erwerbsfähigkeit des Schuldners, zum Theil namentlich bei den Punkten 4 und 6 auch die Rücksichtnahme auf die Stellung und die Verpflichtungen der im öffentlichen Dienste stehenden Personen. Für den Punkt 7 sind sanitätspolizeiliche, für den Punkt 8 Rücksichten auf Religion und Unterricht, endlich für die Punkte 9 und 10 Erwägungen der Pietät nach verschiedenen Richtungen, ferner Rücksichten auf Wahrung von Privat- und Familiengeheimnissen und auf Vermeidung von Scandal maßgebend.

Aus diesem Resultate ergibt sich nun zunächst die Folge, daß, wie es auch bisher in Betreff der durch §. 340 der allgemeinen Gerichtsordnung (§. 453

westg. G. D., §. 450 tir. G. D., §. 440 ital. G. D.) von der Execution ausgenommenen Gegenstände geschehen ist, auf die Bestimmungen des §. 2 — sowie auch auf jene des §. 1, die gleichfalls Verfügungen im öffentlichen Interesse enthalten — bei der Executionsvornahme von amtswegen Rücksicht zu nehmen sein wird. Es ergibt sich aber auch weiter, wie es der Justizauschuß des Abgeordnetenhauses in der oben angeführten Stelle als etwas Selbstverständliches bezeichnet hat, daß der Schuldner auf die im §. 2 festgesetzten Executionsbeschränkungen weder bei der Executionsvornahme, noch auch wann immer vorher oder nachher, — namentlich also auch nicht bei der Eingehung der Schuld — verzichten kann, weil es unzulässig ist, die Anwendung von Bestimmungen des öffentlichen Rechtes durch den Willen der Parteien auszuschließen. *Jus publicum privatorum pactis mutari non potest. Privatorum conventio juri publico non derogat* (l. 38 D. de pactis II. 14; l. 45 §. 1 D. de R. J. L. 17; l. 7 §. 16 D. de pactis II. 14). Auch der Zweck des Gesetzes erfordert dringend diese Folgerung, denn erfahrungsgemäß sind Schuldner, namentlich solche, welche von anderer Seite bereits gedrängt werden, leicht geneigt, bei Eingehung ihrer Verbindlichkeit alle vom Gläubiger vor Hingabe des Geldes geforderten Concessionen zu machen. Könnten Gläubiger und Schuldner durch Vertrag oder der Schuldner durch Verzicht die Rechtswohlthat des §. 2 ausschließen, so würden in fast allen Fällen derartige Vertragsbedingungen oder Er-

Klärungeu vom Gläubiger verlangt und vom Schuldner geleistet werden, womit der Zweck des Gesetzes von vornherein vereitelt wäre. Diese Folgerung dürfte von sämmtlichen Punkten des §. 2 gelten, selbst von den im Punkte 9 bezeichneten Briefen und Schriften, da nicht bloß die Rücksichten auf Wahrung des Privatgeheimnisses überhaupt, sondern bei Briefen namentlich auch die Interessen der Absender in Betracht kommen.

Es muß nun aber auch noch eine andere Frage ins Auge gefaßt werden, zu welcher der §. 2 Anlaß gibt. Nach der Sachlage kann es nicht zweifelhaft sein, daß durch die im §. 2 gewährten Executionsbefreiungen die Befugniß des Schuldners, mit den einzelnen, in diesem Paragraph bezeichneten Vermögensobjecten frei zu verfügen, nicht berührt wird. Dieser Umstand wurde auch in den Debatten des Abgeordnetenhauses zu wiederholten Malen als zweifellos hervorgehoben und von keiner Seite bestritten. Namentlich war es der Berichterstatter des Justizausschusses, Abgeordneter Dr. Fandorff, der in der Sitzung vom 5. October 1886 (Stenogr. Protokolle S. 3515) ausdrücklich bemerkte:

„Jedermann wird berechtigt sein, auch jene Sachen, welche hier nach §. 2 des Gesetzes, das wir vorgeschlagen haben, der Execution entzogen sind, freiwillig zu verpfänden. Er wird berechtigt sein, sie zu verkaufen und sich davon vollständig frei zu machen — kurz, meine Herren, das ist eine Sache, welche mit der Execution gar nichts zu thun hat.“

Auch im Berichte der juristischen Commission des Herrenhauses wird hervorgehoben, daß §. 2 das frei-

willige Pfandrecht nicht berührt. Bei näherer Betrachtung ergibt sich diese Folge auch mit vollständiger Evidenz aus dem Aufbau und dem Zwecke des ganzen Gesetzes.

Faßt man die einzelnen Punkte dieses Paragraphes ins Auge, so gewahrt man sofort, daß der Schutz, welcher den in demselben aufgezählten Vermögensobjecten gegen Execution gewährt wird, darin seinen Grund hat, daß diese Objecte in einer gewissen thatsächlichen Beziehung und zwar in den Punkten 1 bis 6 und 8 bis 10 zu dem Schuldner, beziehungsweise zu seinem Haushalte, im Punkte 7 aber zu einem bestimmten Unternehmen stehen. Wird eines oder das andere, oder mehrere dieser Objecte aus dieser Beziehung gebracht, so hört auch der Grund des Schutzes auf. Das gilt von allen den zahlreichen im §. 2 genannten Vermögensobjecten, und es ist kaum nöthig, hiefür Beispiele anzuführen. Nicht das Object als solches ist vor der Execution geschützt; Kleider beim Schneider, Werkzeuge beim Fabrikanten derselben, Ehreinge und Orden beim Goldarbeiter und gar baares Geld sind gewiß ganz taugliche Executionsobjecte; sie verlieren diese Eigenschaft erst, wenn sie in die gesetzlich genau bestimmte Beziehung zum Schuldner treten, und werden wieder zu Executionsobjecten, wenn sie aus dieser Beziehung kommen. Geschützt ist also das Object nur in diesem bestimmt bezeichneten Verhältnisse. Es besteht in dieser Hinsicht eine gewisse Analogie zwischen der vorstehenden Bestimmung und dem §. 3, durch welchen letzteren gleichfalls zahlreiche

Objecte nur so lange gegen die Mobilitärexecution geschützt sind, als sie als Zugehör einer Liegenschaft im Sinne der §§. 294 bis 297 a. b. G. B. anzusehen sind, also zu dieser Liegenschaft in einer gewissen, vom Gesetze genau bezeichneten Beziehung stehen.

Gewiß ist nun zunächst der Schuldner selbst in der Lage, das zwischen ihm und einem der im §. 2 bezeichneten Objecte bestehende thatsächliche Verhältniß wieder aufzuheben, und er ist in diesem seinem Rechte durch das gegenwärtige Gesetz auch nicht beschränkt worden. Er kann namentlich die betreffenden Objecte verkaufen, vertauschen, verschenken und sich auf diese Weise des Eigenthums und des Besizes derselben entäußern — gewiß wird auf diese Weise das geschützte thatsächliche Verhältniß des Schuldners zu dem betreffenden Gegenstande gelöst. Dies wird aber auch dann der Fall sein, wenn der Schuldner ein derartiges Object als Faustpfand seinem Gläubiger freiwillig übergibt, denn auch dadurch wird die thatsächliche Beziehung des Schuldners zu dem betreffenden Objecte gelöst; es befindet sich fortan in Verwahrung des Gläubigers (§. 451 a. b. G. B.) und ist der regelmäßigen Benutzung durch den Schuldner entzogen. Daher kann auch nicht bezweifelt werden, daß der Geschäftsbetrieb der Pfandleihanstalten, wie in den Debatten des Abgeordnetenhauses zu wiederholten Malen hervorgehoben wurde, durch das gegenwärtige Gesetz in keiner Weise beeinflusst wird.

Es wird jedoch bei Beurtheilung solcher Rechts-

handlungen des Schuldners ein besonderes Augenmerk darauf zu richten sein, offenbare Umgehungen des Gesetzes hintanzuhalten. So wird namentlich darauf Bedacht zu nehmen sein, daß die Uebergabe durch Zeichen nach §. 427 a. b. G. B. und die Verpfändung durch symbolische Uebergabe nach §. 452 a. b. G. B. nur bei solchen beweglichen Sachen zulässig ist, welche keine körperliche Uebergabe von Hand zu Hand zulassen, daß also Gegenstände, welche eine solche körperliche Uebergabe zulassen, überhaupt symbolisch nicht übergeben werden können; daß ferner der Vorbehalt des Wiederkaufes nach §. 1070 a. b. G. B. nur bei unbeweglichen Sachen stattfindet, und daß solche Kaufgeschäfte, wie schon §. 1071 a. b. G. B. hervorhebt, sehr häufig den Zweck haben, ein Pfandrecht oder ein Vorgeschäft zu verbergen, in welchem Falle die Vorschrift des §. 916 a. b. G. B. einzutreten hat; daß ferner diese letztere Bestimmung auch stets in Betracht kommen wird, wenn Kauf- oder Pfandgeschäfte in solcher Weise verabredet worden sind, daß die betreffenden Objecte nicht thatsächlich, sondern nur durch Erklärung (§. 428 a. b. G. B., 1. Fall, *constitutum possessorium*) übergeben werden und daher in der Innehabung des Verkäufers oder Verpfänders bleiben sollen, und daß endlich eine Verpfändung beweglicher Sachen durch *constitutum possessorium*, weil sie für dritte Personen gar nicht erkennbar ist (§. 452 a. b. G. B.) und durch das a. b. G. B. gar nicht genannt wird, nach unserer Gesetzgebung wohl überhaupt als unzulässig erachtet werden

muß. — Die Lösung der in Rede stehenden Beziehung zwischen Schuldner und Object kann aber auch noch auf andere Weise erfolgen: es kann z. B. einer der im §. 2 bezeichneten Gegenstände dem Schuldner in Verlust gerathen, gestohlen werden, ja es kann selbst durch eine Execution, wenn sie nur nicht zur Hereinbringung einer Geldforderung erfolgt, also namentlich infolge einer siegreichen Eigenthumsklage die Lösung dieser Beziehung eintreten und dadurch der im §. 2 gewährte Schutz sein Ende finden; nur gerade durch eine die Hereinbringung einer Geldforderung bezweckende Execution kann diese Beziehung nicht gelöst werden, denn dagegen ist sie eben durch §. 2 geschützt.

Diese Ausführungen enthalten wohl auch die Lösung einer während der Berathung des gegenwärtigen Gesetzes lebhaft ventilirten Frage, nämlich über das Verhältniß der im §. 2 festgesetzten Executionsbeschränkungen zu dem gesetzlichen Pfandrechte des Bestandgebers auf die *illata et invecata*.

Ueber die Absicht des Gesetzes kann in dieser Beziehung kaum ein Zweifel obwalten.

In der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 1. October 1886 (Stenogr. Protokolle S. 3460) stellte nämlich der Abgeordnete Dr. Kronawetter den Antrag, am Schlusse des §. 2 folgendes Alinea neu anzufügen:

„In Betreff der executiven Einbringung von Forderungen aus dem Dienst- und Lohnvertrag, aus Lieferungen der Handels- und Gewerbsleute, insofern die

von ihnen dem Schuldner gelieferten Waaren in Execution gezogen werden, ferner aus der Vermietzung und Verpachtung unbeweglicher Güter bleiben jedoch die bisherigen Gesetze in Kraft.“

Dieser Antrag wurde von verschiedenen Seiten, namentlich auch von dem Regierungsvertreter und dem Berichterstatter des Justizausschusses aus materiellen Gründen bekämpft und bei der Abstimmung abgelehnt (Stenogr. Protokolle S. 3476).

Auch im Berichte der juridischen Commission des Herrenhauses wird ausdrücklich hervorgehoben, daß §. 2 „wohl unzweifelhaft auch auf die zur Geltendmachung des gesetzlichen Pfandrechtes geführte Execution Anwendung findet“.

Auch die Praxis des obersten Gerichtshofes in Betreff der bereits jetzt von der Execution ausgenommenen Gegenstände theilt diese Ansicht. So wurde insbesondere mit der Entscheidung vom 8. Jänner 1874, B. 12787 (G. U. W. Sig. Nr. 5217) die Eintragung des nachstehenden Satzes in das Spruchrepertorium beschlossen: „Die im §. 340 a. G. D. und im §. 453 westg. G. D. hinsichtlich einiger Objecte normirte Executionsbefreiung findet auch bei der pfandweisen Beschreibung zur Geltendmachung des gesetzlichen Pfandrechtes des §. 1101 a. b. G. B. Anwendung“, und auch die Entscheidung vom 24. November 1880, B. 13309 (G. U. W. Sig. Nr. 8200) gelangt zu demselben Resultate.

Gewiß kann ferner nicht in Abrede gestellt werden,



daß auch das gesetzliche Pfandrecht auf die *illata et invecata* durch Execution realisiert werden müsse, und es müßte somit erst dargethan werden, warum gerade dieser Execution gegenüber die Ausnahmen des §. 2 wirkungslos sein sollen. Man könnte für diese Ansicht sich — stets im Widerspruche mit der deutlich ausgesprochenen Absicht des Gesetzes und der bisherigen Praxis des obersten Gerichtshofes — nur darauf berufen, daß das gesetzliche Pfandrecht an den *illata et invecata* schon durch deren Einbringung begründet wird, daß diese Einbringung durch den Schuldner freiwillig erfolgt sei und in der Einbringung daher eine freiwillige Verpfändung durch den Schuldner erblickt werden müsse, welche dieser letztere auch gegenüber dem §. 2 mit Wirkung vornehmen könne. Dagegen ist aber geltend zu machen, daß — ganz abgesehen davon, daß durch die Einbringung der *illata et invecata* das gesetzliche Pfandrecht an denselben entsteht, gleichviel ob der Schuldner dies beabsichtigt oder auch nur gewußt hat oder nicht, und daher die Einbringung nicht allgemein als eine freiwillige Verpfändung qualificirt werden kann — durch die Einbringung der *illata et invecata* in die gemiethete oder gepachtete Diegenenschaft eben jene thatsächliche Beziehung zwischen dem Schuldner und beziehungsweise bei Punkt 7 des §. 2 zwischen dem Unternehmen und den betreffenden Gegenständen nicht aufgehoben wird, jene Beziehung, welche der §. 2 schützt und welche, wie früher ausgeführt wurde, durch die Uebergabe eines Faustpfandes

an den Gläubiger gelöst wird. Hier aber findet das Vollstreckungsorgan bei Vornahme der pfandweisen Beschreibung der *illata et invecata* diese thatsächliche Beziehung ganz unberührt, die betreffenden Gegenstände befinden sich nach wie vor der Einbringung in der Innehabung des Schuldners, beziehungsweise in Verwendung beim Betriebe der Apotheke und vor diesem thatsächlichen, durch das Gesetz geschützten Verhältnisse muß die Execution zurückweichen. Es werden also auch Mieter und Pächter dem durch §. 1101 a. b. G. B. begründeten gesetzlichen Pfandrechte des Bestandgebers gegenüber, wie bisher die im §. 340 a. G. D. (§. 453 westg. G. D.) festgesetzten, so auch in Zukunft die in §. 2 gewährten Executionsbefreiungen in Anspruch nehmen können.

Soweit durch §. 2 die Execution auf *invecata et illata* als unzulässig sich darstellt, kann im Hinblick auf §. 6 auch eine Sequestration dieser Gegenstände, welche vom Bestandgeber als Sicherungsmittel begehrt wird (Oberstgerichtl. Plenar-Entscheidung v. 25. Sept. 1872, B. 9473, Jud. B. Nr. 77, G. U. B. Slg. Nr. 4713), nicht bewilligt werden.

Aber auch ein Retentionsrecht wird der Bestandgeber an den durch §. 2 der Execution entzogenen *invecata et illata* nicht ausüben können. Es mag dabei von der Frage ganz abgesehen werden, ob die Ausübung eines solchen Retentionsrechtes nach österreichischem Rechte überhaupt zulässig ist, worüber bekanntlich keine volle

Uebereinstimmung besteht und auch widersprechende oberstgerichtliche Entscheidungen vorgekommen sind (Entscheidung v. 27. Juli 1875, *J.* 8131, *G. U. W. Slg.* Nr. 5810; anderseits Entscheidungen v. 30. Oct. 1877, *J.* 13154, *G. U. W. Slg.* Nr. 6608, v. 28. März 1879, *J.* 3239, *G. U. W. Slg.* Nr. 7387, und zum Theile auch die oben citirte Plenarentscheidung). Dagegen wird auf den Umstand Rücksicht zu nehmen sein, daß das Recht des Besitzers, sich in seinem Besitze selbst zu schützen, auf welches sich zur Vertheidigung des dem Bestandgeber zustehenden Retentionsrechtes berufen wird, im Sinne des §. 344 a. b. *G. B.* von der Voraussetzung abhängig gemacht ist, daß die richterliche Hilfe zu spät kommen würde. Es kann also der Bestandgeber sich nur insoweit selbst schützen, als er auch beim Richter Schutz finden würde. Soweit nun aber der Richter auf Grund des §. 2 dem Bestandgeber diesen Schutz verweigern müßte, so weit namentlich auch der Richter nicht berechtigt wäre, die oben erwähnte, vom Gesetze geschützte thatsächliche Beziehung zwischen dem Schuldner, beziehungsweise dem Unternehmen und den betreffenden Gegenständen aufzuheben, so weit kann umsoweniger der Bestandgeber für sich allein und eigenmächtig hiezu berechtigt sein. Auch ist zu bedenken, daß der dem Bestandgeber zustehende Pfandbesitz nicht den Zweck hat, dem Bestandnehmer den Besitz und Gebrauch der betreffenden Gegenstände zu entziehen, sondern lediglich die Realisirung des Pfandrechtes an den *invectis et illatis* zu

sichern, und daß, soweit diese Realisirung des Pfandrechtes, welche nur durch Execution möglich ist, vom Gesetze untersagt wird, auch der dem Bestandgeber zustehende Pfandbesitz seinen rechtlichen Grund verliert und auf richterlichen Schutz gewiß keinen Anspruch mehr hat.

Den obigen analoge Erwägungen dürften dafür sprechen, daß auch dem nach §. 1321 a. b. *G. B.* begründeten Pfandrechte gegenüber die Executionsbefreiung des Punktes 3 wirksam sei.

### §. 3.

Daß auf einer Liegenschaft befindliche Zugehör derselben (§§. 294 bis 297 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches), darf nur mit dieser Liegenschaft selbst in Execution gezogen werden und ist daher in die executive Schätzung derselben einzubeziehen. In jenen Fällen, in welchen die executive Feilbietung einer Liegenschaft ohne vorhergehende executive Schätzung stattfindet, ist vor Bewilligung der Feilbietung dieses Zugehör von amtswegen zu beschreiben und somit in die Feilbietung einzubeziehen.

Zu diesem Paragraphen wird im Berichte des Justizauschusses des Abgeordnetenhauses bemerkt, es habe der Ausschuß nicht verkennen können, daß in dieser Beziehung bereits eine gesetzliche Beschränkung in der Vorschrift des Hofdecretes v. 7. April 1826, Nr. 2178 *J. G. S.*, bestehe. Da jedoch erfahrungsgemäß die Anordnungen dieser gesetzlichen Bestimmung in der Praxis fast gar nicht zur Geltung gekommen seien, so habe es der Ausschuß für zweckmäßig gefunden, durch die Be-

stimmung des §. 3 dem Richter eine Anleitung zu geben, um die grundsätzlichen Bestimmungen des Privatrechtes über das Zugehör auch im Executionsverfahren wirklich zur Anwendung zu bringen. Für diesen Zweck nun erscheine die Fassung des §. 3 hinreichend, indem insbesondere die Anordnung, daß vor der Feilbietung jedenfalls eine Beschreibung des fundus instructus stattzufinden hat, die Ersichtlichmachung der Pertinenzqualität sichere.

Durch den vorstehenden Paragraph soll also das Hofdecret v. 7. April 1826 aufrecht erhalten und dessen Durchführung gesichert werden. Dasselbe lautet bekanntlich:

„In Betreff der von politischer Seite erhobenen Beschwerde, daß bei Gelegenheit einer Privatforderung den Unterthanen der fundus instructus in die Execution einbezogen worden sei, wird dem Appellationsgerichte die Belehrung ertheilt: Da das auf einem unbeweglichen Gute befindliche Getreide, Holz, Futter, Geräthe und Vieh, insofern dasselbe zur Fortsetzung des ordentlichen Wirtschaftsbetriebes erforderlich ist, nach den §§. 294 und 296 a. b. G. B. als eine unbewegliche Sache und als Zugehör, mithin als Bestandtheil des Gutes selbst zu betrachten ist, so können dergleichen Gegenstände nicht abgesondert in die Execution gezogen und dabei nach den für Fahrnisse ertheilten Vorschriften behandelt, sondern nur mit dem unbeweglichen Gute, wozu sie gehören, zugleich, und nach den für unbewegliches Vermögen geltenden Gesetzen gepfändet, geschätzt und versteigert werden.“

In dem vorstehenden §. 3 wird nun neuerlich und mit aller Bestimmtheit ausgesprochen, daß das gesammte

auf einer Liegenschaft befindliche Zugehör, und zwar in dem vollen Umfange, wie dieser Ausdruck in den §§. 294 bis 297 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches gebraucht wird, nur mit dieser Liegenschaft selbst in Execution gezogen werden darf. Eine abgesonderte Execution dieses Zugehörs ist daher unbedingt und zwar sowohl bei Grundstücken, als auch mit Rücksicht auf die ausdrückliche Berufung des §. 297 a. b. G. B. bei Gebäuden ausgeschlossen. In dieser letzteren Richtung hat also das Hofdecret v. 7. April 1826 eine Erweiterung erfahren, da in demselben von Gebäuden nicht die Rede ist. Bekanntlich hat übrigens die gerichtliche Praxis und selbst der oberste Gerichtshof schon bisher den Grundsatz des bezeichneten Hofdecretes in vielen Fällen analog auf Gebäude angewendet. Dagegen wird hinsichtlich des Begriffes und des Umfanges des Zugehörs durch §. 3 nichts Neues festgesetzt; es hat in dieser Hinsicht bei den Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches sein Verweilen, und namentlich hat die vielbestrittene Frage, ob und inwieweit die Maschinen in einer Fabrik als Zugehör des Fabrikgebäudes im Sinne des a. b. G. B. anzusehen sind, auch in dem vorliegenden Gesetze eine definitive Lösung nicht gefunden.

Dagegen ist durch §. 3 noch eine andere Streitfrage entschieden, nämlich diejenige, ob die im §. 295 a. b. G. B. bezeichneten stehenden Früchte abgesondert von dem betreffenden Grundstücke in Execution gezogen werden können. Auch dieser letztere Paragraph ist nämlich

in dem Hofdecret v. 7. April 1826 nicht ausdrücklich angeführt. Im §. 3 wird nun deutlich ausgesprochen, daß auch das im §. 295 a. b. G. B. bezeichnete Zugehör eines Grundstückes, also namentlich die stehenden Früchte nur mit der Liegenschaft selbst in Execution gezogen werden dürfen, und damit ist jener Ansicht gesetzliche Geltung verliehen worden, welcher auch der oberste Gerichtshof zu wiederholten Malen, beispielsweise in den Entscheidungen v. 28. October 1874, Z. 11262 (G. u. W. Slg. Nr. 5519) und v. 3. Jänner 1878, Z. 14809 (G. u. W. Slg. Nr. 6770) Ausdruck gegeben hat. Die executive Sequestration stehender Früchte wird also in Zukunft nur zulässig sein, wenn der Gläubiger auch das executive Pfandrecht auf die Liegenschaft selbst erwirkt hat. An der Executionsführung auf bereits abgeforderte Früchte, soweit dieselben nicht etwa nach §. 296 a. b. G. B. gleichfalls zum Zugehör zu rechnen sind, wird selbstverständlich durch §. 3 nichts geändert.

Schon Unger (System des österr. allgem. Privatrechtes Bd. I. S. 439) hat darauf hingewiesen, daß die ratio legis des Hofdecretes v. 7. April 1826 die Rücksicht auf die Landwirtschaft ist. „Es darf in das bei einem zur Landwirtschaft bestimmten Grundstück befindliche, zur Beschlagung und Bewirthschaftung des Gutes unentbehrliche Inventar die Hilfe nicht vollstreckt werden, um das Gut nicht in einen solchen Zustand zu bringen, in welchem es ganz entblößt dastände und

seine Bewirthschaftung ins Stocken gerieth.“ Ganz dasselbe gilt von dem vorstehenden §. 3. Wie namentlich auch im Berichte der juridischen Commission des Herrenhauses rücksichtlich des ganzen Gesetzes hervorgehoben wird, ist es die Wahrung öffentlicher Interessen — und zwar in dem vorliegenden Paragraphen aus speciell volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten, welche angestrebt wird. Daher wird auch vom §. 3 dasselbe gelten, was von den vorhergehenden Paragraphen gilt und was der oberste Gerichtshof in Betreff des Hofdecretes v. 7. April 1826 bereits zu wiederholten Malen ausgesprochen hat (Entscheidungen v. 7. April 1875, Z. 3232, G. u. W. Slg. Nr. 5683, u. v. 1. Juni 1880, Z. 6239, G. u. W. Slg. Nr. 8752), daß nämlich die Vorschrift, daß das auf einer Liegenschaft befindliche Zugehör nur mit dieser Liegenschaft in Execution gezogen werden dürfe, bei der Executionsvornahme von amtswegen, ohne Rücksicht auf die Anträge der Parteien, zu berücksichtigen sei. Nur eine Folge dieses Satzes ist, daß eine Verzichtleistung des Executen auf diese Vorschrift, sei dieselbe bei der Executionsvornahme oder wann immer vorher oder später erfolgt, ohne Wirkung ist. Das Recht des Schuldners, einzelne Gegenstände zum fortdauernden Gebrauche einer Liegenschaft zu bestimmen und denselben dadurch den Charakter eines Zugehörs im Sinne des §. 294 a. b. G. B. zu verleihen oder solchen Gegenständen diese ihre Bestimmung durch Verkauf oder auf andere Weise wieder zu

entziehen, bleibt hiedurch selbstverständlich ganz unberührt; wie auch bei Erläuterung des §. 2 ausgeführt wurde, wird die Befreiung von der Execution, und zwar im vorliegenden Falle von der Mobilarexecution, den betreffenden Gegenständen nur infolge einer bestimmten Beziehung gewährt, in welcher sich dieselben — im §. 2 zu der Person des Executen — hier zu einer Liegenschaft befinden, und die Executionsbefreiung ist von dieser Beziehung so sehr abhängig, daß sie mit derselben zugleich beginnt und endigt. Das Recht des Schuldners, diese Beziehung rücksichtlich der einzelnen Gegenstände herzustellen oder wieder aufzuheben, bleibt aufrecht erhalten; ebenso aber auch die Berechtigung der Gläubiger, solche Handlungen des Schuldners nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften (Gesetz v. 16. März 1884, Nr. 36 R. G. B.) anzufechten, und auch der durch das Gesetz v. 25. Mai 1883, Nr. 78 R. G. B., gegen einschlägige Handlungen des Schuldners gewährte strafrechtliche Schutz.

Noch ein weiterer Punkt verdient an dieser Stelle berücksichtigt zu werden. Das bürgerliche Gesetzbuch rechnet im §. 294 zu dem Zugehör auch die Nebensachen, ohne welche die Hauptsache nicht gebraucht werden kann, oder die das Gesetz oder der Eigenthümer zum fortdauernden Gebrauche der Hauptsache bestimmt hat. Es ist in der österreichischen Literatur bereits zu wiederholten Malen anerkannt worden (Unger, System Bd. I. S. 449, Burckhard, System des österr. Privat-

rechts Bd. II. S. 147), daß der hier gebrauchte Ausdruck: „Eigenthümer“ zu eng ist, weil beispielsweise auch der Besitzer ohne Zweifel irgend eine Sache zum fortdauernden Gebrauche der Hauptsache bestimmen kann. Aber mit vollem Rechte bemerkt Unger a. a. D.: „Es versteht sich von selbst, daß, wenn der Miether oder Pächter eines Hauses oder Grundstücks mit diesem gewisse Sachen in Verbindung bringt, diese nicht als Pertinenz erscheinen können, weil es dem Miether und Pächter sicher an der Absicht fehlt, daß diese Sachen stets bei dem Hause verbleiben, dem Hause dienen sollen, da ja sein Verhältniß selbst bloß ein zeitliches ist und er mit der zeitweisen Verbindung jener Sachen bloß seinen persönlichen individuellen Nutzen fördern will.“ Daraus folgt, daß für das einem Pächter oder Miether gehörige, auf der gepachteten oder gemietheten Liegenschaft befindliche Inventar, also namentlich für die im §. 296 a. b. G. B. aufgezählten, dem Pächter gehörigen Objecte in der Regel der im §. 3 gewährte Schutz gegen die Mobilarexecution nicht in Anspruch genommen werden können, weil dieses dem Pächter oder Miether gehörige Inventar nicht als Zugehör im Sinne der §§. 294 bis 297 a. b. G. B. angesehen werden kann. Andere zum Zugehör zu rechnende Gegenstände, welche ohne das Zutun des Miethers oder Pächters in dieses Verhältniß zur Liegenschaft gekommen sind, wie namentlich die im §. 295 bezeichneten Objecte, werden aber stets und daher auch dann als Zugehör anzusehen sein,

wenn die betreffende Liegenschaft veräußert oder verpachtet ist, und somit unter die Bestimmung des §. 3 fallen.

Inwieweit Miether oder Pächter für die ihnen gehörigen Objecte auf Grund des §. 2 einen Schutz gegen Execution in Anspruch nehmen können, wurde bereits bei diesem letzteren Paragraphen erörtert.

Ueber die im §. 3 vorgeschriebene Art der Durchführung des daselbst ausgesprochenen Grundsatzes ist zu bemerken, daß die Fälle, in welchen die executive Schätzung einer Liegenschaft ohne vorhergehende executive Schätzung stattfindet, jene sind, wenn als Ausrußpreis der von einer Hypothekaranstalt statutenmäßig ermittelte Werth zu dienen hat. Die betreffenden Vorschriften sind:

1. §. 47 der mit Gesetz v. 27. Juni 1878, Nr. 66 R. G. B., beziehungsweise der mit Gesetz v. 21. Mai 1887, Nr. 51 R. G. B., kundgemachten Statuten der österr.-ungar. Bank;

2. Art. 120 der mit Min. Erlaß v. 1. Juni 1864, Nr. 49 R. G. B., kundgemachten Statuten der allgem. österr. Boden-Credit-Anstalt;

3. §. 44 der mit Min. Erlaß v. 26. December 1864, Nr. 99 R. G. B., kundgemachten Statuten der Hypothekarbank des Königreiches Böhmen;

4. Art. IV c. der Min. Bdg. v. 28. October 1865, Nr. 110 R. G. B.

Vor sogenannten Relicitationen (§. 338 allg. G. D.; §. 451 der westg. G. D.; §. 448 der tirol. G. D.;

§. 438 der ital. G. D.) hat eine neuerliche Beschreibung des Zugehörs nicht stattzufinden, da die Relicitation nicht als eine neue Feilbietung, sondern nur als die wirksame Vollendung der früheren Feilbietung anzusehen ist, und da im Laufe derselben Execution die Constatirung des Zugehörs nach §. 3 bereits einmal stattgefunden haben muß, daselbe sohin auch in die Relicitation einzubeziehen ist, und durch die Zulässigkeit der Sequestration, namentlich im Hinblick auf §. 17, für die Erhaltung des vorhandenen Zugehörs das geeignete Mittel gegeben ist.

#### §. 4.

Eine Execution auf bewegliche Sachen hat zu unterbleiben, und die etwa vorgenommenen Executions Schritte sind als unwirksam zu erklären, sobald sich nicht erwarten läßt, daß der Erlös für die zu verkaufenden Gegenstände einen Ueberschuß über die Kosten dieser Execution ergeben werde.

In den erläuternden Bemerkungen zu dem letzten Entwurfe einer Civilproceßordnung findet sich beim §. 840, Z. 4, welcher sowie der §. 944 dieses Entwurfes in den Bemerkungen zur Regierungsvorlage als Vorbild des gegenwärtigen Paragraphes angeführt werden, nachstehende Ausführung:

„Dieses Verhältniß (scil. des voraussichtlichen Feilbietungserlöses zu den Kosten), welches kaum je in Frage kommt, wenn es sich um Immobilien handelt, erlangt bei der Execution von Mobilien aller Art, die in der Regel nicht so beschaffen sind, daß die Realisirung eines einzelnen Stückes

zur Befriedigung des Executionsführers führen könnte, eine große Bedeutung. An und für sich bedarf es wohl keiner Rechtfertigung, daß man nur solche Executionshandlungen zuläßt, welche geeignet sind, zur Erreichung des Zweckes der Execution zu führen; hiedurch erscheinen aber zweifellos solche Executionshandlungen ausgeschlossen, von denen sich nichts anderes erwarten läßt, als daß sie zu einem nutzlosen Aufwande an Zeit, Mühe und Kosten führen werden. Mit Rücksicht hierauf wurde im Einklange mit der deutschen Civilproceßordnung für die Mobiliarexecution in §. 944 der Grundsatz aufgestellt, daß die Execution zu unterbleiben hat, wenn sich nicht erwarten läßt, daß der Erlös die Kosten des Verkaufes übersteigen werde.“

Aus diesen Bemerkungen, sowie aus dem Inhalte der gegenwärtigen Gesetzesbestimmung ergibt sich zunächst wohl unzweifelhaft, daß auch dieser Paragraph auf Erwägungen des öffentlichen Interesses beruht und daß somit die Beobachtung der in demselben gegebenen Vorschriften dem Gerichte und seinen Organen von amtswegen obliegt. Selbstverständlich kann auch von einem Verzicht des Schuldners auf diese gesetzliche Bestimmung nicht die Rede sein. Dagegen dürfte die Vornahme, beziehungsweise die Fortsetzung einer Execution, auch wenn die Voraussetzungen des §. 4 vorliegen, in dem Falle zulässig sein, wenn der Gläubiger sich ausdrücklich bereit erklärt, die Kosten der betreffenden Execution aus Eigenem tragen zu wollen, da in diesem Falle die Zwecklosigkeit der Execution nicht mehr behauptet werden kann und andererseits durch §. 4 dem Schuldner nicht ein Recht auf Befreiung gewisser Vermögensobjecte

von der Execution zugestanden wird, wie dies beispielsweise im §. 2 der Fall ist.

Aus der Debatte im Abgeordnetenhaufe ist hervorzuheben, daß seitens des Abgeordneten Dr. Kronawetter in der Sitzung vom 5. October 1886 (Stenographische Protokolle S. 3493) der Antrag gestellt wurde, es mögen statt der Eingangsworte dieses Paragraphes: „Eine Execution auf“ die Worte: „die Feilbietung“ gesetzt werden, und zwar namentlich aus dem Grunde, weil erst, wenn die Pfändung und Schätzung vorliegt, der Richter mit Grund beurtheilen könne, ob die Feilbietungskosten sich ergeben werden. Dieser Antrag wurde von verschiedenen Seiten aus materiellen Gründen bekämpft, und es wurde namentlich von dem Regierungsvertreter hervorgehoben, daß man durch die vorliegende Fassung beabsichtigt habe, wie es auch in der deutschen Civilproceßordnung der Fall sei, beim Vorhandensein der Voraussetzungen des §. 4 nicht bloß die Vornahme der Feilbietung, sondern auch frühere Executionschritte, namentlich die Pfändung und Schätzung, als unzulässig zu erklären, um nicht unnötige Kosten aufzuwenden (Stenogr. Protokolle S. 3502). Der Antrag des Abgeordneten Dr. Kronawetter wurde abgelehnt (Stenogr. Protokolle S. 3507), und es wird mithin nicht bloß vor Vornahme der Feilbietung, sondern auch vor den früheren Executionschritten, soweit die nöthigen Anhaltspunkte zur Beurtheilung bereits vorliegen, seitens des Gerichtes die Frage im Auge zu behalten sein,

ob der Erlös für die zu verkaufenden Gegenstände einen Ueberschuß über die Kosten der Execution ergeben werde. Nach dem Wortlaute des Gesetzes und namentlich mit Rücksicht auf die Worte: „der Erlös für die zu verkaufenden Gegenstände“ ist es jedoch klar, daß die Bestimmungen dieses Paragraphes nur auf solche Executionsschritte Anwendung finden können, welche in einem Zwangsverkauf bestehen oder zu einem solchen führen. Auf andere Executionsarten, wie z. B. auf die executive Einantwortung einer Forderung findet die gegenwärtige Vorschrift keine Anwendung.

Auch nach Vornahme der Feilbietung wird nach dem Wortlaute des §. 4 (verb.: „für die zu verkaufenden Gegenstände“) derselbe keine Anwendung mehr finden können, zumal in diesem Zeitpunkte bereits die Rücksichten auf die Sicherheit des Verkehrs mit den verkauften Gegenständen (§. 367 a. b. G. B.) in Betracht kommen.

Zur Anwendung des §. 4 reicht ferner der Umstand nicht hin, daß auf die Forderung, wegen welcher die Execution geführt wird, aus dem Erlöse der zu verkaufenden Gegenstände voraussichtlich nichts entfallen wird, denn diese Folge kann auch und wird in der Regel deshalb eintreten, weil der Forderung, wegen welcher die Execution geführt wird, andere Forderungen vorhergehen. In einem solchen Falle kann aber gewiß nicht gesagt werden, daß der Erlös für die zu verkaufenden Gegenstände einen Ueberschuß über die Kosten der Execution nicht ergeben werde. Die Bestimmung des §. 9 aber findet

auf die Execution auf bewegliche Sachen keine Anwendung. Es werden daher auch Anschlußpfändungen (s. g. Superpfändungen) aus dem Grunde, weil aus dem Erlöse auf die betreffende Forderung voraussichtlich nichts entfallen werde, auf Grund des §. 4 nicht als unzulässig erklärt werden können.

Wird eine Execution auf bewegliche Sachen im Sinne des §. 4 als unzulässig erklärt, so liegt hierin — wie dies auch im Abgeordnetenhaus von verschiedenen Seiten und namentlich vom Referenten des Justizauschusses (Stenogr. Protokolle S. 3506) betont wurde — eine der Voraussetzungen für die Anwendbarkeit des §. 3 des Gesetzes v. 16. März 1884, Nr. 35 R. G. B., weil infolge der betreffenden gerichtlichen Entscheidung die Unzulänglichkeit der fraglichen Executionssubjecte mit Rücksicht auf ihren geringen Werth sich klar ergibt und daher die Durchführung der betreffenden Execution erfolglos geblieben ist.

#### §. 5.

In Streitfällen hat über die Anwendbarkeit der Vorschriften der §§. 1 bis 4 das zur Vornahme der Execution berufene Gericht nach freiem Ermessen durch Bescheid unter Bekanntgabe der Entscheidungsgründe zu erkennen. Gegen eine solche Entscheidung ist der Recurs zulässig.

In den Bemerkungen zu den §§. 1 bis 4 (S. 30, 47, 52) wurde hervorgehoben, daß die in diesen Paragraphen gewährten Executionsbefreiungen in der dem Gesetzgeber nothwendig erscheinenden Wahrung öffent-



licher Interessen ihren Grund haben, daß die betreffenden Vorschriften daher von den Gerichten von amtswegen zu berücksichtigen sein werden und daß eine Verzichtleistung des Schuldners auf die ihm durch diese Paragrafhe gewährten Begünstigungen als wirkungslos angesehen werden muß.

Mit Rücksicht darauf kann es keinem Zweifel unterliegen, daß auch das zur Vornahme einer Mobilar-execution, namentlich aber einer Pfändung beweglicher Sachen berufene Gerichtsorgan sich die obigen Vorschriften vor Augen zu halten haben wird, um die Execution in den gesetzlichen Schranken vornehmen zu können und daß das Executionsgericht den über die vollzogene Pfändung erstatteten Bericht (§. 346 allg. G. D.; §. 459 westg. G. D.; §. 456 tir. G. D.; §. 446 ital. G. D.) in dieser Richtung einer genauen Prüfung zu unterziehen und vor der Annahme und Hinausgabe dieses Berichtes an die Parteien jene Anordnungen zu treffen haben wird, welche es für nöthig erachtet, um ein etwaiges, dem Gesetze nicht entsprechendes Vorgehen des betreffenden Gerichtsorganes nachträglich zu saniren. Es darf an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, daß auch nach der geltenden Gesetzgebung (§. 341 allg. G. D.; §. 454 westg. G. D.; §. 451 tir. G. D.; §. 441 ital. G. D.) der Richter dem Gerichtsbedienten die gehörige Anweisung zu geben hat, falls der Kläger wider den §. 340 a. G. D. (§. 453 westg. G. D.; §. 450 tir. G. D.; §. 440 ital. G. D.) die Auswahl der zu pfändenden Güter gemacht hätte.

Dasselbe ist in Gemäßheit des Hofdecretes v. 29. Mai 1845, Nr. 889 Z. G. S., dann der Fall, wenn der Gerichtsdiener zweifelt, ob er den Beklagten oder denjenigen, welcher sich der Execution widersetzt, als Besitzer der in Execution zu ziehenden Vermögensstücke anzusehen habe, in welchem Falle das Gericht dem Diener auf seine Anzeige unverzüglich „die den Umständen angemessene Belehrung zu seinem Benehmen zu ertheilen hat“. Selbstverständlich werden die betreffenden Berichte in Zukunft derart einzurichten sein, um dem Executionsgerichte das nöthige Substrat für die Vornahme der ihm obliegenden Prüfung zu liefern und wird auch dafür Sorge zu tragen sein, daß die zur Vornahme von Mobilar-executionen berufenen Gerichtsorgane mit dem Inhalte der obigen gesetzlichen Bestimmungen in geeigneter Weise bekannt gemacht werden.

Die Art, wie die Gerichte und ihre Organe in solchen Fällen vorzugehen haben, wird keine andere sein, als jene, in welcher überhaupt Civilgerichte vorgehen, wenn sie von Amtswegen eine Entscheidung zu treffen haben. Die einschlägigen Bestimmungen enthält bekanntlich in erster Linie das Gesetz v. 9. August 1854, Nr. 208 R. G. B., namentlich aber der §. 2, Z. 5 u. 6 desselben, welche lauten:

„5. Alle Umstände und Verhältnisse, welche auf die richterliche Verfügung Einfluß haben, hat das Gericht von Amtswegen zu untersuchen, darüber die Parteien selbst oder andere von der Sache unterrichtete Personen, nöthigenfalls auch Sachverständige zu vernehmen oder auf andere schickliche Art

Erkundigungen einzuziehen, und alle zur näheren Aufklärung dienlichen Urkunden abzufordern.“

„6. In nicht streitigen Rechtsfachen ist das Gericht auch auf die von den Parteien nicht angebrachten, aber ihm auf andere Art bekannt gewordenen Thatumstände und vorzüglich auf frühere gerichtliche Verhandlungen über dieselbe Angelegenheit Bedacht zu nehmen verpflichtet.“

In der großen Mehrzahl der Fälle werden jedoch das Gericht und seine Organe bei der Vornahme von Mobiliarexecutionen und der Beurtheilung ihres Ergebnisses nicht allein auf sich selbst angewiesen sein; es werden hiebei in der Regel eine oder sogar beide betheiligte Parteien interveniren und für ihre Interessen eintreten. Diese Fälle sind es, welche der vorstehende Paragraph vorzugsweise im Auge hat und bezüglich deren er Vorsorge trifft, daß trotz des Streitcharakters, welchen die Verhandlung in solchen Fällen annimmt, dem Gerichte die freie Bewegung bei der Verhandlung und das unumgänglich nöthige freie Ermessen bei der Entscheidung gewahrt werden.

Mit Rücksicht auf die gewöhnliche Art der Vornahme der Pfändung beweglicher Sachen wird es in der großen Mehrzahl der Fälle das zur Executionsvornahme abgeordnete Gerichtsorgan, also der Gerichtsdiener, sein, welcher über die Anwendung der Bestimmungen der §§. 1 bis 4 auf den einzelnen Fall zunächst die Entscheidung zu treffen haben wird. Darin liegt für unsere Gesetzgebung durchaus nichts Neues, da bereits jetzt in Betreff der Anwendung der bestehenden Executionsbefreiungen (§. 340 allg. G. D.; §. 453 westg. G. D.;

§. 450 tirol. G. D.; §. 440 ital. G. D.) und bezüglich der oft sehr schwierigen Frage, ob die zu pfändenden Vermögensstücke im Besitze des Schuldners sich befinden (Hofdecret v. 29. Mai 1845, Nr. 889 Z. G. S.), dasselbe der Fall ist. Selbstverständlich wird jeder Partei freistehen, gegen das von ihr für dem Gesetze nicht entsprechend erachtete Vorgehen des Gerichtsorganes Abhilfe beim Executionsgerichte selbst zu suchen, welches dann — sofern es nöthig erscheint, nach vorheriger Einvernehmung der Parteien und nach Vornahme der etwa erforderlichen Erhebungen — in Gemäßheit des §. 5, mittelst Bescheides, also selbstverständlich ohne vorherigen förmlichen Rechtsstreit, was namentlich auch in den Verhandlungen des Abgeordnetenhauses zu wiederholten Malen hervorgehoben wurde (Stenograph. Protokolle S. 3509, 3514), unter Bekanntgabe der Gründe die Entscheidung zu treffen haben wird.

Dem Executionsgerichte muß es auch vorbehalten bleiben, gleich bei der Anordnung des Executionsvollzuges, wenn es dies für nothwendig erachtet — was vielleicht in manchen der im §. 2, Z. 4 u. 7, und im §. 3 bezeichneten Fälle zutreffen wird — die Beiziehung eines Sachverständigen zu der Executionsvornahme anzuordnen, um sofort die nöthigen technischen Anhaltspunkte für das Vorgehen des Gerichtsorganes und die feinerzeitige Entscheidung zu gewinnen.\*)

\*) An dieser Stelle ist auf die Verordnung des Justizministeriums vom 21. Juni 1887, Z. 11250, hinzuweisen.

## §. 6.

Soweit nach den Bestimmungen der §§. 1 bis 3 eine Execution gar nicht oder nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig ist, können die betreffenden Gegenstände auch durch Sicherungsmittel gar nicht oder nur unter den bezeichneten Voraussetzungen getroffen werden.

Der vorstehende Paragraph entspricht der gegenwärtigen Gesetzgebung und findet sich eine ähnliche Vorschrift beispielsweise auch im §. 6 des Gesetzes vom 21. April 1882, Nr. 123 R. G. B. Diese Bestimmung beabsichtigt zu verhindern, daß der Zweck der §§. 1 bis 3, welche nur die Execution ausschließen, durch Erwirkung von Sicherungsmitteln vereitelt werde. Da durch die §§. 1 bis 3 nur die Execution zur Hereinbringung von Geldforderungen ausgeschlossen wird, so sind natürlich auch nur jene provisorischen Vorkehrungen ausgeschlossen, welche die Hereinbringung einer Geldforderung zu sichern bestimmt sind, andere dagegen, wie namentlich solche zur Sicherung der Verfolgung von Eigenthumsansprüchen bezüglich der in den §§. 1 bis 3 bezeichneten Gegenstände nach wie vor zulässig. Auch ist es klar, daß der vorstehende Paragraph durch die in demselben enthaltene Bezugnahme auf §. 3 nicht etwa jene Sicherungsmittel beschränkt, welche der Eigenthümer der Liegenschaft selbst gegen Personen, denen ein Recht zum

welche namentlich über die bei diesem Paragraphen besprochenen Fragen des Verfahrens wichtige Anordnungen enthält und welche im Anhange abgedruckt ist.

Bezug der Früchte zusteht, namentlich also gegen den Pächter, in Betreff der noch ein Zugehör der Liegenschaft bildenden stehenden Früchte im Sinne des Hofdecretes v. 31. October 1800, Nr. 512 J. G. S., der U. h. Entschliebung v. 1. Juni 1818 (Collezione di leggi e regolamenti, Venezia Vol. V. 2, No. 167; Raccolta degli atti di governo, Milano Vol. II. 1, No. 54) und des Hofkanzleidecretes v. 13. April 1826, S. 194 (Wessely, Handbuch des gerichtlichen Verfahrens, 3. Aufl., Bd. I, Nr. 1095) zu erwirken in der Lage ist. Die Rücksicht auf die gleichzeitige Erwirkung eines Sicherungsmittels in Betreff der Liegenschaft tritt hier eben nicht ein, da es der Eigenthümer der Liegenschaft selbst ist, der das Sicherungsmittel anstrebt, und der Zweck des Gesetzes wird durch ein solches Sicherungsmittel in keiner Weise gefährdet.

## §. 7.

Mit dem Ansuchen um Pfändung beweglicher Sachen kann in allen Fällen das Begehren um Schätzung derselben verbunden werden.

Durch den vorstehenden Paragraph wird lediglich der Vorschrift des §. 53 des Gesetzes über das summarische Verfahren (Hofdecret v. 24. October 1845, Nr. 906 J. G. S.; für Dalmatien §. 54 des Hofdecretes vom 29. März 1848, Nr. 1130 J. G. S.) allgemeine Geltung verliehen. Erwähnung verdient der Umstand, daß laut des Berichtes des Justizauschusses des Abgeordnetenhauses bei diesem Paragraphen eine Verfügung

begehrt wurde, nach welcher auch die Pfändung und Schätzung gleichzeitig vollzogen werden sollen, und wurde „zur Motivirung dieses Antrages angeführt, daß im Sprengel des Oberlandesgerichtes Triest ungeachtet der bestehenden Gesetzgebung bisher nicht bloß im Summarverfahren, sondern auch im Bagatelverfahren die Acte der Pfändung und Schätzung getrennt vorgenommen werden und daß zu denselben als Commissäre auch richterliche Beamte entsendet zu werden pflegen. . . . Der Ausschuß war einstimmig der Meinung, daß eine solche Praxis dem Gesetze nicht entspreche und daß in dem Falle, wo die Pfändung und Schätzung in einem Gesuche angeführt wurde, diese beiden Acte, wenn nicht ein ausdrückliches gegenheiliges Begehren des Exequenten vorliegt, auch gleichzeitig vorzunehmen sind, und zwar der bisher den Schuldner belastenden Kosten wegen in der Regel nicht durch Entsendung eines richterlichen Beamten, am allerwenigsten aber eines solchen höherer Kategorie. Er hat aber aus diesem Grunde, weil das bestehende Gesetz schon dies verordnet, eine eigene Bestimmung in das Gesetz nicht aufgenommen.“

## §. 8.

Zur Feilbietung beweglicher, sowie unbeweglicher Sachen sind nur zwei Termine anzuordnen, bei deren letztem sie, wenn der Schätzungswert nicht zu erhalten ist, auch unter demselben veräußert werden sollen. Durch die vorstehende Bestimmung werden namentlich die §§. 148 bis 152 und 433 der westgalizischen Gerichtsordnung (§§. 147 bis 151

und 432 der in Tirol und §§. 140 bis 143 und 422 der in Istrien und Dalmatien geltenden Gerichtsordnung), dann das Hofdecret vom 25. Juni 1824, Justizgesetzsammlung 3. 2017, aufgehoben.\*)

Auch dieser Paragraph verallgemeinert eine Bestimmung des Gesetzes über das summarische Verfahren, nämlich des §. 54 des Hofdecretes v. 24. October 1845, Nr. 906 J. G. S. (für Dalmatien §. 55 des Hofdecretes v. 29. März 1848, Nr. 1130 J. G. S.). Die Verallgemeinerung geht weiter als in dem vorigen Paragraphen, indem §. 8 auch auf die Execution unbeweglicher Sachen sich erstreckt, was bei §. 7 nicht der Fall ist. Die Aenderungen, welche durch diesen Paragraphen in den §§. 326 und 327 der allg. G. D. (§§. 432, 434, 435 der westg. G. D.; §§. 431, 433, 434 der tirol. G. D.; §§. 421, 423, 424 der ital. G. D.) und in den zugehörigen Nachtragsgesetzen bewirkt werden, ergeben sich von selbst; bezüglich der in den Ländern der westgalizischen, tirolischen und italienischen Gerichtsordnung bestandenen Vorschriften betreffend die Incidenzverhandlung wegen Erleichterung der Feilbietungsbedingung wurde in dem vorstehenden Paragraphen infolge des Antrages des Justizausschusses des Abgeordnetenhauses

\*) Im Gesetztexte ist ein, übrigens gleichgültiger, Citirungsfehler unterlaufen, da den aufgehobenen §§. 148 bis 152 der westgalizischen Gerichtsordnung die §§. 140 bis 144, und nicht, wie es im Gesetze heißt, die §§. 140 bis 143 der in Istrien und Dalmatien geltenden Gerichtsordnung entsprechen.

die Aufhebung ausdrücklich ausgesprochen, „damit auch in diesen Ländern die Feilbietung auf zwei Termine beschränkt bleibe“.

## §. 9.

Die Schätzungs- und Feilbietungskosten genießen bei Vertheilung des Meistbotes einer executiven veräußerten Liegenschaft kein Vorzugsrecht vor allen Hypothekargläubigern, sondern sind nur in der Priorität der Forderung, wegen welcher die Feilbietung erfolgte, zu befriedigen.

Zu diesem Paragraphen, welcher auf den Antrag der juristischen Commission des Herrenhauses in das Gesetz aufgenommen wurde, bemerkt diese letztere in ihrem Berichte:

„Der von der Commission neu aufgenommene §. 9 beruht auf folgenden Erwägungen. Der oberste Gerichtshof hat seit dem Jahre 1858 wiederholt entschieden, daß den zur Durchführung der Feilbietung einer Realität nöthigen Kosten ein Vorzugsrecht vor allen Forderungen gebühre (siehe Beschl. vom 19. August 1863, J. 5660, Jud.-Buch 57), und wurde dieses Vorzugsrecht bald nur auf die Schätzungs- und Feilbietungskosten im engsten Sinne beschränkt, bald auch auf die Kosten des Vertreters ausgedehnt. Diese Entscheidung wurde durch die Berufung auf §. 1041 und §. 1042 a. b. G. B. begründet, weil sich diese Kosten als nothwendiger Aufwand zur Durchführung der Execution im Interesse aller Gläubiger darstellen. Abgesehen davon, daß die Durchführung der Feilbietung z. B. in Zeiten einer Realitäten- oder Geldkrise nicht immer im Interesse aller und insbesondere jenes Hypothekargläubigers liegt, welcher stets die Zinsen seiner Forderung erhielt, und nun bei der Meistbotvertheilung mit dem größten Theil seiner Forderung durchfällt, weil ihm noch die Schätzungs-

und Feilbietungskosten für die Execution einer postlocirten Post abgezogen werden, hat der Grundsatz, daß die Schätzungs- und Feilbietungskosten als Vorzugsposten zu behandeln sind, zu Unfugen geführt und insbesondere zur Ausschrotung der kleinen Landrealitäten beigetragen. Es werden von Wucherern kleine Darlehen in schlechter Priorität gegeben, oder in zweifelhafter Priorität stehende Sackposten um Spottpreise erworben, sohin wird die Execution auf die Liegenschaft und meist auch auf das bewegliche Vermögen des Schuldners mit barbarischer Strenge geführt, das Vieh früher verkauft, dem Schuldner kleine Zahlungen abgepreßt und endlich doch die Feilbietung der Liegenschaft durchgeführt, weil der Gläubiger weiß, daß ihm die Kosten ersetzt werden, und darauf speculirt, die Realität um einen ihrem Werth nicht entsprechenden Betrag zu erwerben. Diesen immer häufiger auftretenden Unfugen kann nur dadurch ein Damm gesetzt werden, daß die Schätzungs- und Feilbietungskosten nicht als Vorzugsposten behandelt werden, sondern nur im Range der Forderung, wegen welcher die Execution geführt wird, zum Zuge gelangen; nur dadurch kann verhindert werden, daß Executionen von Personen, die an deren Durchführung kein reelles Interesse haben, zum Verderben des Schuldners und oft auch der Hypothekargläubiger durchgeführt werden, was schon dem Geiste des römischen Rechtes widersprach und auch dem §. 4 des vorliegenden Gesetzes, der eine gleiche Bestimmung für die Execution des beweglichen Vermögens enthält, widersprechen würde.“

In seinem zweiten Berichte bemerkt hierüber der Justizauschuß des Abgeordnetenhauses:

„Ganz neu aufgenommen erscheint im §. 9 die Vorschrift über die Location der Schätzungs- und Feilbietungskosten bei Vertheilung des Meistbotes für eine executiv veräußerte Realität, durch welche mit dem bisherigen, auf Grund der Judicate des k. k. obersten Gerichtshofes in der Praxis geltenden Grund-

sage, daß diese Kosten ein Vorzugsrecht vor allen Tabulargläubigern genießen, vollständig gebrochen wird.“

„Schon bei der Berathung der Regierungsvorlage im Justizauschusse haben sich Stimmen geltend gemacht, welche die Aufnahme einer solchen Bestimmung in das Gesetz als wünschenswerth erachteten. Doch wurde damals die Frage fallen gelassen. Wenn nun auch der vom Herrenhause angenommene Grundsatz, daß die Schätzungs- und Feilbietungskosten nur in der Priorität der Forderung, wegen welcher die Feilbietung erfolgte, zu befriedigen sein werden, nicht ganz unbedenklich erscheint, so ist doch andererseits auch nicht zu verkennen, daß durch denselben viele theils zwecklose, theils zum Zwecke der Erpressung unternommene Executionen hintangehalten werden können, sowie daß die entgegengesetzte, jetzt geltende Praxis doch eigentlich erst seit dem Jahre 1863 in unangefochtener Uebung besteht, und es wird also auch gegen diesen Beisatz keine Einwendung erhoben.“

Weitere Erörterungen zu diesem Paragraphen dürften nicht erforderlich sein. Doch mag noch ausdrücklich hervorgehoben werden, daß derselbe auf die Execution auf bewegliche Sachen keine Anwendung findet, in dieser Hinsicht vielmehr lediglich die Bestimmung des §. 4 in Betracht zu kommen hat, und daß ferner durch diesen Paragraph nicht bloß der bestehenden Gerichtspraxis, sondern in Tirol und Vorarlberg hinsichtlich der Executionskosten, aber auch nur hinsichtlich dieser, auch dem §. 11 des Hofdecretes v. 19. Nov. 1839, Nr. 388 Z. G. S., derogirt wird. Sofern jedoch die Feilbietung einer Liegenschaft nicht wegen einer Forderung erfolgt, sondern im Concurse durch den Masseverwalter veranlaßt wird, hat es in Betreff der Verichtigung der hiefür aufgewendeten

Kosten bei den diesfälligen Bestimmungen der Concursordnung (§§. 29, 31) zu verbleiben.

## §. 10.

Wenn bei einer vollzogenen zwangsweisen Veräußerung eines unbeweglichen Gutes der von dem Ersteher gebotene Preis zwei Dritttheile des Schätzungswertes oder in Ermangelung eines solchen zwei Dritttheile des Ausrufspreises nicht erreicht, so kann die erfolgte Veräußerung durch ein die Anordnung einer neuerlichen Feilbietung bezweckendes Ueberbot unwirksam gemacht werden. Ein solches Ueberbot ist jedoch nur dann zu berücksichtigen, wenn dem Ueberbieter kein Hinderniß entgegensteht, das ihn vom Bieten ausschließt, und wenn er sich erbietet, einen den früheren Meistbot mindestens um den fünften Theil übersteigenden Preis zu entrichten, die Feilbietungsbedingungen zu erfüllen, sowie alle Kosten der neuen Feilbietung zu bezahlen und den fünften Theil des angebotenen Betrages durch gerichtlichen oder notariellen Erlag von Geld oder Werthpapieren sicherstellt.

## §. 11.

Das Ueberbot ist innerhalb einer unersetzbaren Frist von 14 Tagen vom Tage der geschlossenen Versteigerung schriftlich bei dem Gerichte, welches die Feilbietung vorgenommen hat, zu überreichen und ist mit dem Gesuche der erfolgte Erlag des nach §. 10 sicherzustellenden Betrages auszuweisen.

## §. 12.

Unter mehreren Ueberbietern wird derjenige zugelassen, welcher den höchsten Preis angeboten hat; wenn die Ueberbote gleich sind, so entscheidet das Zuforkommen.

Das Ueberbot kann nicht zurückgezogen werden.

## §. 13.

Nach Ablauf der für die Erklärung von Ueberboten bestimmten 14-tägigen Frist (§. 11) hat das Gericht über die Annahme derselben mittels Bescheid zu erkennen. Gegen diese Entscheidung steht der Recurs dem früheren Ersteher und allen denjenigen, welche Ueberbote gemacht haben, gegen eine Entscheidung, mit welcher das Ueberbot abgewiesen wird, auch dem Executen offen.

## §. 14.

Durch den Eintritt der Rechtskraft der Annahme eines Ueberbotes verliert die frühere Veräußerung ihre Wirksamkeit. Die von dem früheren Ersteher, sowie von den nicht zugelassenen Ueberbietern erlegten Gelder und Werthpapiere sind zurückzustellen.

## §. 15.

Nach Rechtskraft der Annahme eines Ueberbotes hat das Gericht eine neuerliche Feilbietungstagfahrt anzuordnen, und hievon außer den Ueberbietern und dem früheren Ersteher alle jene zu verständigen, welche nach den hierüber bestehenden Vorschriften von der Feilbietung zu verständigen sind. Mit dieser Anordnung ist, wenn die frühere Feilbietung durch einen Recurs angefochten wurde, bis zur rechtskräftigen Erledigung desselben innezuhalten.

Gegen die Anordnung der neuerlichen Feilbietungstagfahrt ist ein Recurs nicht zulässig.

In dem Feilbietungsbedichte ist der von dem Ueberbieter gebotene Preis anzugeben und zu bemerken, daß bei der Versteigerung nur ein diesen Betrag übersteigendes Anbot angenommen wird.

Wird ein diesen Betrag übersteigendes Anbot bei der neuerlichen Feilbietungstagfahrt nicht erzielt, so ist die Liegen-

schaft dem zugelassenen Ueberbieter, selbst wenn er bei der Feilbietung nicht erscheint, um den von ihm gebotenen Preis zuzuschlagen.

Gegen diesen Zuschlag wird ein weiteres Ueberbot nicht zugelassen.

## §. 16.

Die für die erste Feilbietung festgestellten Bedingungen bleiben auch bei der neuerlichen Feilbietung maßgebend, sofern sie nicht infolge eines gegen die erfolgte Veräußerung ergriffenen Recurses abgeändert worden sind.

Die durch die Annahme eines Ueberbieters für denselben entstandenen Rechte und Pflichten erlöschen, wenn infolge der rechtskräftigen Erledigung eines Recurses gegen den vor dem Ueberbote erteilten Zuschlag die Feilbietungsbedingungen geändert wurden.

Außer diesem Falle bleibt der Ueberbieter, auch wenn er nicht Ersteher wird, bis zum Eintritte der Rechtskraft der neuerlichen Meißbietung der versteigerten Liegenschaft an sein Anbot gebunden, sofern nicht die Execution auf diese Liegenschaft in einem früheren Zeitpunkte aufgehoben wurde.

Die vorstehenden Paragraphe haben ihr Vorbild in den §§. 901 bis 904 des letzten Entwurfs einer Civilproceßordnung (Nr. 331 der Beilagen zu den stenogr. Protokollen des Abgeordnetenhauses, IX. Session), auf welche die Bemerkungen zu der Regierungsvorlage ausdrücklich Bezug nahmen. In den erläuternden Bemerkungen zu dem erwähnten Entwurfe finden sich hierüber nachstehende allgemeine Bemerkungen:

„Der gehoffte Erfolg der Versteigerung hängt davon ab, daß die vorausgesetzte Concurrenz der Bieter thatsächlich statt-

finde und den Kaufpreis auf eine möglichst hohe Ziffer hinaufbringe. Das Eintreten dieser Voraussetzungen, welches sich nicht erzwingen läßt, kann durch die Verhältnisse des Verkehrs, außerdem aber auch durch mannigfaltige andere Ursachen hintangehalten werden, so daß eine unter ungünstigen Umständen abgehaltene Feilbietung möglicherweise geradezu zu einer Verschleuderung des Executionsobjectes führt.

Zu allen Zeiten war man in der verschiedensten Weise bemüht, einer solchen Verschleuderung vorzubeugen oder sie, wenn sie eingetreten war, unwirksam zu machen. Die Mittel, deren sich unsere Gesetzgebung bisher bedient hatte, und durch welche man bestrebt war, die Erreichung eines dem ermittelten Werthe der Liegenschaft entsprechenden Minimalpreises zu sichern, haben sich nicht bewährt.

Die gesetzlichen Bestimmungen insbesondere, welche bezwecken, das Herabgehen unter den durch Schätzung ermittelten Minimalpreis dadurch zu verhindern, daß sie dieses Herabgehen erst dann zulassen, nachdem man zweimal vergeblich versucht hat, die in Execution gezogene Liegenschaft wenigstens um den Minimalpreis loszuschlagen, haben einen Zustand herbeigeführt, in welchem nur die letzte Versteigerung ernst genommen wird, der mit den beiden vorangegangenen Versteigerungen verbundene Aufwand an Zeit und Kosten in der Regel ein vergeblicher bleibt und in welchem es bei, sowie nach der dritten entscheidenden Versteigerung an jedem Mittel fehlt, um einer Verschleuderung entgegenzuwirken.

Als noch weniger haltbar erwies sich der, bereits seit dem Jahre 1851 aufgegebene Versuch, den Executionsführer durch das Aufnöthigen der Wahl zwischen der Betreibung der Execution und der Uebernahme des Executionsobjectes zu veranlassen, die in Execution gezogene Liegenschaft um den ermittelten Minimalpreis zu übernehmen.

Nach diesen Erfahrungen kann man sich nicht bestimmt

finden, der Aufrechthaltung der bestehenden Gesetzgebung das Wort zu reden oder nach den derselben verwandten Mitteln zu greifen, durch welche andere Gesetzgebungen in mannigfaltigen Combinationen einen präventiven Einfluß zu üben trachten . . .

Die Vergeblichkeit der Präventivmittel drängt von selbst dazu, die dem französischen Rechte eigenthümliche Einrichtung der surenchère, welche eine stattgefundenen Verschleuderung unschädlich zu machen bestimmt ist, in nähere Erwägung zu ziehen. Für die Angemessenheit dieser Einrichtung spricht jedenfalls der Umstand, daß dieselbe in Frankreich, trotz der wiederholten Reformen, welchen die Immobiliarexecution unterzogen wurde, unverändert beibehalten worden ist und daß deren Beibehaltung auch bei den jüngsten Reformverhandlungen vom Jahre 1868 empfohlen wurde. Den Bemerkungen, mit denen dies in den Regierungsmotiven zu einem dem französischen Senate vorgelegten Gesetzentwurfe (pag. 57 zu art. 44) geschah, dürfte eine über die Grenzen Frankreichs hinausragende Bedeutung nicht abzuspochen sein. Es wird darin über die surenchère gesagt: „Elle permet de se raviser au créancier, qui a laissé adjuger à un prix, qui ne couvre pas sa créance, ou à un amateur, qui n'a pas su se décider à temps lors de la première épreuve. La rumeur publique, qui proclame que la vente a été faite à trop bas prix, peut ranimer les concurrences; enfin il faut avouer que l'institution de la surenchère est fondée sur la connaissance du coeur humain, pour lequel la tentation de posséder une chose ou le regret de l'avoir manquée est souvent surexcité au moment, où il la voit passer dans d'autres mains.“

So wie in Frankreich, so dürfte auch bei uns die Eröffnung der Möglichkeit einer neuerlichen Versteigerung sich als ein wirksames Mittel gegen Verschleuderungen bewähren.“



Der erste Bericht des Justizausschusses des Abgeordnetenhauses bemerkt über dieses neue Institut:

„Mit §. 10 der Regierungsvorlage wird das Institut des Ueberbotes eingeführt.

Vielseitig sind die Klagen, welche gegen die Verschleuderung der Realitäten bei der executiven Versteigerung erhoben wurden, und es tritt daher an die Gesetzgebung die Nothwendigkeit heran, sich mit denselben ernstlich zu beschäftigen und wo möglich Abhilfe zu treffen.

Die Regierung hat nun zu diesem Zwecke das Ueberbot in derselben Weise vorgeschlagen, wie es in dem von ihr in der vorigen Session vorgelegten Entwurfe einer neuen Civilproceßordnung geregelt war.

Diese ursprünglich in Frankreich entstandene und von da in die italienische Civilproceßordnung und neuerer Zeit auch in die ungarische Executionsordnung übergegangene Institution hat bei der Vergeblichkeit und gänzlichen Wirkungslosigkeit der Präventivmittel den Zweck, eine stattgefundene Verschleuderung unschädlich zu machen. In Frankreich hat sich dieses Institut bewährt, und es hat der Justizausschuß einstimmig beschlossen, dasselbe auch für das österreichische Executionsverfahren zu recipiren.

Die Regierungsvorlage weicht von dem französischen Rechte insofern ab, als sie die Zulässigkeit des Ueberbotes davon abhängig macht, daß der bei der ersten Feilbietung erlangte Kaufpreis das Siebzigfache der Grundsteuer, das Sechzigfache der Hauszinssteuer und das Hundertfünfzigfache der Hausclassensteuer nicht erreicht, während in Frankreich ein solches Erforderniß nicht besteht.

Die Absicht, welche dieser Bestimmung zu Grunde liegt, ist, zu verhüten, daß die Zulassung einer neuerlichen Feilbietung die Bedeutung der ersten Feilbietung verringere und die Bieter von der Theilnahme an derselben abhalte.

Der Justizausschuß hat sich dieser Anschauung angeschlossen, jedoch als Grundlage nicht das in der Regierungsvorlage bezeichnete Vielfache der Steuer angenommen, sondern mit Rücksicht auf die Ungleichheit der Steuerwerthe den Schätzungswerth, und wo eine Execution ohne vorherige Schätzung stattfinden kann, wie dies bei den sogenannten privilegierten Hypothekarinstituten besteht, den Ausrußpreis, welcher eben nichts anders ist als jener Schätzungswerth, welcher der ursprünglichen Bezeichnung zu Grunde gelegt worden ist.“

Die juridische Commission des Herrenhauses äußert sich in nachstehender Weise:

„Nachdem in Oesterreich schon wiederholt Versuche gemacht wurden, die Verschleuderung unbeweglicher Güter beim öffentlichen Verkauf hintanzuhalten, z. B. Verbot des Verkaufes unter dem Schätzungswerthe, directer und indirecter Zwang, um die Gläubiger zur Uebernahme der Eigenschaft um den Schätzungswerth zu verhalten und sich diese Versuche nicht bewährten, führen die §§. 10—16, früher 9—15, die Institution des Ueberbotes ein. Es mag zweifelhaft sein, ob sich diese Institution in Oesterreich bewähren wird. Einerseits spricht für die Zweckmäßigkeit der Einführung des Ueberbotes der Umstand, daß es in Frankreich früher nur zugelassen wurde, wenn ein Viertel des Meistbotes mehr geboten wurde (siehe Art. 710 des code de procédure vom 14. April 1806), während es in neuerer Zeit schon zugelassen wird, wenn ein Sechstel mehr geboten wird (siehe neue Auflage des code art. 708, Sirey & Gilbert und Dalloz), ferner daß das Ueberbot in Italien (Codice di Procedura Civile v. 25. Juni 1865, art. 680) bei Mehrbot eines Sechstels, dann in Ungarn (G. N. 60 von 1881 über das Executionsverfahren, §. 187) bei Mehrbot eines Zehntels eingeführt wurde. Dagegen scheint aber zu sprechen, daß das Ueberbot in Belgien mit Gesetz vom 15. August 1854 abgeschafft worden ist und

in die neue preussische Executionsordnung nicht aufgenommen wurde, weil es sich in Rheinpreußen nicht bewährt haben soll; daß es geeignet ist, auch reelle Gläubiger von dem Mitbieten bei öffentlichen Versteigerungen abzuschrecken und benützt werden kann, um vielleicht im Einverständniß mit dem Schuldner die Durchführung der Execution zu verschleppen.

Weil aber die Möglichkeit des Ueberbotes doch dazu führen kann, daß reelle Käufer lieber gleich zwei Drittel des Ausrußpreises bieten werden, um sich nicht der Gefahr einer neuen Licitation und des Verlustes der mit der Erstehung verbundenen Kosten auszusetzen, hat die Commission nicht gewagt, diesen Versuch abzulehnen, und nur durch Erhöhung des Betrages des Ueberbotes von zehn auf zwanzig Procent und durch Beifügung des §. 17 einen Niegel gegen muthwillige Benützung dieses Institutes vorzuschieben getrachtet."

Aus dem zweiten Berichte des Justizauschusses des Abgeordnetenhauses endlich ist noch nachstehende Stelle hier anzuführen:

„Eine bedeutende Aenderung hat auch der §. 10 (früher §. 9), welcher die Einführung des Ueberbotes statuirt, erfahren, da jener Mehrbetrag, welchen der Ueberbieter über den Meistbot anbieten muß, von dem zehnten Theile des letzteren, wie das Abgeordnetenhaus beschlossen hat, auf den fünften Theil erhöht worden ist, was eine nicht unbedeutende Einschränkung dieser neuen Institution ist.

Mein, da es sich eben um die gleichsam versuchsweise Einführung einer unserem bisherigen Rechte fremden Einrichtung handelt und bei einem solchen Versuche in der Gesetzgebung denjenigen, welche ein größeres Maß von Vorsicht walten zu lassen geneigt sind, schwer entgegenzutreten ist, hat der Ausschuß auch diese Modification acceptirt, um die Zustandbringung des Gesetzes nicht länger hinauszuschieben, in der Hoffnung, daß sich das Ueberbot bewähren und einleben

wird und daß es dann auf Grund der gemachten Erfahrungen möglich sein werde, die Werthgrenze anders zu regeln."

Was nun die obigen Paragraphe im Einzelnen anbelangt, so ist zunächst über die Einreichung des neuen Institutes des Ueberbotes in den bisherigen Gang der Immobiliarexecution Nachstehendes zu bemerken.

Die im §. 11 festgesetzte unerstreckbare Frist von 14 Tagen läuft vom Tage der geschlossenen Versteigerung, also von dem Tage, an welchem der Meistbot erzielt wurde und nicht etwa von einem späteren Tage, was für jene Länder von Bedeutung ist, in welchen ein besonderer Ausspruch des Gerichtes über die Annahme und die Rechtskraft des Feilbietungsactes gebräuchlich ist. Wird innerhalb dieser Frist ein Ueberbot nicht überreicht, so wird die Verhandlung über die geschlossene Versteigerung in gewöhnlicher Weise fortgesetzt; wird ein Ueberbot überreicht, jedoch von dem Gerichte abgewiesen, so kann die Verhandlung über die geschlossene Feilbietung ohne weiters fortgesetzt werden, nur wird mit der Beendigung der Meistbotsvertheilung und mit der Uebergabe der versteigerten Liegenschaft in das Eigenthum des Erstehers bis zur Rechtskraft der Abweisung zuzuwarten sein; wird endlich das Ueberbot zugelassen, so ist, wofern nicht die frühere Feilbietung durch einen Recurs angefochten wurde und daher bis zur rechtskräftigen Erledigung desselben innezuhalten ist (§. 15 Absatz 1), sofort die neuerliche Feilbietungsfahrt anzuordnen, wogegen nach §. 15 Absatz 2 ein

Recurs gar nicht zulässig ist, und für die gesetzmäßige Vornahme der Verständigungen Sorge zu tragen.

Auch die Regelung des Verhältnisses des neuen Institutes zu der durch §. 72 des allgemeinen Grundbuchsgesetzes vorgeschriebenen Anmerkung der executiven Versteigerung wird keinen Schwierigkeiten unterliegen. Der Vollzug der executiven Versteigerung wird natürlich wie bisher anzumerken sein. Durch den Eintritt der Rechtskraft der Annahme eines Ueberbotes verliert jedoch nach §. 14 die frühere Veräußerung ihre Wirksamkeit. Damit ist der im zweiten Absätze des §. 72 cit. vorgesehene Fall, daß die Versteigerung für unwirksam erklärt wird, eingetreten und ist in einem solchen Falle zu verfahren, wie in jedem anderen Falle der Unwirksamklärung einer Versteigerung. Der zufolge des Ueberbotes vorgenommene Zuschlag (§. 15 Absatz 4) wird selbstverständlich in Gemäßheit des §. 72 cit. wieder im Grundbuche anzumerken sein.

Die im §. 10 erwähnten Fälle, in welchen an Stelle des Schätzungswertes der Ausrufspreis tritt, wurden bereits in den Erläuterungen zu §. 3 angeführt.

Durch die Vorschrift des §. 10, daß dem Ueberbieter kein Hinderniß entgegenstehen dürfe, welches ihn vom Bieten ausschließt, ist namentlich nach §. 463 a. b. G. B. der Schuldner von der Ueberreichung eines Ueberbotes ausgeschlossen.

Der notarielle Erlag von Geld und Werthpapieren

wird im §. 10 ausdrücklich gestattet und ist dadurch §. 107 der Notariats-Ordnung dementsprechend abgeändert. Eine Beschränkung auf gewisse Werthpapiere ist im Gesetze nicht ausgesprochen; es bleibt daher die Beurtheilung, ob die durch den Erlag von Werthpapieren bewirkte Sicherstellung ausreichend sei, dem Gerichte überlassen.

Da nach §. 16 die für die erste Feilbietung festgestellten Bedingungen auch bei der neuerlichen Feilbietung maßgebend bleiben, soferne sie nicht infolge eines gegen die erfolgte Veräußerung ergriffenen Recurses abgeändert worden sind, so ist es klar, daß gegen den Ueberbieter, welcher nach §. 15 Absatz 4 Erstehet geworden ist, und welcher dann den durch die Feilbietungsbedingungen normirten Verbindlichkeiten nicht nachkommt, alle jene Rechtsfolgen eintreten, welche überhaupt gegen den säumigen Erstehet nach dem Gesetze und den Feilbietungsbedingungen Platz greifen.

Werden die Feilbietungsbedingungen dagegen im Recurswege geändert, so erlöschen nach §. 16 Absatz 2 nicht bloß die Pflichten, sondern auch die Rechte des zugelassenen Ueberbieters; es könnte daher in diesem Falle das Ueberbot nur durch eine unter allen Betheiligten erzielte Vereinbarung aufrechterhalten werden.

Die Rechte und Pflichten des zugelassenen Ueberbieters erlöschen auch durch Aufhebung der früheren Feilbietung (§. 15 Abs. 1, §. 16 Abs. 3) und ferner auch durch Befriedigung des Gläubigers und durch Ver-

nicht desselben auf die Fortsetzung der Execution, da durch die Zulassung des Ueberbieters die frühere Veräußerung ihre Wirksamkeit verloren hat (§. 14), der zugelassene Ueberbieter aber noch nicht als Ersteher angesehen werden kann (§. 15 Absf. 4).

Gegen eine sogenannte Relicitation (§. 338 allg. G. D.; §. 451 der westg. G. D.; §. 448 der tirol. G. D.; §. 438 der ital. G. D.) wird ein Ueberbot mit Rücksicht auf den Zweck des ganzen Institutes und auf die Fassung der betreffenden Vorschriften, namentlich auf §. 16 Absatz 1 (verb. „erste Feilbietung“), sowie auf das Wesen der Relicitation (§. 51) nicht zugelassen werden können.

Inwiefern der zugelassene Ueberbieter berechtigt ist, die Sequestration der versteigerten Liegenschaft zu begehren, wird im §. 17 geregelt.

### §. 17.

Nach Vornahme der Feilbietung kann, insofern die Feilbietungsbedingungen nicht etwas Anderes festsetzen, die executive Sequestration eines unbeweglichen Gutes gegen den Schuldner außer von den Realgläubigern auch von dem Ersteher und von dem zugelassenen Ueberbieter begehrt werden.

Auch gegen den in den Besitz des erstandenen Gutes bereits eingewiesenen, aber säumigen Ersteher kann das Begehren um Bewilligung einer sicherungsweisen Sequestration des Gutes gerichtet werden, solange dieses Gut demselben nicht in das Eigenthum übergeben ist.

Der Sequester ist in allen Fällen von dem Gerichte ohne Rücksicht auf die Vorschläge der Parteien zu bestellen.

Auch dieser Paragraph wurde auf Antrag der juri-

dischen Commission des Herrenhauses in das Gesetz aufgenommen. In dem Berichte dieser Commission wird diesfalls bemerkt:

„Der §. 17 wurde in der Erwägung beigefügt, daß es nöthig ist, auch den Ersteher, die Hypothekargläubiger und den Ueberbieter dagegen zu schützen, daß nach erfolgtem Zuschlag eine Devastation der erstandenen Liegenschaft stattfindet. Der Umstand, daß der Meistbieter oft erst nach vielen Monaten in den Besitz des Gutes kommt, inzwischen nicht nur die Früchte des Gutes verliert, sondern auch der Gefahr ausgesetzt ist, daß in der Zwischenzeit eine wahre Raubwirthschaft geführt, der Fundus instructus verschleudert wird, ja selbst Obstbäume gefällt werden, schreckt gewiß manchen reellen Kauflustigen vom Mitbieten bei öffentlichen Feilbietungen ab. Auch ist eine Bestimmung nöthig, um die Gläubiger gegen eine unheilvolle Wirthschaft zu schützen, wenn der Ersteher die Feilbietungsbedingungen nicht erfüllt. Da aber der Sequester erfahrungsgemäß meist über Vorschlag des exquirenden Gläubigers bestellt wird, welcher oft gar kein anderes Interesse an der Sequestration hat, als dem vorgeschlagenen Sequester einen Verdienst zuzuwenden, ein solcher Sequester häufig weder die nöthigen Eigenschaften noch das erforderliche Pflichtgefühl hat, um die Sequestration sachgemäß durchzuführen, wurde auch die Anordnung beigefügt, daß der Sequester vom Gerichte ohne Rücksicht auf die Vorschläge der Parteien zu bestellen ist. Hiedurch werden nicht nur die zahlreichen Streitigkeiten über die Person des Sequesters, welche seine Einführung verzögern und über dessen Entfernung und Bestellung eines anderen Sequesters beseitigt, sondern hoffentlich, besonders bei Bauerngütern, auch erzielt, daß Personen zu Sequestern bestellt werden, die sich durch Erfahrung und Redlichkeit dazu besonders eignen. Wenn die Bestimmungen dieses Paragraphes schon im allgemeinen zweckmäßig sein

dürften, so erscheinen sie insbesondere dann nothwendig, wenn durch das Ueberbot eine neue Gelegenheit zur Verschleppung der Execution geboten wird.“

Auch der zweite Bericht des Justizauschusses spricht sich über diesen Paragraph, und zwar in nachstehender Weise aus:

„In dem neu aufgenommenen §. 17 wird die Befugniß zur Erwirkung der Sequestration nach der Feilbietung geregelt. Wie bisher, soll auch in Zukunft den Realgläubigern freistehen, auch nach der Feilbietung gegen den Executen die executive Sequestration zu begehren. Hierbei ist nach den Bestimmungen über die executive Sequestration der Nachweis einer besonderen Gefahr nicht erforderlich. Dieses Recht wird durch dieses Gesetz nunmehr auch dem Ersteher und dem zugelassenen Ueberbieter eingeräumt. Der zweite Absatz des neuen §. 17 regelt die Frage, inwiefern gegen den säumigen Ersteher die Sequestration der bereits in seinem Besitze befindlichen, aber noch nicht in sein Eigenthum übergebenen Realität eingeleitet werden könne, und beantwortet diese Frage dahin, daß gegen diesen säumigen Ersteher eine sicherungsweise Sequestration — selbstverständlich bei Eintritt der diesfälligen Voraussetzungen der Gerichtsordnung — von den interessirten Parteien, namentlich den Realgläubigern, begehrt werden könne.“

„Der dritte Absatz endlich räumt dem Richter, ohne ihn an die Anträge der Parteien zu binden, das Recht ein, den Sequester zu benennen, wobei selbstverständlich nicht ausgeschlossen ist, daß er diesen Anträgen, falls sie im Interesse aller Betheiligten begründet sind, Folge geben könne.“

„Auch gegen diese Bestimmungen findet der Ausschuß nichts einzuwenden, und ist die letzte Bestimmung, betreffend die Bestellung der Person des Sequesters, insofern eine Verbesserung zu nennen, als bisher diese Ernennung in den

meisten Fällen auf den einseitigen Vorschlag des Executionsführers geschah, was allerdings zu Mißbräuchen Veranlassung geben konnte.“

Außerdem ist aus den Materialien noch hervorzuheben, daß in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 27. Mai 1887 gegenüber einer Bemerkung des Abgeordneten Dr. Sturm, welcher es als theoretisch unzulässig bezeichnete, daß im ersten Absätze dieses Paragraphes dem Ersteher und dem zugelassenen Ueberbieter das Recht zugestanden wird, gegen den Schuldner die executive Sequestration zu begehren, während diese Personen doch nicht Executionsführer sind und voraussichtlich auch gar kein Urtheil gegen den Executen erwirkt haben (Stenogr. Protokolle S. 6262), seitens des Referenten des Justizauschusses erwidert wurde:

„Einmal glaube ich, daß wir bereits in unserer gegenwärtigen Rechtspraxis eine ähnliche Institution haben, denn auch jetzt wird der Ersteher auf sein Verlangen in den Besitz einer executiv versteigerten Liegenschaft eingewiesen und diese Einweisung ist gewissermaßen ein Executionsact, indem dem Ersteher, bevor ihm noch die Einantwortung zukommt, der Besitz vom Gerichte gegeben wird, ohne daß dem Ersteher eigentlich ein gerichtlich festgesetztes Executionsrecht zusteht. Andererseits scheint mir, daß auch theoretisch diese vom Herrenhause getroffene Bestimmung sich rechtfertigen wird, indem durch dieses Gesetz statuiert werden soll, daß diese Personen, der Ersteher und der zugelassene Ueberbieter, in die Executionsrechte, welche richterlich festgestellt und durch die vollzogene Feilbietung vollstreckt worden sind, eintreten. Damit glaube ich, ist auch theoretisch diese Bestimmung vollständig gerechtfertigt; und da der Herr Vorredner die praktische Wirksam-

keit und Nützlichkeit derselben vom Standpunkte der Durchführung der Execution anerkannt hat und da, wie mir scheint, mit einer bloßen sicherstellungsweisen Sequestration das Auskommen nicht gefunden werden könnte, indem dieselbe in den meisten Fällen wegen der verschiedenen Formalitäten und etwai gen Verhandlungen nicht zum Ziele führt, so glaube ich, daß der §. 17 auch vom praktischen Standpunkte aus vollständig begründet ist, und kann ich dem hohen Hause nur die Annahme desselben empfehlen.“ (Stenogr. Protokolle S. 6263.)

Bezüglich des dritten Abzages dieses Paragraphes endlich bemerkte der Abgeordnete Dr. Sturm in derselben Sitzung des Abgeordnetenhauses:

„Praktisch aber ist der letzte Abzug dieses Paragraphes, welchen ich mir auch noch, und zwar ganz kurz, zu besprechen erlaube, und welcher lautet (liest): Der Sequester ist in allen Fällen von dem Gerichte ohne Rücksicht auf die Vorschläge der Parteien zu bestellen.“

Es klingt dies ganz plausibel, wenn man darunter meint, das Gericht muß nicht denjenigen bestellen, welchen die Partei vorschlägt, und welcher vielleicht ein in diesem Rechtsverhältnisse geradezu ganz befangener Mann sein kann.

Wenn man aber vorschreibt, der Sequester ist in allen Fällen ohne Rücksicht auf die Vorschläge der Parteien zu bestellen, so würde damit gerade ein Absurdum geschaffen werden, denn die Partei, der Ersteher, der Ueberbieter kennt seine Vertrauensperson; diese Vertrauensperson kennt vielleicht auch die Realität sehr genau, wohnt vielleicht daselbst oder in der Nähe derselben und deshalb schlägt sie der Ersteher vor.

Nach diesem Gesetze ist jedoch der Sequester in allen Fällen ohne Rücksicht auf die Vorschläge der Partei zu ernennen. Die Partei muß sich also bemühen, immer eine möglichst ungeeignete Person vorzuschlagen, damit nicht etwa

durch diese Bestimmung eine von ihr vorgeschlagene geeignete Person perhorrescirt und ausgeschlossen wird.

Ich glaube daher, daß man — ich möchte beinahe sagen — ohne der natürlichen Auffassung aller Dinge Gewalt anzuthun, diese Bestimmung nicht anders auffassen kann — wenn ich auch einen Abänderungsantrag nicht stelle — als daß das Gericht bei der Bestellung des Sequesters an die Vorschläge der Partei nicht gebunden ist und nur diesen Sinn kann ich der Bestimmung beilegen, weil, wenn ich sie wortwörtlich auffasse: „Der Sequester ist in allen Fällen ohne Rücksicht auf die Vorschläge der Partei zu bestellen“, dem Gerichte geradezu verboten wäre, einen von der Partei vorgeschlagenen Sequester zu ernennen, was doch nicht beabsichtigt sein kann.

Ich glaube daher, daß mit dieser, wenn auch nicht authentischen, so doch meiner Ueberzeugung entspringenden Interpretation des dritten Abzages vielleicht doch bei der praktischen Anwendung dieses Gesetzes einigermaßen der richtige Weg angedeutet sein dürfte.“

Dieser Ansicht trat der Referent des Justizauschusses bei, indem er bemerkte:

„Was den dritten Abzug betrifft, muß ich den Ausführungen des geehrten Herrn Vorredners vollinhaltlich beitreten und kann nur auf den Bericht selbst hinweisen, in welchem über besonderen Beschluß des Justizauschusses ausdrücklich festgestellt wurde, daß dieser Abzug nur in der Weise zu verstehen ist, wie ihn der Herr Vorredner hier interpretirt hat, sowie ich auch darauf verweise, daß demselben auch im Herrenhause eine andere Auslegung nicht gegeben wurde. Nachdem dies im Berichte enthalten ist und auch von verschiedenen Seiten ausgesprochen wurde, glaube ich, wird die Praxis nicht zweifeln, wie dieser Abzug aufzufassen ist. Ich bitte demnach das hohe Haus, auch diesem Abzuge beizustimmen.“

Weitere Erörterungen dürften mit Rücksicht auf die vorstehenden Ausführungen der Materialien entbehrlich sein und soll nur noch darauf hingewiesen werden, daß der dritte Absatz dieses Paragraphes nach seiner allgemeinen Fassung („in allen Fällen“) überhaupt immer zur Anwendung zu gelangen haben wird, wenn ein Gericht in die Lage kommt, einen Sequester zu bestellen.

## §. 18.

Wenn bei einer vollzogenen zwangsweisen Veräußerung eines unbeweglichen Gutes der von dem Ersteher gebotene Preis nicht einmal ein Drittel des Schätzungswerthes oder in Ermanglung eines solchen ein Drittel des Ausrufspreises erreicht, und die Durchführung dieser Veräußerung das wirtschaftliche Verderben des Schuldners herbeiführen müßte, so ist derselbe berechtigt, bei dem Gerichte, welches die Feilbietung vorgenommen hat, das Begehren zu stellen, daß die erfolgte zwangsweise Veräußerung als unwirksam erklärt werde.

## §. 19.

Dieses Begehren ist von dem Schuldner schriftlich oder zu Protokoll innerhalb einer unerklebbaren Frist von 14 Tagen zu stellen. Die Frist läuft, falls ein Ueberbot innerhalb der im §. 11 festgesetzten Frist nicht gemacht wurde, vom Tage nach Ablauf der letzterwähnten Frist, falls aber ein Ueberbot rechtzeitig gemacht wurde, vom Tage nach der in Gemäßheit des §. 15 vorgenommenen neuerlichen Feilbietung, beziehungsweise von der rechtskräftigen Abweisung des Ueberbotes (§. 13).

Das Gericht hat über ein solches Begehren des Schuldners, falls dasselbe nicht offenbar unbegründet ist, eine

Tagfahrt auf möglichst kurze Frist anzuordnen und zu derselben den Schuldner, den Executionsführer und den Ersteher, sowie jene Personen, welche nach den hierüber bestehenden Vorschriften von der Feilbietung zu verständigen sind, von amtswegen vorzuladen. Das Gericht hat ferner noch vor der Tagfahrt über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners die etwa erforderlichen Auskünfte von der Gemeinde oder von der politischen Behörde von amtswegen einzuholen.

## §. 20.

Nach Einvernehmung der Vorgeladenen und, falls diese nicht erscheinen, auch über deren Ausbleiben hat das Gericht, nachdem es aus den Erklärungen der Erschienenen und aus anderen, ohne Einleitung eines förmlichen Beweisverfahrens herbeizuschaffenden Belegen einen verlässlichen Ueberblick der Sachlage erlangt hat, nach freiem Ermessen über das Begehren des Schuldners durch Bescheid unter Befanntgabe der Entscheidungsgründe zu erkennen.

Wird dem Begehren um Unwirksamklärung der vollzogenen zwangsweisen Veräußerung stattgegeben, so ist zugleich auszusprechen, daß vor Ablauf eines Jahres von dem Zeitpunkte, in welchem dieser Ausspruch die Rechtskraft erlangt, eine neuerliche executive Feilbietung des Gutes wegen derselben Forderung nicht begehrt werden kann.

Gegen die Entscheidung über das Begehren des Schuldners um Unwirksamklärung der vollzogenen zwangsweisen Veräußerung ist der Recurs zulässig.

## §. 21.

Nach Eröffnung des Concurfes über das Vermögen des Schuldners kann das Begehren um Unwirksamklärung einer vollzogenen zwangsweisen Veräußerung weder von dem Schuldner noch von dem Masseverwalter gestellt werden.

Wird der Conkurs während des über ein solches Begehren anhängigen Verfahrens eröffnet, so ist das Begehren abzuweisen.

Um die Entstehung dieser in die österreichische Gesetzgebung ein neues Rechtsinstitut einführenden Paragraphe genau übersehen zu können, dürfte es rathsam sein, hier vorerst die in Rede stehenden Bestimmungen in der Gestalt anzuführen, wie sie in der Regierungsvorlage zuerst vorgeschlagen waren. Der §. 17 dieser letzteren lautete:

„Wenn bei einer vollzogenen zwangsweisen Veräußerung eines unbeweglichen Gutes der von dem Ersteher gebotene Preis nicht einmal die Hälfte des im §. 10 bezeichneten Vielfachen der Steuer erreicht, so ist der Schuldner berechtigt, bei dem Gerichte, welches die Feilbietung vorgenommen hat, das Begehren zu stellen, daß die erfolgte zwangsweise Veräußerung als unwirksam erklärt werde, wenn er nachweist:

1. daß der erzielte Preis nicht zureicht, um von der Forderung, wegen welcher die zwangsweise Veräußerung des Gutes vollzogen wurde, die Proceß- und Executionskosten, ferner die Zinsen, welche die gleiche Priorität mit dem Capitale genießen, und außerdem mindestens die Hälfte des Capitals zu berichtigen und

2. daß die Durchführung der vollzogenen zwangsweisen Veräußerung sein wirtschaftliches Verderben herbeiführen müßte.

Dieses Begehren ist von dem Schuldner schriftlich oder zu Protokoll innerhalb einer unersprechbaren Frist von 14 Tagen zu stellen. Die Frist läuft, falls ein Ueberbot innerhalb der im §. 11 festgesetzten Frist nicht gemacht wurde, vom Tage nach Ablauf der letzterwähnten Frist, falls aber ein Ueberbot rechtzeitig gemacht wurde, vom Tage nach der in Gemäß-

heit des §. 15 vorgenommenen neuerlichen Feilbietung, beziehungsweise von der rechtskräftigen Abweisung des Ueberbotes (§. 13).

Das Gericht hat über ein solches Begehren des Schuldners eine Tagfahrt auf möglichst kurze Frist anzuordnen und zu derselben den Schuldner, den Executionsführer und den Ersteher, sowie jene Personen, deren Interessen durch den Ausgang der Verhandlung berührt werden, von amtswegen vorzuladen. Das Gericht hat ferner noch vor der Tagfahrt über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners die erforderlichen Auskünfte von der Gemeinde- oder von der politischen Behörde von amtswegen einzuholen.

Nach Einbernehmung der Vorgeladenen und, falls nicht sämtliche Vorgeladene erscheinen, auch in deren Abwesenheit hat das Gericht, nachdem es aus den Erklärungen der Erschienenen und aus anderen, ohne Einleitung eines förmlichen Beweisverfahrens herbeizuschaffenden Belegen einen verlässlichen Ueberblick der Sachlage erlangt hat, nach freiem Ermessen über das Begehren des Schuldners zu entscheiden.

Wird dem Begehren um Unwirksamklärung der vollzogenen zwangsweisen Veräußerung stattgegeben, so ist zugleich auszusprechen, daß vor Ablauf eines Jahres von dem Zeitpunkte, in welchem dieser Ausspruch die Rechtskraft erlangt, eine neuerliche executive Feilbietung des Gutes wegen derselben Forderung nicht begehrt werden kann.

Bei Beurtheilung der Frage, ob die nach Ziffer 1 erforderliche Nachweisung hergestellt sei, sind Forderungen, welche ungetheilt auf der versteigerten und auf anderen Liegenschaften haften, nur mit jenem Theilbetrage in Anschlag zu bringen, welcher dem Verhältnisse des Werthes der versteigerten Liegenschaft zu dem Werthe der übrigen haftenden Liegenschaften entspricht. Die zur Feststellung dieses Werthes erforderlichen Belege sind von dem Gerichte noch vor der Tagfahrt von



amtswegen herbeizuschaffen; doch ist zu diesem Zwecke in keinem Falle eine besondere Schätzung zu veranlassen, sondern, wenn nicht gerichtliche Schätzungen sämmtlicher haftender Liegenschaften bereits vorliegen, die Bewertung nach dem in §. 10 bezeichneten Vielfachen der Steuer vorzunehmen.

Gegen die Entscheidung über das Begehren des Schuldners um Unwirksamklärung der vollzogenen zwangsweisen Veräußerung ist der Recurs zulässig.

Nach Eröffnung des Concurfes über das Vermögen des Schuldners kann das Begehren um Unwirksamklärung einer vollzogenen zwangsweisen Veräußerung weder von dem Schuldner, noch von dem Masseverwalter gestellt werden.

Wird der Concurf während des über ein solches Begehren anhängigen Verfahrens eröffnet, so ist das Begehren abzuweisen.“

Hiezu bemerkte die Regierungsvorlage:

„Der §. 17 findet sich nicht in dem vom Subcomité des Justizauschusses berathenen Gesetzentwurfe, sondern wurde erst jetzt neu hinzugefügt. Der Zweck dieser neuen Bestimmung ist darauf gerichtet, für jene Fälle, in welchen durch das in den §§. 10 bis 16 codificirte Institut des Ueberbotes die Verschleuderung eines liegenden Gutes nicht verhindert worden ist, dem Schuldner selbst noch ein Mittel an die Hand zu geben, welches unter bestimmten Voraussetzungen ihn vor den vererblichen Folgen dieser Verschleuderung schützen kann. Selbstverständlich kann dieses Mittel nur dann zur Anwendung kommen, wenn in der That das erzielte Meistbot ein unverhältnißmäßig geringes war, und soll dies nach §. 17 in dem Falle angenommen werden, wenn das Meistbot nicht einmal die Hälfte des ohnehin stets sehr niedrigen Steuerwerthes erreicht hat. Siegt aber diese Voraussetzung vor, dann soll der Schuldner berechtigt sein, unter gewissen Umständen die Hilfe des Richters behufs Unwirksamklärung

der vollzogenen zwangsweisen Veräußerung in Anspruch zu nehmen, und zwar wenn er nachweist, daß einerseits durch die erfolgte Veräußerung sein wirthschaftliches Verderben herbeigeführt würde, und daß andererseits das Interesse des Executionsführers an der vollzogenen Veräußerung, wegen des geringen Erfolges derselben nicht so groß ist, daß hiedurch die Aufrechterhaltung der geschehenen Veräußerung gerechtfertigt erscheinen würde. Diese letztere Voraussetzung wird im §. 17 dann als vorhanden angesehen, wenn das erzielte Meistbot nicht zureicht, um von der Forderung, wegen welcher die Feilbietung vorgenommen wurde, die Nebengebühren und mindestens die Hälfte des Capitalbetrages zu berichtigen.

Auf diesem Wege wird es vielleicht möglich sein, für die einander entgegenstehenden Interessen des Gläubigers, der auf unbedingter und sofortiger Befriedigung besteht, und der Gesamtheit, namentlich des Staates, welchem daran gelegen sein muß, daß die wirthschaftliche Existenz des Schuldners thunlichst gewahrt werde, in dieser Frage einen billigen Ausgleich zu finden.

Die weiteren Bestimmungen des §. 17 sind nur Konsequenzen des in demselben zuerst gemachten Vorschlages und verfolgen vorzugsweise den Zweck der Anpassung dieser neuen Bestimmung an das bestehende Rechtssystem.“

Der erste Bericht des Justizauschusses des Abgeordnetenhauses enthält hierüber Nachstehendes:

„Mit dem §. 17 der Regierungsvorlage, jetzt §§. 16 und folgende des Ausschufsantrages, wird der Versuch gemacht, auch in jenen Fällen, wo ein Ueberbot nicht gemacht wird, der Verschleuderung der Realitäten vorzubeugen, indem zu diesem Zwecke dem Schuldner das Recht eingeräumt wird, zu begehren, daß die Feilbietung für unwirksam erklärt werde, wenn der vom Ersteher gebotene Preis ein so niedriger ist, daß er nicht einmal die Hälfte desjenigen erreicht,

welcher das Ueberbot voraussetzt und wenn außer dieser Voraussetzung noch zwei Bedingungen eintreffen, nämlich daß das Interesse des Exequenten an der Durchführung der Execution dadurch, daß durch den angebotenen Preis außer den Nebengebühren nicht einmal die Hälfte seiner Forderung gedeckt ist, sich vermindert hat, und dann daß die Durchführung der Feilbietung das wirthschaftliche Verderben des Schuldners herbeiführen müßte.

Nachdem durch die angenommene Werthbasis und durch die beiden beigelegten Bedingungen dafür gesorgt ist, daß die Unwirksamkeit einer Feilbietung nur in wirklich schreienden Fällen eintreten kann, so hat der Ausschuß beschlossen, das im §. 17 der Regierungsvorlage, jetzt §§. 16 und folgende des Ausschußantrages, geregelte neue Rechtsmittel anzunehmen, indem er zugleich an den beiden Bedingungen, nämlich der Nichtbefriedigung der Hälfte der Forderung, sowie daß durch den Vollzug der Feilbietung das wirthschaftliche Verderben des Schuldners herbeigeführt werden müsse, festhielt und die gestellten Anträge, diese Bedingungen, entweder beide oder auch nur die eine oder die andere aus dem Gesetze zu eliminiren und die Unwirksamkeitserklärung der Feilbietung schon dann zuzulassen, wenn der Meistbot die festgesetzte Werthgrenze nicht erreicht, ablehnte.

Änderungen an den Bestimmungen des §. 17 der Regierungsvorlage hat der Ausschuß nur vorgenommen im ersten Absätze des §. 16, wo in Consequenz der Beschlüsse bei §. 9, betreffend die das Ueberbot bedingende Werthgrenze, die nöthige Uebereinstimmung hergestellt wurde, dann im zweiten Absätze des §. 17, wo dem Richter das Recht eingeräumt wird, ein offenbar unbegründetes Begehren um Unwirksamkeitserklärung der Feilbietung ex primo decreto abzuweisen; dann daß verordnet wurde, von der über das Begehren des Schuldners anzuordnenden Tagfahrt alle jene zu verstän-

digen, welche in Folge der bestehenden Vorschriften von der Anordnung einer Feilbietung zu verständigen sind, ferner im ersten Absätze des §. 18 durch eine zweckmäßigere Stilisirung und durch Aufnahme der Bestimmung, daß das Erkenntniß des Richters über das Begehren des Schuldners mit Entscheidungsgründen herauszugeben sei, endlich im §. 19, wo der letzte Satz, als mit den bisher gefaßten Beschlüssen nicht übereinstimmend und außerdem überflüssig, gestrichen wurde."

Die juridische Commission des Herrenhauses äußerte sich in ihrem Berichte in folgender Weise:

„Die Bestimmungen der §§. 18 bis 21 (früher §§. 16 bis 20) sind ein weiterer Versuch, die Verschleuderung von Liegenschaften hintanzuhalten, der in keiner auswärtigen Gesetzgebung ein Vorbild findet und mit dem man sich eben nur dann befreunden kann, wenn man einerseits die wichtigen öffentlichen Interessen, die hier in Frage kommen, und andererseits den Umstand berücksichtigt, daß die Feilbietung doch nur dann unwirksam erklärt werden kann, wenn nicht einmal ein Drittel des Ausrufspreises erzielt wurde. Wird aber nur das öffentliche Interesse ins Auge gefaßt, so erscheint es fraglich, ob es nicht vielleicht zweckmäßiger wäre, den Zuschlag einer Liegenschaft unter einem Drittel des Ausrufspreises gänzlich zu verbieten. In keinem Falle ist aber dann die Bestimmung gerechtfertigt, daß die Ungültigkeitserklärung der Feilbietung nur zulässig ist, wenn der exquirende Gläubiger nicht einmal die Hälfte des Capitals erlangt. Es ist an und für sich kaum zu rechtfertigen, daß nur auf den Gläubiger, der die Execution durchführt, und nicht auch auf die anderen Hypothekargläubiger, deren Interesse durch den ungünstigen Erfolg der Execution geschädigt wird, Rücksicht genommen werden soll. Aber auch in Beziehung auf diesen Gläubiger ist der Umstand, daß er nur die Hälfte seiner Forderung erhält, kaum maßgebend; denn es werden oft Fälle

eintreten, in welchen der Gläubiger froh ist, auch weniger als die Hälfte seiner Forderung zu erhalten, z. B. ein Gläubiger, für den auf einer zu Grunde gegangenen Fabrik 100.000 fl. haften. Andererseits aber gibt es Fälle, wo eine noch in guter Priorität stehende Forderung unerwarteterweise nur darum durchfällt, weil der Hypothekargläubiger nicht in der Lage ist, mitzubieten.

Diese Zufälligkeiten und das Privatinteresse des feilbietenden Gläubigers, welcher sich doch die Eventualität vor Augen halten kann, daß seine Forderung bei der von ihm betriebenen Veräußerung der Liegenschaft ganz oder größtentheils durchfallen wird, wenn er nicht in der Lage oder nicht willens ist, mitzubieten, können hier nicht maßgebend sein, sondern eben nur das öffentliche Interesse, Verschleuderungen von Realitäten zu verhindern. Infolge dieser Anordnung mußte auch der erste Absatz des früheren §. 19 gestrichen werden und wird der Schlußsatz dem früheren §. 18, nun §. 20, beigefügt.“

Im zweiten Berichte des Justizauschusses des Abgeordnetenhauses endlich wird gesagt:

„Eine weitere Aenderung ist bei §. 18 (früher §. 16) eingetreten.

Es wurde nämlich das für die Unwirksamklärung einer Feilbietung vom Abgeordnetenhause conform mit der Regierungsvorlage statuirte Erforderniß, daß der erzielte Preis nicht zureicht, um außer den Nebengebühren der Forderung, wegen welcher die Execution geführt wird, die Hälfte des Capitals zu berichtigen, einfach fallen gelassen und die Unwirksamklärung der Feilbietung einer Realität schon dann zulässig erklärt, wenn bei der Feilbietung ein Drittheil des Schätzungswerthes und beziehungsweise Ausrufspreises nicht erreicht wurde, und die Durchführung der Veräußerung das wirtschaftliche Verderben des Schuldners herbeiführen müßte.

Durch diese Aenderung wurde ein Antrag wieder aufgenommen, der nicht nur bei der Berathung der Regierungsvorlage im Justizauschusse, sondern auch bei der Debatte über die Anträge des Justizauschusses im Hause gestellt, aber beidemale über Begehren der Regierung abgelehnt worden war.

Es ist damit, wie der Bericht der Justizcommission des Herrenhauses hervorhebt, für die Ungiltigkeitserklärung einer Feilbietung nur das öffentliche Interesse ins Auge gefaßt und die Frage nach dem Interesse des requirenden Gläubigers ganz beseitigt worden. Allerdings ist andererseits die Prozedur wesentlich vereinfacht worden.

Auch hier handelt es sich im eigentlichsten Sinne des Wortes und mehr noch als bei dem Ueberbote um ein Experiment, und der Justizauschuß hat mit Rücksicht darauf, sowie darauf, daß die Regierung ihren Widerstand gegen diese Aenderung aufgegeben hat, keinen Anlaß, derselben entgegenzutreten.

Die Auslassung des ersten Absatzes des früheren §. 19 im §. 20 ist lediglich eine Consequenz der im §. 18 angenommenen eben besprochenen Aenderung und bedarf keiner Bemerkung.“

Den vorstehenden Ausführungen mag im Einzelnen noch Nachstehendes beigefügt werden.

Der Begriff „Schuldner“ umfaßt auch den nicht persönlich, sondern nur mit dem verpfändeten Gegenstande haftenden Pfandschuldner.

Die Fälle, in welchen an Stelle des Schätzungswerthes der Ausrufspreis tritt, wurden bereits in den Erläuterungen zu §. 3 angeführt.

Der Begriff des „wirtschaftlichen Verderbens“, wie

derselbe im §. 18 Aufnahme gefunden hat, ist dem österreichischen Rechte nicht fremd; derselbe findet sich bereits im §. 1 des Gesetzes v. 28. Mai 1881, Nr. 47 R. G. B., und ist dessen Inhalt hier derselbe wie dort.

Im Falle das Gesuch des Schuldners sofort als offenbar unbegründet erkannt wird, ist es ohne Einleitung weiterer Erhebungen ex primo decreto mittels Bescheides abzuweisen. Gegen diese Abweisung ist selbstverständlich der Recurs zulässig.

In der nach §. 20 zu treffenden Entscheidung ist auch über die Kosten des Verfahrens zu erkennen.

Auch der hier geregelte Fall der Unwirksamklärung einer Versteigerung fällt selbstverständlich unter die Bestimmung des §. 72 Abs. 2 des allgemeinen Grundbuchsgesetzes.

Der im §. 20 Abs. 2 vorgesehene Ausspruch kann möglicherweise auch bezüglich derselben Forderung zu wiederholten Malen erfolgen, wenn bei der neuen Feilbietung auch wieder die Voraussetzungen des §. 18 zutreffen.

Auf eine sogenannte Relicitation werden die §§. 18 bis 21 mit Rücksicht auf den Zweck dieser Bestimmungen und auf ihre Fassung, und zwar insbesondere im Hinblick darauf keine Anwendung finden können, daß unter dem „Schuldner“, welcher das Begehren um Unwirksamklärung einer Feilbietung zu stellen berechtigt ist, nicht auch der säumige Ersteher verstanden werden kann.

Hervorzuheben ist endlich auch noch nachstehende,

von dem Referenten des Justizauschusses in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 8. October 1886 auf eine Frage des Abgeordneten Dr. Kronawetter gemachte Bemerkung (Stenogr. Protokolle S. 3557):

„Was endlich die Frage betrifft, ob der Schuldner berechtigt ist, im voraus auf die Rechtswohlthat des §. 16 (jetzt §. 18) zu verzichten, so ist dies nach meiner Ansicht — und ich glaube hiermit die Ansicht des Ausschusses und der Regierung auszusprechen — nicht der Fall, denn die Bestimmungen der Executionsnovelle sind größtentheils juris publici und nicht juris privati, und es kann daher dem Schuldner nie das Recht zustehen, gerade so wenig, wie auf die Einwendungen des §. 2, auf die Einwendung aus dem §. 16 zu verzichten.“

Zu §. 21 wurde sowohl vom Regierungsvertreter (Stenogr. Protokolle S. 3553), als vom Referenten des Justizauschusses (Stenogr. Protokolle S. 3557) über eine Anfrage erklärt, daß unter „Eröffnung des Concurres“ keineswegs auch jene Fälle subsumirt werden können, in welchen dem Begehren um Concursöffnung nach §. 66 der Concursordnung keine Folge gegeben wurde.

### §. 22.

Soweit nach diesem Gesetze der Recurs zulässig ist, steht für denselben eine Frist von 14 Tagen offen.

Dieser Paragraph ist der letzte derjenigen, welche auf Antrag der juridischen Commission des Herrenhauses dem gegenwärtigen Gesetze hinzugefügt wurden. Die genannte Commission bemerkt aus diesem Anlasse in ihrem Berichte:

„In dem neuen §. 22 wurde eine 14 tägige Recursfrist für alle nach diesem Gesetze zulässigen Recurse angeordnet, um dem Zweifel zu begegnen, ob nicht in Fällen, in welchen es sich um eine im summarischen Verfahren, Wechselverfahren oder Bagatellverfahren eingeklagte Forderung handelt, bloß eine achttägige Frist, in anderen Fällen eine 14 tägige Frist zum Recurs offen steht oder die Frist für die Streittheile eine 8 tägige, für andere Personen (Hypothekargläubiger, Erstreher, Ueberbieter) eine 14 tägige Frist sei (§. 45 des Hofdecretes vom 24. October 1845, F. G. S. 906, und §. 87 des Gesetzes vom 27. April 1873 und Sammlung der civilrichterlichen Entscheidungen von Glaser und Unger 5765, 7139, 7250, 7259, 7350, 7407, 7457, 7710, 7752, 7964, 8694, 9143, 9334, 9367, 9539, 9493, 9562, 9674, 9740).

Der Justizauschuß des Abgeordnetenhauses äußerte sich über diesen Paragraph in seinem zweiten Berichte in nachstehender Weise:

„Endlich wurde neu aufgenommen der §. 22, durch welchen die Fristen für alle nach dem Gesetzentwurfe zulässigen Recurse auf vierzehn Tage festgesetzt werden. Wenn gleich die hiemit beabsichtigte Vereinfachung eine nicht sehr bedeutende sein wird, da für Recurse im Executionsverfahren, soweit dieses Gesetz nicht zur Anwendung kommt, die nach den einzelnen verschiedenen Verfahrensarten geltenden Fristen unberührt bleiben, so ist doch nicht zu leugnen, daß eine Vereinfachung erzielt wird und wird auch gegen diesen Beisatz nichts eingewendet.“

Die obige Bestimmung wird voraussichtlich zur Folge haben, daß die Recursfrist im Executionsverfahren von der Praxis allgemein mit 14 Tagen bemessen werden wird, was offenbar auch in der Absicht der Gesetzgebung lag, da es im einzelnen Falle sehr häufig nicht

möglich sein wird, zu unterscheiden, ob ein Recurs im Executionsverfahren nur auf Grund der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes oder auch aus anderen Gründen ergriffen wird.

## §. 23.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Justizminister beauftragt.

Wien, 10. Juni 1887.

Franz Joseph m/p.

Laaffe m/p.

Prázak m/p.

Die deutsche Ausgabe des XXVIII. Stückes des Reichsgesetzblattes, in welchem das vorstehende Gesetz kundgemacht ist, wurde am 17. Juni 1887 herausgegeben und versendet. In Gemäßheit des §. 6 des Gesetzes v. 10. Juni 1869, Nr. 113 R. G. B., hat daher die verbindende Kraft des neuen Gesetzes mit dem Anfange des 1. August 1887 begonnen.

Was die Frage des Einflusses des vorstehenden Gesetzes auf im Zuge befindliche Executionen anbelangt, so dürfte bei der Lösung der hierauf bezüglichen Zweifel und Streitfragen in der Hauptsache von nachstehenden Gesichtspunkten auszugehen sein:

1. Durch das neue Gesetz werden Bestimmungen über die Zulässigkeit der Execution auf gewisse Gegenstände und über die Vornahme einzelner Executionsacte getroffen. Für die Erlassung dieses Gesetzes waren in

erster Linie öffentliche Interessen maßgebend. Aus diesen Momenten folgt, daß die Bestimmungen des neuen Gesetzes bei allen nach Eintritt der Wirksamkeit desselben vorgenommenen Executionen zur Anwendung zu bringen sein werden, gleichviel wann die Forderung, auf Grund welcher die Execution geführt wird, entstanden ist oder rechtskräftig zugesprochen wurde, oder wann der betreffende Executionsact angeführt wurde. Diese Ansicht steht auch im Einklange mit §. 5 a. b. G. B., denn Niemand hat, bevor ein einzelner Gegenstand von der Execution ergriffen wird — der von dem Gesetze ohnehin nicht berührte Fall eines freiwillig eingeräumten Pfandrechtes bleibt hier vollkommen außer Betracht —, ein Recht darauf erworben, speciell aus diesem bestimmten Gegenstande seine Befriedigung zu suchen, und keinem Gläubiger steht ein Recht darauf zu, daß ein Executionsschritt gerade in der von den Proceßgesetzen bisher geregelten Weise vorgenommen werde. Hier mögen Erwartungen im Spiele sein, die aber durch den §. 5 a. b. G. B. nicht geschützt und daher auch durch das neue Gesetz nicht geschont werden; den Charakter erworbener Rechte haben solche Erwartungen gewiß nicht. Für diese Auffassung der Sache darf sich auch auf die Praxis des obersten Gerichtshofes, namentlich auf die Entscheidungen vom 7. Jänner 1864, Z. 28 (G. U. W. Slg. Nr. 1850), vom 22. October 1867, Z. 8831 (G. U. W. Slg. Nr. 2887), vom 3. März 1874, Z. 1268 (G. U. W. Slg. Nr. 5284), vom 16. Februar

1875, Z. 1146, Z. B. Nr. 92 (G. U. W. Slg. Nr. 5634) und vom 21. März 1876, Z. 3559, Sp. R. Nr. 81 (G. U. W. Slg. Nr. 6067) berufen werden.

2. Wenn ein bestimmter Gegenstand von der Execution einmal ergriffen und dadurch zum speciellen Executionsobject geworden ist, so hat der Gläubiger auch ein Recht, zu verlangen, daß die Execution an diesem Objecte durchgeführt werde, denn der Zweck der Execution ist ein einheitlicher, nämlich die Verwendung des betreffenden Objectes zur Befriedigung des Gläubigers, und der Gläubiger, für welchen einmal ein executives Pfandrecht an einem Objecte begründet ist, welcher also das Recht erworben hat, daß ein bestimmtes Object zu seiner Befriedigung verwendet werde, kann dem neuen Gesetze gegenüber mit Recht auf den §. 5 a. b. G. B. sich berufen und auch nach Eintritt der Wirksamkeit desselben den Zweck der begonnenen Execution weiter verfolgen. Wohl aber muß er sich gefallen lassen, daß diese weitere Verfolgung in der durch das neue Gesetz geregelten Art und Weise vor sich gehe, denn er hat kein Recht auf eine bestimmte Art der Executionsrealisirung. Diese gehört ihrem ganzen Umfange nach dem öffentlichen Rechte an, und wenn das neue Gesetz die Erreichung des Executionszweckes in anderer Weise verfolgt, als das bisherige, so muß dem auch jener Gläubiger sich fügen, dessen Execution bereits vor der Wirksamkeit des neuen Gesetzes begonnen hat.

3. Gerichtliche Entscheidungen und Verfügungen,

welche bereits vor dem Eintritt der Wirksamkeit des neuen Gesetzes getroffen wurden, werden durch das neue Gesetz nicht berührt.

Wendet man die obigen Grundsätze auf die einzelnen Paragraphen des vorstehenden Gesetzes an, so ergeben sich daraus nachstehende Konsequenzen:

Auf Gegenstände, welche in den §§. 1 und 2 von der Execution ausgenommen sind, auf welche jedoch schon vor dem 1. August 1887 ein executives Pfandrecht gültig erworben wurde, kann die Execution auch während der Wirksamkeit des neuen Gesetzes fortgesetzt werden. Der Gläubiger hat bereits ein Recht darauf erworben, daß die von ihm ergriffenen Objecte auch wirklich zu seiner Befriedigung verwendet werden. Dies gilt jedoch nicht von dem gesetzlichen Pfandrechte auf die *invecta et illata*, wenn daselbe auch vor dem 1. August 1887 bereits erworben wurde, die pfandweise Beschreibung aber erst an diesem Tage oder später stattgefunden hat, denn die Execution auf die *invecta et illata* beginnt erst mit der pfandweisen Beschreibung; erst durch diese erfolgt die Feststellung und Identificirung der Pfandobjecte und erst durch diese wird der Zweck, zur Befriedigung des Gläubigers zu dienen, auf gewisse Objecte concentrirt. Auf solche *invecta et illata* dagegen, welche bereits vor dem 1. August 1887 vom Gerichte pfandweise beschrieben wurden, wird die Execution auch später fortgesetzt werden können.

Was den §. 3 anbelangt, so gilt von demselben, in-

soweit durch ihn Executionbeschränkungen geschaffen werden, welche nicht ohnehin schon in dem bisher geltenden Rechte begründet waren, daselbe, was in Betreff der §§. 1 und 2 gesagt wurde. Bezüglich der in demselben enthaltenen processualen Vorschriften ist es klar, daß dieselben auf alle nach dem 31. Juli 1887 stattfindenden executiven Schätzungen, beziehungsweise Feilbietungen, anzuwenden sind.

Der §. 4 dürfte auf alle nach dem 31. Juli 1887 stattfindenden Executionen und Executionsschritte unbedingt anwendbar sein. Die Tendenz dieses Paragraphen geht dahin, Executionsschritte zu verhüten, und zwar in jedem Stadium des Executionsverfahrens zu verhüten, welche nicht geeignet sind, den Zweck der Execution, nämlich die gänzliche oder theilweise Befriedigung eines Gläubigers, zu erreichen. Nach der bisherigen Gesetzgebung wurde diese Zwecklosigkeit der Execution erst nach vollzogener Feilbietung klar; die Novelle weist den Richter an, diese Frage bereits vor der Vornahme jedes einzelnen Executionsschrittes zu untersuchen und seine fernere Hilfe zu versagen, wenn er die Zwecklosigkeit der betreffenden Execution erkannt hat. Diese Vorschrift berührt in ihrem Wesen nicht das Recht des Gläubigers selbst, sie regelt nur die Durchführung der Execution und verpflichtet den Richter, nur solche Executionen durchzuführen, von welchen sich eine Realisirung des Executionszweckes mit Grund erwarten läßt. Die ökonomische Stellung des Gläubigers wird durch diese richterliche

Entscheidung nicht verschlechtert, denn die Execution wäre auch im Falle ihrer Durchführung resultatlos für ihn geblieben. Mit Rücksicht auf die dargestellte Tendenz des §. 4 ist derselbe daher wohl auch auf solche Executionen anzuwenden, welche vor dem 1. August 1887 begonnen haben, aber bis zu diesem Zeitpunkte noch nicht bis zur Vornahme des Zwangsverkaufes gediehen sind und es werden folgerichtig in Gemäßheit dieses Paragraphes auch Executions Schritte für unwirksam zu erklären sein, welche vor dem 1. August 1887 vorgenommen wurden, denn auch diese Executions Schritte wurden nur im Hinblick auf den Executionszweck vorgenommen, und sobald die Unerreichbarkeit dieses Zweckes feststeht, müssen auch die zur Erreichung desselben vorgenommenen Schritte wieder aufgehoben werden, da die durch dieselben dem Gläubiger erworbenen Rechte eben nur um dieses Zweckes willen erworben wurden und auch im Falle der Durchführung der Execution zu einem Erfolge nicht geführt hätten.

Die §§. 5 und 7 dürften kaum zu irgend welchen Zweifeln Anlaß geben; beim §. 6 wäre darauf hinzuweisen, daß die vor dem 1. August 1887 erfolgte Erwirkung eines Sicherungsmittels auf bestimmte Gegenstände keinen Anspruch darauf gibt, diese Gegenstände nach diesem Zeitpunkte, sofern sie unter die Ausnahmen der §§. 1 bis 3 fallen, in Execution zu ziehen, da Sicherungsmittel nicht zur Execution gehören (§. 6) und durch dieselben nach unserer Gesetzgebung auch kein Pfandrecht begründet wird (siehe auch §. 8 des Gef.

v. 21. April 1882, R. G. B. Nr. 123); beim §. 8 endlich ergibt es sich aus dem Obengesagten, daß, sofern durch einen bereits vor dem 1. August 1887 ergangenen Bescheid zu einer Feilbietung drei Termine angeordnet wurden, es dabei auch nach Eintritt der Wirksamkeit der Novelle zu verbleiben habe.

Der im §. 9 ausgesprochene Grundsatz dürfte — abgesehen von Tirol und Vorarlberg, wo für Executionen, welche vor dem 1. August 1887 begonnen haben, der §. 11 des Hofdecretes vom 19. November 1839, Nr. 388 F. G. S., maßgebend zu bleiben hätte, weil durch den Beginn der Execution mit Rücksicht auf das bestandene Gesetz für den Gläubiger ein Recht auf den Ersatz seiner Executionskosten vor allen Hypothekargläubigern bereits erworben wurde — bei allen Meistbottsvertheilungen zur Anwendung zu bringen sein, bei welchen die gerichtliche Zuweisung des Meistbotes an die einzelnen Gläubiger vor dem 1. August 1887 noch nicht erfolgt ist, weil sich mit Rücksicht auf die bestehende Gesetzgebung und die Ungleichheiten der gerichtlichen Praxis im Laufe der Zeit wohl nicht behaupten läßt, daß den Schätzungs- und Feilbietungskosten auf Grund der bisher geltenden Gesetze bei Vertheilung des Meistbotes einer executiv veräußerten Liegenschaft ein Vorzugsrecht vor allen Hypothekargläubigern zugestanden, und daß daher durch den Beginn der Execution und durch die Anwendung solcher Kosten das Recht auf vorzugsweise Vergütung derselben bereits erworben sei.



Was schließlich die §§. 10 bis 21 anbelangt, so dürfte wohl kein Zweifel darüber bestehen, daß dieselben auf alle nach dem Eintritte der Wirksamkeit der Novelle vollzogenen zwangsweisen Veräußerungen unbeweglicher Güter, unabhängig von der Zeit der Feilbietungsbewilligung oder des Beginnes der Execution, Anwendung zu finden haben.

## Anhang.

I. Verordnung des Justizministeriums vom 21. Juni 1887, Z. 11250, über die Handhabung der in dem Gesetze vom 10. Juni 1887, Nr. 74 R. G. B., betreffend die Abänderung, beziehungsweise Ergänzung einiger Bestimmungen des Executionsverfahrens zur Hereinbringung von Geldforderungen, hinsichtlich der Execution auf bewegliche Sachen enthaltenen Bestimmungen.

(S. Min. Bdg.-Bl. Nr. 22.)

### An alle Gerichte.

Am 1. August 1887 tritt das Gesetz vom 10. Juni 1887, Nr. 74 R. G. B., betreffend die Abänderung, beziehungsweise Ergänzung einiger Bestimmungen des Executionsverfahrens zur Hereinbringung von Geldforderungen, in Kraft.

Durch die §§. 1—8 erfahren die für die Execution auf bewegliche Sachen derzeit geltenden Vorschriften eine zum Theil sehr wesentliche Abänderung. Insbesondere erscheint der Kreis der Fälle, in welchen eine solche Execution überhaupt zulässig ist, in erheblichem Maße eingeschränkt. In dieser Beziehung ist auf die §§. 1—3 hinzuweisen, welche eine ganze Reihe von Gegenständen als entweder unbedingt oder unter gewissen Voraussetzungen der Execution entzogen erklären, ferner auf den §. 4, welchem zufolge eine Execution auf bewegliche Sachen zu unterbleiben hat, und die etwa vorgenom-

menen Executionschritte als unwirksam zu erklären sind, sobald sich nicht erwarten läßt, daß der Erlöb für die zu verkaufenden Gegenstände einen Ueberchuß über die Kosten dieser Execution ergeben werde.

Die Handhabung dieser Bestimmungen fällt zunächst den zur Vornahme gerichtlicher Pfändungen an beweglichen Sachen abgeordneten Organen des Gerichtes, in den meisten Fällen also den Gerichtsdienern zu.

Aber auch die Gerichte selbst werden hiebei in gleicher Weise mitzuwirken berufen sein, indem schon die geltenden Gerichtsordnungen (§. 341 der allgemeinen, §. 454 der westgalizischen, §. 451 der in Tirol, §. 441 der in Istrien und Dalmatien geltenden Gerichtsordnung) es dem Richter zur Pflicht machen, dem Gerichtsbedienten von Fall zu Fall die gehörige Anweisung zu geben, falls der Kläger wider die Bestimmungen des Gesetzes Gegenstände, die entweder gar nicht oder nur bei Abgang anderer Zahlungsmittel in Execution gezogen werden dürfen, als Pfandgut gewählt hätte, indem ferner, in Uebereinstimmung damit, auch das neue Gesetz im §. 5 in Streitfällen über die Anwendbarkeit der Vorschriften der vorhergehenden Paragraphe dem Gerichte die Entscheidung überträgt, indem endlich, soweit es sich um Anordnungen handelt, welche von dem Gesetze im öffentlichen Interesse getroffen worden sind, es auch nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen ganz unzweifelhaft die Aufgabe der Gerichte ist, von amtswegen darüber zu wachen, daß ihre Verfügungen diesen Anordnungen gemäß seien und nur in voller Uebereinstimmung damit in Vollzug gesetzt werden.

Um nun zu erreichen, daß der Uebergang von dem geltenden Rechtszustande zu dem durch die berufenen Bestimmungen des neuen Gesetzes geschaffenen in einer dem Willen des Gesetzgebers wirklich entsprechenden Weise statte, daß somit die Bestimmungen des neuen Gesetzes in ihrem vollen

Umfange gleich zur praktischen Anwendung gelangen, wird es, dem Gesagten zufolge, vor allem nothwendig sein, daß die zur Vornahme gerichtlicher Pfändungen an beweglichen Sachen abgeordneten Gerichtsdienere sich mit den einschlägigen neuen gesetzlichen Bestimmungen vollkommen vertraut machen, und sich dieselben jederzeit gegenwärtig halten, unabhängig davon, ob ein Vertreter des Gläubigers bei der Pfändung intervenirt oder nicht, und auch unabhängig davon, ob seitens des Executen gegen den Pfändungsact als solchen oder gegen die Pfändung einzelner Gegenstände Protest erhoben wird oder nicht.

Damit es aber auch den Gerichten ermöglicht werde, die Gesezmäßigkeit des bei der Pfändung beobachteten Vorganges zu prüfen, und in Streitfällen für die nach §. 5 der Novelle seitens des Gerichtes zu fällende Entscheidung nicht erst eine Feststellung des Sachverhaltes veranlassen zu müssen, wird in allen Fällen darauf zu dringen sein, daß das von dem Gerichtsdienere aufgenommene Pfändungsprotokoll, beziehungsweise der über den Vollzug des gerichtlichen Pfändungsauftrages erstattete Bericht einen verläßlichen allgemeinen Ueberblick der Sachlage gewähre.

Hiezu ist vor allem erforderlich, daß die anlässlich der Amtshandlung seitens der Parteien — sei es der Gläubiger oder der Schuldner oder ein anderer Interessent — abgegebenen Erklärungen dem Gerichte durch den abgeordneten Gerichtsdienere zur Kenntniß gebracht werden.

Hiermit kann sich jedoch keineswegs begnügt werden, indem das Aufsichtsrecht und die Aufsichtspflicht des Gerichtes über den Vollzug seiner Aufträge zweifellos von der Geltendmachung bestimmter Ansprüche seitens der Parteien unabhängig ist.

Mit Rücksicht darauf erscheint es nothwendig, die Gerichtsdienere weiters anzuweisen, in jenen Fällen, in welchen

sie Gegenstände, die nach den Bestimmungen des neuen Gesetzes nur unter gewissen Voraussetzungen in Execution gezogen werden können, mit Pfand belegen, jedesmal in dem Pfändungsprotokolle die Umstände genau anzuführen, welche ihnen in dem gegebenen Falle die gewählten Pfandobjecte, ungeachtet der erwähnten gesetzlichen Bestimmungen, als pfändbar erscheinen ließen.

In dem umgekehrten Falle, wenn nämlich der Gerichtsdienner Gegenstände der eben bezeichneten Art als vermöge der vorhandenen Sachlage nicht pfändbar von der Execution ausgeschlossen hat, wird es ihm in gleicher Weise obliegen, die Gründe des von ihm beobachteten Vorganges in dem an das Gericht zu erstattenden Berichte darzulegen, zugleich aber die in Frage kommenden Gegenstände nach Art, Beschaffenheit, Menge und Werth, und, wenn es sich um werthvollere Stücke handelt, einzeln zu verzeichnen.

Ist der Gerichtsdienner der Ansicht, daß er von der Vornahme der Pfändung aus dem im §. 4 des neuen Gesetzes angeführten Grunde, nämlich deshalb abzusehen habe, weil der Erlös der an sich pfändbaren Gegenstände voraussichtlich die Kosten dieser Execution nicht übersteigen würde, so hat er in seinem Berichte die vorgefundenen, an sich pfändbaren Gegenstände jederzeit einzeln anzuführen und so zu beschreiben, daß das Gericht sich ein Urtheil über den Werth dieser Gegenstände zu bilden vermag.

In keinem Falle werden sich sonach die Gerichtsdienner mit der allgemeinen Bemerkung begnügen dürfen, daß der Schuldner keine Zahlungsmittel, oder daß derselbe nur Sachen besitze, welche der Pfändung nicht unterliegen, oder deren Erlös einen Ueberschuß über die Kosten dieser Execution voraussichtlich nicht ergeben werde.

Setzt der zum Vollzuge einer Pfändung abgeordnete Gerichtsdienner hinsichtlich einzelner im Besitze des Schuldners

vorgefundener Gegenstände Zweifel, ob dieselben nicht unter die Bestimmungen der §§. 1—3 des neuen Gesetzes fallen und somit der Pfändung entzogen seien, so ist von der Pfändung solcher Gegenstände, soweit die Befriedigung des Executionsführers nicht gefährdet erscheint, Umgang zu nehmen.

Würde dagegen durch die Unterlassung der Pfändung solcher Gegenstände die Befriedigung des Executionsführers gefährdet, so wird seitens des Gerichtsdieners, sowie seitens seines vorgelegten Gerichtes derselbe Vorgang zu beobachten sein, wie er durch das Hofdecret vom 29. Mai 1845, Nr. 889 J. G. S., für den Fall vorgezeichnet wurde, daß der Gerichtsdienner über den Besitz des Schuldners an den in Execution zu ziehenden Vermögensstücken in Zweifel ist.

In gleicher Weise wird auch in dem Falle vorzugehen sein, wenn sich dem abgeordneten Gerichtsdienner Zweifel darüber ergeben, ob nicht die Pfändung wegen des geringen Werthes der beim Schuldner vorgefundenen, an sich pfändbaren Gegenstände (§. 4 des neuen Gesetzes) zu unterbleiben habe.

Ich kann nicht verkennen, daß die Anforderungen, welche durch das eingangs erwähnte Gesetz an die mit dem Vollzuge von Pfändungen betrauten Gerichtsdienner gestellt werden, große sind. Wiederholt werden diese Personen in die Lage versetzt sein, Lebensverhältnisse beurtheilen, und, indem sie diese den Bestimmungen des Gesetzes gegenüberhalten, über die Anwendung des Gesetzes, wenigstens vorläufig, eine Entscheidung treffen zu müssen.

Die aus dieser Aufgabe von selbst sich ergebenden Schwierigkeiten werden insbesondere während der ersten Zeit der Wirksamkeit des neuen Gesetzes gesteigert sein, wo einerseits die Erinnerung an die derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen, welche eine mehr gleichartige Behandlung der einzelnen Fälle zulässig erscheinen ließen und auch thatsächlich zur Folge hatten, in den betreffenden Organen noch lebendig

ist, und wo andererseits die an der Hand des neuen Gesetzes erst zu machenden praktischen Erfahrungen fehlen, die späterhin bei Behandlung zweifelhafter Fälle allerdings zur willkommenen Richtschnur werden dienen können.

Eine erspriessliche Lösung dieser Aufgabe kann somit nur unter der Voraussetzung erwartet werden, wenn die mit der Vornahme von Pfändungen zu betrauenden Gerichtsdienere nebst den nothwendigen allgemeinen Vorkenntnissen auch eine gewisse Reife ihrer Lebenserfahrungen und die erforderlichen speciellen Kenntnisse besitzen, welch' letzteres Erforderniß ich bloß durch die Aneignung der einschlägigen Bestimmungen des mehrerwähnten neuen Gesetzes noch keineswegs als erfüllt anzusehen vermag.

Mit Rücksicht darauf sehe ich mich veranlaßt, es den einzelnen Vorständen der Gerichte erster Instanz nahezu legen, soweit es die Personalverhältnisse gestatten, unter den Gerichtsdienern, welchen in Zukunft die Vornahme von Pfändungen übertragen werden soll, eine entsprechende Auswahl zu treffen, damit nur solche Personen mit Amtshandlungen der bezeichneten Art betraut werden, von welchen eine dem Gesetze gemäße Erfüllung dieser Aufgabe erwartet werden kann.

Auch empfiehlt es sich, daß die Gerichtsvorstände die zu Pfändungen zu delegirenden Gerichtsdienere entweder selbst oder durch ein Mitglied des Gerichtes über die Bestimmungen des neuen Gesetzes im Einzelnen belehren und ihnen an der Hand dieser Verordnung für den von ihnen zu beobachtenden Vorgang, insbesondere für die Abfassung des Pfändungsprotokolles und des an das Gericht zu erstattenden Berichtes, entsprechende, ganz bestimmte Instruktionen ertheilen.

Selbstverständlich bleibt es dem Ermessen des Gerichtsvorstandes vorbehalten, in einzelnen besonders wichtigen und schwierigen Fällen mit der Pfändungsvornahme an Stelle des Gerichtsdieners ein anderes Organ des Gerichtes zu betrauen.

Von den Gerichten erwarte ich schließlich, daß sie es stets als ihre Aufgabe sich vor Augen halten werden, in jedem einzelnen Falle, in welchem die Nothwendigkeit hierfür zu Tage tritt, durch specielle Weisungen an den Gerichtsdienere befehrend auf ihn einzuwirken, und durch sachgemäße Prüfung der von den Gerichtsdienern vorgelegten Berichte über den Vollzug von Pfändungsaufträgen die sofortige amtswegige Behebung unterlaufener Gesetzwidrigkeiten zu ermöglichen, wodurch die sicherste Bürgschaft für die praktische Durchführung der einschlägigen Bestimmungen des mehrberufenen neuen Gesetzes geschaffen sein wird.

Pražák m. p.

II. Verordnung des Justizministeriums vom 19. November 1887, Z. 19660, betreffend die Vornahme executiver Schätzungen unbeweglicher Güter.

(Z. Min. Vdgs.-Bl. Nr. 38.)

An alle Gerichte.

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 10. Juni 1887, R. G. Bl. Nr. 74, haben den executiven Schätzungen unbeweglicher Güter insoferne eine besondere Tragweite verliehen, als nach diesem Gesetze die Höhe des bei der executiven Schätzung ermittelten Werthes eines unbeweglichen Gutes für die Beurtheilung der Frage maßgebend ist, ob die vollzogene zwangsweise Versteigerung des unbeweglichen Gutes — sei es durch ein Ueberbot (§. 10), sei es durch eine vom Executen veranlaßte directe Entscheidung des Gerichtes (§. 18) — unwirksam gemacht werden kann.

Bei der erhöhten Bedeutung, welche dem bei der executiven Schätzung ermittelten Werthe unter diesen Umständen zukommt, kann mit Grund erwartet werden, daß die Parteien in Zukunft in ausgiebigerem Maße des ihnen nach der Gerichtsordnung zustehenden Rechtes, den Sachverständigen

die für nöthig erachteten Erinnerungen zu machen, sich bedienen werden, um die ihnen gesetzlich vorbehaltene Einflußnahme auf das Schätzungsergebnis auszuüben.

Um nun einerseits den Parteien die Möglichkeit der Ausübung dieses Rechtes zu sichern, andererseits diese Ausübung an die durch den Zweck der Schätzung als der Ermittlung des wahren Werthes der Sache gebotenen Grenzen zu binden, ist es nothwendig, daß die Sachverständigen die thatsächlichen Voraussetzungen, auf denen ihr Gutachten beruht, sowie die übrigen Grundlagen ihrer Werthberechnung genau angeben und den Weg, auf welchem sie zu der ermittelten Werthsumme gelangt sind, offen darlegen.

Es ist Sache der Gerichtsabgeordneten, in Ausübung der ihnen obliegenden proceßleitenden Thätigkeit dafür zu sorgen, daß die Sachverständigen ihr Gutachten in einer den vorstehenden Andeutungen entsprechenden Weise zu Protokoll bringen. Den Gerichten selbst aber obliegt in jedem einzelnen Falle zu prüfen, ob der bei der Schätzungsvornahme beobachtete Vorgang, insbesondere in der angeedeuteten Richtung, dem Gesetze gemäß war.

Ich erwarte mit Zuversicht, daß alle berufenen Organe in Erfüllung der ihnen zukommenden Aufgaben dazu beitragen werden, den gerichtlichen Schätzungsacten über unbewegliche Güter jenen erhöhten Grad von Richtigkeit und Verlässlichkeit zu sichern, der speciell mit Rücksicht auf die eingangs erwähnten gesetzlichen Bestimmungen von diesen Acten gefordert werden muß.

Präsident m. p.

## Register.

(Die Ziffern bedeuten die Seitenzahlen.)

### A.

- Advocaten, Befreiung der zur Ausübung des Berufes der, erforderlichen Gegenstände von der Execution, 16.  
 Aerzte, Befreiung der zur Ausübung des Berufes der, erforderlichen Gegenstände von der Execution, 16, 21.  
 Anmerkung der executiven Versteigerung einer Liegenschaft, Lösung der, in Folge Annahme eines Ueberbotes, 76.  
 — — in Folge Unwirksamklärung einer Feilbietung, 94.  
 Annahme eines Ueberbotes, Entscheidung über die, 68.  
 — — Wirkung der, 68.  
 — — Verfahren nach, 68.  
 Anordnung einer neuerlichen Feilbietungstagfahrt in Folge Annahme eines Ueberbotes, 68.  
 — — Unzulässigkeit eines Recurses gegen die, 68.  
 Anzahl der Feilbietungstermine, 62.  
 Apotheke, Einbeziehung der zum Betrieb einer, unentbehrlichen Gegenstände in die Concursmasse, 7.  
 — Befreiung der zum Betrieb einer, unentbehrlichen Gegenstände von der Execution, 16.  
 Arbeiter, Befreiung der zur Ausübung der Beschäftigung der, erforderlichen Gegenstände von der Execution, 16.  
 Arbeitsmittel, Befreiung der, von der Execution, 16.  
 Aufgabe der Gerichtsorgane, 105.  
 Aufhebung des Vorzugsrechtes der Schätzungs- und Feilbietungskosten, 64.  
 — einer Realitäten-Feilbietung durch ein Ueberbot, 67.  
 Ausbleiben des Ueberbieters von d. Feilbietungstagfahrt, 69.  
 — der Parteien von der über das Gesuch um Unwirksamklärung einer Feilbietung aberaumten Tagfahrt, 85.  
 Auskunft, Einholung einer, über die wirthschaftlichen Verhältnisse des Schuldners, 85.  
 Ausrufspreis, Rücksichtnahme auf den, s. Schätzungswerth.  
 Authentica bei Kreuzpartikeln und Reliquien, Berücksichtigung der, bei der Execution, 13, 15.

## B.

- Beamte, Befreiung der zur Verwaltung des Dienstes der, erforderlichen Gegenstände von der Execution, 16, 20.  
 Bescheid, durch, haben die Erkenntnisse der Gerichte im Executionsverfahren zu erfolgen, 55.  
 Beschreibung des Zugehörs einer Liegenschaft, 43.  
 Betten des Schuldners, Befreiung von der Execution, 16.  
 Bewegliche Sachen, Unterbleiben der Execution auf, 51.  
 — — Ansuchen um Pfändung und Schätzung von, 61.  
 — — Anzahl der Termine zur Feilbietung von, 62.  
 Bilder, Befreiung von der Execution, 17.  
 Bilderrahmen, unterliegen der Execution, 17.  
 Briefe, Befreiung von der Execution, 17.  
 Bücher, Befreiung von der Execution, 17.

## C.

- Concurs, Anwendung der Executionsbeschränkungen im, 5.  
 — Unzulässigkeit des Begehrens um Unwirksamklärung einer Feilbietung nach Eröffnung des, 85.  
 Concursmasse, Ausscheidung von Gegenständen aus der, 5.  
 — Einbeziehung der zum Betriebe einer Apotheke unentbehrlichen Gegenstände in die, 7.  
 Curtschmiede, Befreiung der zur Ausübung der Beschäftigung der, erforderlichen Gegenstände von der Execution, 21.

## D.

- Dienstleute, Befreiung der für die, des Schuldners unentbehrlichen Gegenstände von der Execution, 16.

## E.

- Edict, in dem, ist der Ueberbotsbetrag anzugeben, 68.  
 Ehering des Schuldners, Befreiung von der Execution, 17.  
 Ehrenzeichen, Befreiung von der Execution, 17, 28.  
 Entscheidung über die Annahme eines Ueberbotes, 68.  
 — über das Begehren um Unwirksamklärung der Feilbietung eines unbeweglichen Gutes, 85.  
 Entscheidungen im Executionsverfahren, Rechtsmittel gegen die, 55, 95.  
 Entscheidungsgründe, Bekanntgabe der, 55.  
 Erlag der Ueberbotscaution, 67.  
 Ermessen, freies, nach, haben die Gerichte zu erkennen, 55, 85.  
 Ersteher einer Realität, Recursrecht des, wegen Annahme eines Ueberbotes, 68.

- Ersteher, Rückstellung des Radiums an den, wegen Annahme eines Ueberbotes, 68.  
 — Berechtigung des, zum Ansuchen um Sequestration nach der Feilbietung, 78.  
 — Sequestration gegen den, 78.  
 Execution, Unzulässigkeit der, auf zur Ausübung des Gottesdienstes bestimmte Gegenstände, 13.  
 — — auf Kreuzpartikeln und Reliquien, 13.  
 — Befreiung einzelner Sachen des Schuldners von der, 16.  
 — politische, Grundfälle bei Vornahme der, 9.  
 — auf bewegliche Sachen, Voraussetzung des Unterbleibens einer, 51.  
 — zur Sicherstellung, Unzulässigkeit einer, 60.  
 Executionsbefreiungen, Entscheidungen über, 55.  
 Executionsbeschränkungen, Anwendung der, im Concurs, 5.  
 — Unzulässigkeit eines Verzichtes auf die, 31, 33, 47, 52.  
 Executionskosten, Unterbleiben einer Execution, wenn kein Ueberbeschuß über die, zu erwarten ist, 51.  
 — Aufhebung des Vorzugsrechtes der, 64.  
 Executionsverfahren, Abänderung einiger Bestimmungen des, 1.  
 Executionsvornahme, Prüfung des Berichtes über eine, durch das Gericht, 56.

## F.

- Fabrikarbeiter, Befreiung des zur persönlichen Ausübung der Beschäftigung der, erforderlichen Gegenstände von der Execution, 16, 24.  
 Familienbilder, Befreiung von der Execution, 17.  
 Familienglieder, Befreiung der für die, des Schuldners unentbehrlichen Gegenstände von der Execution, 16.  
 Fassung der Kreuzpartikeln und Reliquien, Executionsführung auf die, 13, 15.  
 Feilbietung, Aufhebung einer, durch ein Ueberbot, 67, 68.  
 — Zulässigkeit der Sequestration eines unbeweglichen Gutes nach Vornahme der, 78.  
 — Unwirksamklärung einer, 84.  
 Feilbietungsbedingnisse, Aufhebung der bisher bestandenenen Incidenzverhandlung wegen Erleichterung der, 63.  
 — ursprüngliche, sind der neuerlichen, in Folge Annahme eines Ueberbotes angeord. Feilbietung zu Grunde zu legen, 69, 77.  
 Feilbietungsedict, Angabe des Ueberbotsbetrages im, 68.

- Feilbietungserlös, Einfluß des voraussetzlichen, auf die Vornahme einer Execution, 51.  
 Feilbietungskosten, Aufhebung des Vorzugsrechtes der, 64.  
 — Bezahlung der, durch den Ueberbieter, 67.  
 Feilbietungstagfahrt, Anordnung einer neuerlichen, in Folge Annahme eines Ueberbotes, 68.  
 — Verständigungen von der neuerlichen, 68.  
 — Vorgang bei der neuerlichen, 69.  
 Feilbietungstermine, Anzahl der, 62.  
 Feuerungsmittel, Befreiung von der Execution, 16.  
 Freies Ermessen, s. Ermessen, freies.  
 Frist zur Ueberreichung des Ueberbotes, 67, 75.  
 — zum Ansuchen um Unwirksamklärung einer Feilbietung, 84.  
 — für Recurse, 95.  
 Früchte, stehende, können nur mit der Liegenschaft selbst in Execution gezogen werden, 46.  
 Futtermaterialien, Befreiung von der Execution, 16.

## G.

- Gebetbücher, Befreiung von der Execution, 17.  
 Gebühren, Beschränkungen bei der Eintreibung von, 9.  
 Geistliche, Befreiung der zur Ausübung des Berufes der, erforderlichen Gegenstände von der Execution, 16, 21.  
 Geldbetrag, von der Execution befreit, 16.  
 Geldforderungen, Ergänzung einiger Bestimmungen des Executionsverfahrens zur Hereinbringung von, 1, 4.  
 Gemeinde, Einholung von Einkünften über die wirthschaftlichen Verhältnisse des Schuldners bei der, 85.  
 Gericht, Prüfung des Berichtes über eine Executionsvornahme durch das, 56.  
 Gerichtsdienner, Verrichtungen des, bei Executionen, 58, 106.  
 Gottesdienst, Unzulässigkeit der Execution auf zur Ausübung des, verwendete Gegenstände, 13.

## H.

- Haftung des Ueberbieters, 67, 69.  
 Handarbeiter, Befreiung der zur persönlichen Ausübung der Beschäftigung der, erforderlichen Gegenstände von der Execution, 16, 24.  
 Handwerker, Befreiung der zur persönlichen Ausübung der Beschäftigung der, erforderlichen Gegenstände von der Execution, 16, 23.  
 Hausgeräthe, Befreiung von der Execution, 16, 18.

- Hebamme, Befreiung der zur persönlichen Ausübung der Beschäftigung der, erforderlichen Gegenstände von der Execution, 16.  
 Heizöfen, Befreiung von der Execution, 16.

## I.

- Illata et invecata, Anwendbarkeit der Executionsbefreiungen bei der Geltendmachung des Pfandrechtes auf die, 38.  
 Incidenzverhandlung wegen Erleichterung der Feilbietungsbedingungen, Aufhebung der bisher bestandenen, 63.  
 Interesse, öffentliches, als Grund der Executionsbeschränkungen, 30, 47, 52, 55.

## K.

- Kleidung, anständige, der Beamten, Officiere, Geistlichen u., Befreiung der, von der Execution, 16.  
 Kleidungsstücke des Schuldners, Befreiung von der Execution, 16.  
 Kochöfen, Befreiung von der Execution, 16.  
 Kreuzpartikeln, Unzulässigkeit der Execution auf, 13.  
 Küchengeräthe, Befreiung von der Execution, 16.  
 Künstler, Befreiung der zur Ausübung des Berufes der, erforderlichen Gegenstände von der Execution, 16, 22.  
 Kuh, Befreiung von der Execution, 16.

## L.

- Lehrer, Befreiung der zur Ausübung des Berufes der, erforderlichen Gegenstände von der Execution, 16, 20.  
 Leibeskleider, s. Kleidungsstücke.  
 Liegenschaft, Unzulässigkeit einer absonderten Executionsführung auf das Zugehör einer, 43.

## M.

- Manuscript, Unzulässigkeit der Execution auf, 28.  
 Meistbot, Rücksichtnahme auf den, beim Ueberbot, 67.  
 — Rücksichtnahme auf den, bei Unwirksamklärung einer Feilbietung, 84.  
 Meistbottsvertheilung, Aufhebung des Vorzugsrechtes der Schätzungs- und Feilbietungskosten bei der, 64.  
 Milchkuh, von der Execution befreit, 16.

## N.

- Nahrungsmittel, Befreiung von der Execution, 16.  
 Notare, Befreiung der zur Ausübung des Berufes der, erforderlichen Gegenstände von der Execution, 16.

## D.

Officiere, Befreiung der zur Verwaltung des Dienstes der, erforderlichen Gegenstände von der Execution, 16, 20.  
Orden, Befreiung von der Execution, 17, 28.

## P.

Pfändung, Verbindung des Begehrens um Schätzung mit dem Ansuchen um, 61.  
Politische Behörde, Einholung von Auskünften über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners bei der, 85.  
— Execution, Grundsätze bei Vornahme der, 9.  
Prüfung des Berichtes über eine Executionsvornahme, 56.

## M.

Rahmen der Familienbilder unterliegen der Execution, 17.  
Realfeilbietungen, Termine für, 62.  
— Aufhebung von, in Folge eines Ueberbotes, 67.  
— Unwirksamklärung von, 84.  
Realgläubiger, Berechtigung der, zum Ansuchen um Sequestration nach der Feilbietung, 78.  
Rechtsmittel gegen Entscheidungen im Executionsverfahren, 55, 68, 85, 95.  
Recurs gegen Entscheidungen im Executionsverfahren, 55.  
— gegen die Entscheidung wegen Annahme eines Ueberbotes, 68.  
— Unzulässigkeit eines, gegen die Anordnung einer neuerlichen Feilbietungstagsfahrt, 68.  
— gegen die Entscheidung über das Begehren des Schuldners um Unwirksamklärung einer Feilbietung, 85.  
Recurse, Frist für, 95.  
Relicitation, Unzulässigkeit eines Ueberbotes gegen eine, 78.  
— Unzulässigkeit des Begehrens um Unwirksamklärung einer, 94.  
Reliquien, Unzulässigkeit der Execution auf, 13.  
Rückstellung des Vadiums an den Ersteher wegen Annahme eines Ueberbotes, 68.

## C.

Sachverständige, Beziehung von, zur Executionsvornahme, 59.  
Schätzung, Verbindung des Begehrens um, mit dem Ansuchen um Pfändung, 61.  
Schätzungskosten, Aufhebung des Vorzugsrechtes der, 64.  
Schätzungswerth einer Realität, Rücksichtnahme auf den, im Falle eines Ueberbotes, 67.

Schätzungswerth, Rücksichtnahme auf den, beim Ansuchen um Unwirksamklärung einer Feilbietung, 84.  
Schafe, Befreiung von der Execution, 16.  
Schriften, Befreiung von der Execution, 17, 27.  
Schulbücher, Befreiung von der Execution, 17.  
Schuldner, Ausschließung des, von der Ueberreichung eines Ueberbotes, 76.  
— Berechtigung des, zum Ansuchen um Unwirksamklärung einer Feilbietung eines unbeweglichen Gutes, 84, 93.  
— Erhebung der wirtschaftlichen Verhältnisse des, 85.  
Schuldscheine, Execution auf, 27.  
Sequester, Grundsatz für die Bestellung des, 78, 79.  
Sequestration eines unbeweglichen Gutes nach Vornahme der Feilbietung, 78.  
Sicherungsmittel, die von der Execution befreiten Gegenstände können auch nicht durch, getroffen werden, 60.  
Steuerexecution, s. politische Execution.  
Steuern, Beschränkungen bei der Eintreibung von, 9.  
Streuorräthe, Befreiung von der Execution, 16.

## T.

Tagfahrt, Anordnung einer, über das Begehren um Unwirksamklärung einer Feilbietung, 85.  
— Vorladungen zu der über das Begehren des Schuldners um Unwirksamklärung einer Feilbietung angeordneten, 85.  
— s. a. Feilbietungstagsfahrt.

## U.

Ueberbieter, Rechte und Pflichten des, 68, 69.  
— Erlöschen der Rechte und Pflichten des, 69, 77.  
— Berechtigung des, zum Ansuchen um Sequestration nach der Feilbietung, 78.  
Ueberbot, Aufhebung einer Realitäten-Feilbietung durch ein, 67.  
— Frist zur Ueberreichung eines, 67, 75.  
— Voraussetzung der Berücksichtigung eines, 67.  
— Unwiderruflichkeit eines, 67.  
— Verfahren nach Annahme eines, 68.  
— Erkenntniß über die Annahme eines, 68.  
— Wirkung der rechtskräftigen Annahme eines, 68.  
— Ausschließung des Schuldners von der Ueberreichung eines, 76.  
— Unzulässigkeit eines, gegen eine Relicitation, 78.



- Uebersicht, Entscheidung zwischen mehreren, 67.  
 Uebersichtsbetrag, Angabe des, im Feilbietungsbedichte, 68.  
 Uebersichtscaution, Erlag der, 67.  
 Unentbehrliche Gegenstände, Befreiung von der Execution, 16, 29.  
 Unterbleiben der Execution auf bewegliche Sachen, 51.  
 Unwirksamklärung einer auf bewegliche Sachen vorgenommenen Execution, 51.  
 — der Feilbietung eines unbeweglichen Gutes, Voraussetzungen zur, 84.  
 — Frist zum Ansuchen um, 84.  
 — Verfahren über das Gesuch um, 84.  
 — Entscheidung über das Begehren um, 85.  
 — Wirkung der, 85.  
 — Recurs gegen die Entscheidung wegen, 85.  
 — Unzulässigkeit des Begehrens um, nach Eröffnung des Concurres, 85.  
 Urkunden, Execution auf, 27.

## B.

- Badium, Rückstellung des, an den Ersterer, wegen Annahme eines Uebersichtes, 68.  
 Veräußerung, i. Feilbietung, Real-Feilbietung.  
 Verderben, wirtschaftliches, des Schuldners, als Bedingung der Unwirksamklärung einer Feilbietung, 84, 93.  
 Verpfändung von, von der Execution befreiten Gegenständen, 35.  
 Verzicht auf die Executionsbeschränkungen, Unzulässigkeit eines, 31, 33, 47, 52.  
 — Unzulässigkeit eines, auf das Recht, die Unwirksamklärung einer Feilbietung begehren zu können, 95.  
 Vorschläge der Parteien, Bestellung des Sequesters ohne Rücksicht auf die, 78, 79.  
 Vorzugsrecht der Schätzungs- und Feilbietungskosten, Aufhebung des, 64.

## W.

- Wäsche des Schuldners, Befreiung von der Execution, 16.

## Z.

- Ziegen, Befreiung von der Execution, 16.  
 Zugehör einer Ziegenschaft, Unzulässigkeit einer abgesonderten Executionsführung auf das, 43.

Buchdruckerei Julius Klinhardt, Leipzig.

	geb.	geb.
XXI. 1. Oesterreichische Steuergesetze. Vollständige Sammlung aller auf Directe Steuern Bezug habenden Gesetze, Verordnungen und Judicate. Herausgegeben von Dr. W. Böll. Erster Theil: Die Grundsteuer, die Gebäudesteuer, die Erwerbsteuer. 3. Auflage. 1887 . . . . .	2.50	3.—
2. — Zweiter Theil: Die Einkommensteuer, die Aufschläge zu den directen Steuern. Vorrichtung, Einhebung u. 3. Auflage. 1887 . . . . .	2.50	3.—
XXII. Indirecte Steuern. Vollständige Sammlung aller auf die Verbrauchs- und Verbrauchsteuern Bezug habenden Gesetze, Verordnungen und Judicate. Herausgegeben von Dr. Just in Wien . . . . .	2.50	3.—
XXIII. Gesetze und Verordnungen über das Wasserrecht. Mit den einschlägigen Entscheidungen des obersten Gerichtshofes, des Verwaltungsgerichtshofes und der Ministerien. 1885 . . . . .	1.50	2.—
XXIV. Das Militärstrafgesetz über Verbrechen und Vergehen v. 15. Jänner 1855. Die für das k. k. Heer (Kriegsmarine) und die Landwehr geltenden Strafgesetze, die Militär-Jurisdiction's-Vorschriften u. Herausgegeben von A. Wichmann, k. k. Major. 1885 . . . . .	2.50	3.—
XXV. Gesetze über Jagd, Vogelstich und Fischerei. 1885 . . . . .	1.50	2.—
XXVI. Gesetze und Verordnungen in Entschlüssen. Zusammenge stellt von Dr. Burckhard. 1887 . . . . .	2.50	3.—
XXVII. 1. Vollstehungsgesetze. Die Reichs- und Landesgesetze mit den einschlägigen Ministerial-Verordnungen und Erlässen erläutert durch die Entscheidungen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes und des k. k. Reichsgerichtes. Zusammenge stellt von Dr. Burckhard. Erster Theil: . . . . .	2.—	2.50
2. — Zweiter Theil: . . . . .	2.—	2.50

Im gleichen Verlage erschien und ist von dort so wie durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

## Commentar

zu den

Gesetzen vom 16. März 1884

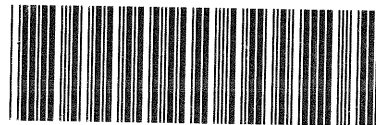
über die

## Anfechtung von Rechtshandlungen

welche das Vermögen eines zahlungsunfähigen Schuldners betreffen  
 und über die Abänderung einiger Bestimmungen der Concursordnung und des  
 Executionsverfahrens

von Dr. Emil Steinbach,

ÜK PrF MU Brno



3129S32173

Zu  
 Steinbach  
 gehalten  
 8. 187  
 — Ueber  
 der zur  
 — Die St  
 (40 S.)

trag,  
 1878.  
 40 fr.  
 en in  
 40 fr.  
 1883.  
 50 fr.

REV15